



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten

III–69 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP



Reihe BUND 2017/64

Reihe BURGENLAND 2017/7

Reihe KÄRNTEN 2017/6

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2017/14

Reihe OBERÖSTERREICH 2017/11

Reihe SALZBURG 2017/6

Reihe STEIERMARK 2017/9

Reihe TIROL 2017/11

Reihe VORARLBERG 2017/6

Reihe WIEN 2017/14

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und den Landtagen der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2017

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Kurzfassung	7
Kenndaten	12
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Abschnitt 1: Pensionsanpassung	17
Grundlagen	17
Pensionsanpassung der Bundesbeamtinnen und –beamten	18
Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten	22
Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung	27
Vergleich der landesspezifischen Regelungen zur Pensionsanpassung	33
Modellrechnung zur Ermittlung der Auswirkungen unterschiedlicher Pensionsanpassungen	36
Finanzielle Auswirkungen der Pensionsanpassung	38
Mehrkosten der unterschiedlichen Pensionsanpassungen	41
Pensionsanpassungen mehrerer Einzelpensionen	50
Abschnitt 2: Sonderpensionenbegrenzungsgesetz	54
Grundlagen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes	54
Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes in Bund und Ländern	56
Vollziehung in Bund und Ländern hinsichtlich Pensionssicherungsbeiträgen	69
Pensionssicherungsbeiträge bei Sonderzahlungen	72
Schlussempfehlungen	75
Anhang: Regelungen für die Pensionsanpassung in den Ländern	79

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anpassungsmodi _____	19
Tabelle 2:	Anpassungsmodi bei den Bundesbeamtinnen und –beamten 2006 bis 2016 (entspricht ASVG) _____	19
Tabelle 3:	Pensionsanpassungen der Bundesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016) _____	20
Tabelle 4:	Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung in Abhängigkeit vom Jahr der Pensionierung _____	29
Tabelle 5:	Mehrkosten der Pensionsanpassung für jene Länder, die gegenüber dem ASVG/ Bundesbeamtenpensionsrecht geringere Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung aufwiesen _____	30
Tabelle 6:	Vergleich der Pensionsanpassung in den Ländern mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht _____	34
Tabelle 7:	Mehraufwand/Minderaufwand durch gegenüber dem ASVG/ Bundesbeamtenpensionsrecht höhere/niedrigere landes-spezifische Pensionsanpassungen und unterschiedliche Wartefristen _____	42
Tabelle 8:	Gestaffelte Höchstprozentsätze für die erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge _____	55
Tabelle 9:	Umsetzung des BezBegrBVG in Bund und den Ländern hinsichtlich der erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge _____	68
Tabelle 10:	Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten mit Ruhebezug über 150 % der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage _____	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Differenz der Pensionshöhe in den Ländern gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht aufgrund der von 2006 bis 2016 gesamthaft unterschiedlichen Pensionsanpassung (Geldwert Mai 2016)	39
--------------	---	----

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.g.F.
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.
BezBegrBVG	Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997 i.d.g.F.
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F.
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
etc.	et cetera
EUR	Euro
GZ	Geschäftszahl
HBG	Höchstbemessungsgrundlage
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
S.	Seite
TZ	Textzahl(en)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich

Bundeskanzleramt

Alle Länder und Stadt Wien

Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten

Kurzfassung

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von März bis August 2016 die Gebarung der Länder hinsichtlich der Pensionsanpassung und der Übernahme des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes jeweils für die im Ruhestand befindlichen Landesbeamtinnen und –beamten. Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der landesspezifischen Regelungen zur Pensionsanpassung sowie der Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes in den Ländern. Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Jahre 2010 bis 2016. Für die Berechnung der Auswirkung der in den Ländern unterschiedlichen Pensionsanpassung berücksichtigte der RH den Zeitraum 2006 bis 2016. (TZ 1)

Pensionsanpassung

Die jährliche Anpassung der Ruhebezüge der Bundesbeamtinnen und –beamten (Pensionsanpassung) war an die ASVG-Regelungen über die Pensionsanpassung und die Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung gebunden. In den Jahren 2013 bis 2016 erfolgte die Pensionsanpassung der Bundesbeamtinnen und –beamten linear mit einem Prozentsatz, jedoch unabhängig von der Höhe der Pensionen. Der Entfall der Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung der Bundesbeamtinnen und –beamten in den Jahren 2008 und 2009 begünstigte die zwei Pensionierungsjahrgänge gegenüber allen anderen Pensionierungszeitpunkten. (TZ 3)

Die Länder legten die jährliche Anpassung der Ruhebezüge der Landesbeamtinnen und –beamten (Pensionsanpassung) jeweils landesgesetzlich fest. Dabei übernahmen einige Länder die Regelungen des ASVG, andere wiesen eigene Regelungen für

die Pensionsanpassung ihrer Landesbeamtinnen und –beamten und für die Wartefristen auf. Teilweise wurden auch gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht höhere Prozentsätze bei der Pensionsanpassung gewährt bzw. auf die Anwendung von Wartefristen für die erste Pensionsanpassung verzichtet. (TZ 4, TZ 6)

Im Zeitraum 2006 bis 2016 sahen Kärnten, Tirol, Vorarlberg und Wien keine Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung der im Ruhestand befindlichen Landesbeamtinnen und –beamten vor. Auch im Burgenland, in Niederösterreich und Salzburg kamen innerhalb dieses Zeitraums verglichen mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht in einzelnen Jahren keine Wartefristen zur Anwendung. Die Steiermark wies gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht in Summe die gleichen Wartefristen, Oberösterreich strengere Wartefristen auf. (TZ 5)

Die gegenüber der Regelung des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrechts in einzelnen Jahren nicht zur Anwendung kommenden Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung führten in den betreffenden Ländern im Zeitraum 2006 bis 2016 zu Mehrkosten in folgender Höhe:

Mehrkosten der Pensionsanpassung für jene Länder, die gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht geringere Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung aufwiesen

Land	Mehrkosten durch geringere Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung (verglichen mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht) 2006 bis 2016
	in Mio. EUR
Burgenland	0,29
Kärnten	1,37
Niederösterreich	3,17
Salzburg	0,70
Tirol	1,89
Vorarlberg	1,11
Wien	26,47
Summe	35,00

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der Echtdaten an Pensionierungen und deren Pensionshöhen im Zeitraum 2006 bis 2016. Bei den angeführten Werten handelt es sich um Circa-Werte.

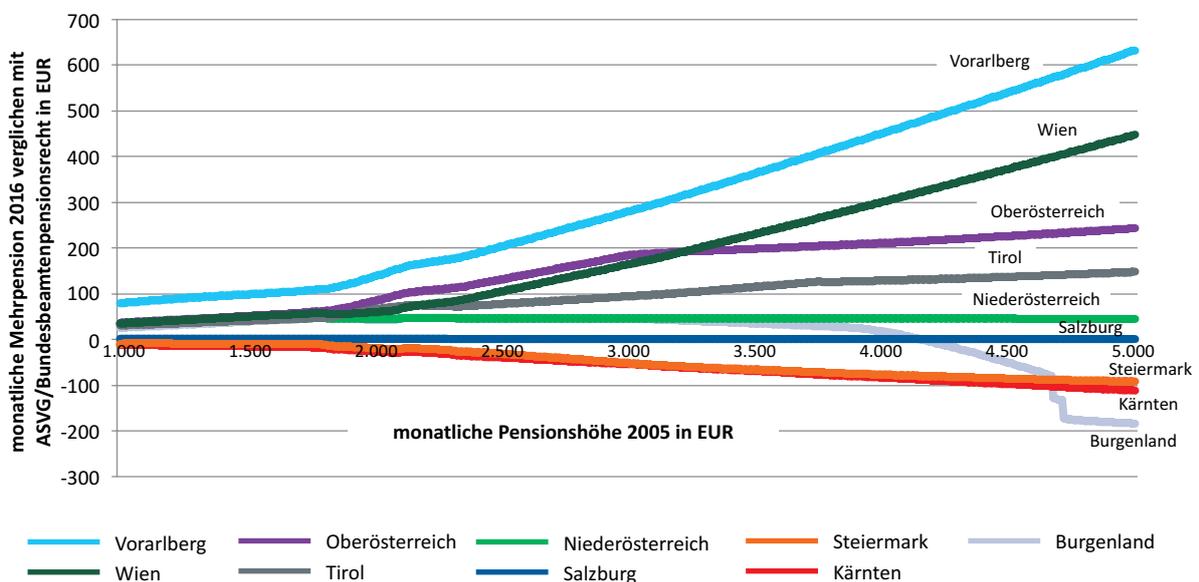
Quelle: RH

In Summe beliefen sich die Mehrkosten im Zeitraum 2006 bis 2016 auf rd. 35 Mio. EUR. In den Ländern Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und in Wien waren auch 2016 noch keine Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung vorgesehen. (TZ 5)

Zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der landesspezifischen Regelungen ermittelte der RH für jedes Land das Gesamtausmaß der Pensionsanpassung von 2006 bis 2016. Ausgehend vom Basisjahr 2005 berechnete er die Pensionsanpassung je Land für unterschiedliche Pensionshöhen; dies ergab jeweils die Pensionshöhe für 2016. In der Folge ermittelte der RH, in welchen Ländern die Pensionshöhe 2016 höher war als bei einer Anpassung nach den Regelungen des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht. (TZ 7, TZ 8)

Die unterschiedlich hohen und unterschiedlich gestalteten Pensionsanpassungen führten in Verbindung mit unterschiedlichen Wartezeiten gesamthaft betrachtet insbesondere in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien – bei gleichen Ausgangspensionshöhen im Jahr 2005 – im Jahr 2016 zu höheren Pensionen im Vergleich mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht. Bei einer beispielhaft angenommenen Pensionshöhe von 3.500 EUR im Jahr 2005 war die Pension 2016 in Tirol monatlich um 117 EUR, in Oberösterreich um 201 EUR, in Wien um 230 EUR und in Vorarlberg um 363 EUR höher als eine nach den Regelungen des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrechts angepasste Pension. (TZ 8)

Differenz der Pensionshöhe in den Ländern gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht aufgrund der von 2006 bis 2016 gesamthaft unterschiedlichen Pensionsanpassung (Geldwert Mai 2016)



Berechnungsgrundlagen: Pensionierung Februar 2005; monatliche Pensionshöhe 2005; landesspezifische Wartezeit auf die erstmalige Pensionsanpassung 2006, landesspezifische Prozentsätze der Pensionsanpassungen 2006 bis 2016. Das Ergebnis für das ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht entspricht in dieser Abbildung der Nulllinie.

Quelle: RH

Die für Tirol, Oberösterreich, Wien und Vorarlberg 2016 berechnete monatliche Mehrpension gegenüber der Pensionsanpassung nach dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht war insbesondere auf landesspezifische Regelungen ohne Deckelung (Fixbeträge) der Pensionsanpassung bei hohen Ausgangspensionen zurückzuführen. (TZ 8)

Aus den länderspezifischen Anpassungsregeln resultierten unterschiedliche Pensionsanpassungen und somit unterschiedliche Ausgaben für die im Ruhestand befindlichen Landesbeamtinnen und –beamten. In Summe resultierte in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien in Folge der landesspezifisch höheren Pensionsanpassung für Landesbeamtinnen und –beamten im Zeitraum 2006 bis 2016 ein gesamthafter Mehraufwand gegenüber der Pensionsanpassung nach dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht von ca. 141,6 Mio. EUR. (TZ 9)

Sonderpensionenbegrenzungsgesetz

Das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz stellte die gesetzliche Grundlage dar, um Ruhebezüge von Beamtinnen und Beamten im Ruhestand sowie Zusatzpensionsleistungen des Arbeitgebers (Dienstgeberpensionsleistungen) ehemaliger Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bediensteter von Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterlagen, zu begrenzen. Einerseits normierte es eine unmittelbar anwendbare Obergrenze für Ruhebezüge bzw. Dienstgeberpensionsleistungen, andererseits beinhaltete es Maximalwerte für einen erhöhten Pensionssicherungsbeitrag für Ruhebezüge bzw. Dienstgeberpensionsleistungen. (TZ 11)

Der Bund sowie die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg erließen im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes auch Regelungen für einen erhöhten Pensionssicherungsbeitrag. (TZ 12, TZ 13, TZ 14)

Gestaffelte Höchstprozentsätze für die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge am Beispiel des Bundes

Höhe Ruhebezug bzw. Dienstgeberpensionsleistung	Höchstprozentsatz Pensionssicherungsbeitrag
Pensionssicherungsbeitrag	
für Teile über 150 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage	10 %
für Teile über 200 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage	20 %
für Teile über 300 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage	25 %

Quelle: § 10 Abs. 5 BezBegrBVG

Weder der Bund noch die Länder nutzten den Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (10 % Pensionssicherungsbeitrag für Pensionsanteile über der Höchstbeitragsgrundlage) aus, weil der erhöhte Pensionssicherungsbeitrag erst für Pensionsanteile über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage anzuwenden war. (TZ 12, TZ 13, TZ 14)

Allerdings entfallen die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbeamtinnen und –beamte ab Geburtsjahrgang 1959 (2. Dezember) bzw. für Beamtinnen und Beamte des Landes Niederösterreich bei Ruhestandsversetzung ab 2025. (TZ 13, TZ 14)

Die Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien mit Geburtsjahrgang vor (1. Dezember) 1959 hatten einen von der Höhe des Ruhebezugs abhängigen Solidarbeitrag (Pensionssicherungsbeitrag) zu leisten. Dieser betrug für Teile des Ruhebezugs über 70 % der Höchstbeitragsgrundlage 5 % und für Teile des Ruhebezugs über 140 % der Höchstbeitragsgrundlage 10 %. Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Pensionsteile über 200 % bzw. über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage im Ausmaß des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes waren nicht vorgesehen. (TZ 16)

Tirol und Wien nutzten die verfassungsgesetzliche Befugnis des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes zur Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge für Politikerinnen und Politiker bei Pensionsleistungen über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage nicht. (TZ 17)

Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Dienstgeberpensionsleistungen von Unternehmen und sonstigen Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterlagen, legte Wien — im Gegensatz zum Bund und den anderen Ländern — gesetzlich nicht fest. (TZ 18).

Kenndaten

Pensionsanpassung der Länder (vereinfachte Darstellung)											
Land	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
ASVG	bis 1.875 EUR 2,5 % darüber Fixbetrag 46,88 EUR	bis 1.920 EUR 1,6 % darüber Fixbetrag 30,72 EUR	bis 747 EUR 1,7 %; bis 1.050 EUR: Erhöhung um 21 EUR; bis 1.700 EUR 2 %; bis zu 2.162 EUR von 2,0 % auf 1,7 % linear sinkend; über 2.162 EUR: Erhöhung um 36,75 EUR	bis 2.412 EUR 3,4 % darüber Fixbetrag 82,01 EUR	bis 2.466 EUR 1,5 % darüber Fixbetrag 36,99 EUR	bis 2.000 EUR 1,2 %; bis 2.310 EUR linear sin- kend auf 0 %	bis 3.300 EUR 2,7 %; über 5.940 EUR 1,5 %; da- zwischen linearer Verlauf	1,8 % für alle, Son- deranpas- sung über 1,1 % für kleine Pensionen	1,6 % für alle	1,7 % sowie Sonderan- passungs- regeln	1,2 % sowie Sonderan- passungs- regeln
Bund	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG
Burgenland	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG ähnlich	bis 4.230 EUR 1,8 %; bis 5.000 EUR lineare Absen- kung auf 0,8 %; darüber keine Er- höhung	bis 4.440 EUR 1,6 %; bis 5.000 EUR lineare Absen- kung auf 1 %; darüber keine Er- höhung	1,7 % für alle	1,2 % für alle, maximal 58,32 EUR
Kärnten	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	keine An- passung	ASVG	1,7 % für alle	keine An- passung
Nieder- österreich	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG
Ober- österreich	ASVG	bis 3.072 EUR 2,35 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.144 EUR 2,7 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.216 EUR 3,55 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.288 EUR 1,08 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.360 EUR 1,13 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.384 EUR 2,05 %; Anteil bis 6.345 EUR zur Hälfte; Anteil da- rüber keine Er- höhung	bis 3.552 EUR 0,86 %; Anteil bis 6.660 EUR zur Hälfte; Anteil da- rüber keine Er- höhung	bis 3.624 EUR 2,02 %; Anteil bis 6.795 EUR zur Hälfte; Anteil da- rüber keine Er- höhung	bis 3.720 EUR 1,77 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.888 EUR 1,3 %; Anteil darüber zur Hälfte
Salzburg	ASVG ähnlich	ASVG ähnlich	ASVG ähnlich	ASVG	ASVG ähnlich	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG ähnlich
Steiermark	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	keine An- passung	ASVG	ASVG	bis 2.790 EUR 1,7 %; darüber 47,43 EUR	ASVG

Pensionsanpassung der Länder (vereinfachte Darstellung)											
Land	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Tirol ¹	ASVG	ASVG	bis 3.840 EUR 2,7 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.943 EUR 3,55 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 4.043 EUR 0,9 % plus 4 EUR; Anteil darüber zur Hälfte plus 2 EUR	bis 2.247 EUR 1,13 %; darüber Fixbetrag 25,39 EUR	1.: Anhebung Grenzbeitrag 2011 (und dazwischenliegende Pensionsanteile) um 1,13 % auf 3.370 EUR; Anteil darüber zur Hälfte; 2.: bis 2.272 EUR 3,05 %; Anteil darüber zur Hälfte	keine Anpassung	bis 2.342 EUR 2,02 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 2.389 EUR 1,77 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 2.431 EUR 1,3 %; Anteil darüber zur Hälfte
Vorarlberg	2,5 % für alle	2,35 % für alle	2,7 % für alle	3,75 % für alle	0,5 % für alle	1 % für alle, mindestens 27,5 EUR	2,95 % für alle	1,8 % plus 12 EUR, jedoch nicht mehr als 2,6 %	2,3 % für alle	1,6 % für alle	1,1 % für alle
Wien	2,5 % für alle	1,6 % für alle	ASVG 2008 ähnlich	3,4 % für alle	1,5 % für alle	ASVG	2,7 % für alle	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG

¹ Referenzwerte für die Mindervalorisierung auf ganze Eurobeträge gerundet

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von März bis August 2016 die Gebarung der Länder hinsichtlich der Pensionsanpassung und der Übernahme des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes¹ jeweils für die im Ruhestand befindlichen Landesbeamtinnen und –beamten. Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Jahre 2010 bis 2016. Für die Berechnung der Auswirkung der in den Ländern unterschiedlichen Pensionsanpassung berücksichtigte der RH den Zeitraum 2006 bis 2016.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der landesspezifischen Regelungen zur Pensionsanpassung — dazu berechnete der RH allfällige Mehrkosten gegenüber den zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (**ASVG**) gleichlautenden Regelungen für Bundesbeamtinnen und –beamte — sowie der Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes in den Ländern.

¹ BGBl. I Nr. 46/2014

(2) Für die Beurteilung der Auswirkungen der verschiedenen Systeme der Pensionsanpassung führte der RH eine Modellrechnung, basierend auf anonymisierten Echtdateien der Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten über den Zeitraum 2006 bis 2016, durch.

(3) Die Ergebnisse der mit vorliegender Gebarungsüberprüfung gleichzeitig erhobenen Daten zu den Pensionierungen werden im Bericht des RH „Pensionsstand und –ausgaben der Landesbeamtinnen und –beamten“ veröffentlicht.

(4) Zu dem im März 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Burgenländische Landesregierung im März 2017, die Kärntner, die Niederösterreichische, die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung, das BKA sowie der Wiener Stadtsenat im Mai 2017, die Oberösterreichische Landesregierung im Juni 2017 und die Steiermärkische Landesregierung im Juli 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen an das BKA, den Wiener Stadtsenat und die Burgenländische, die Kärntner, die Niederösterreichische, die Oberösterreichische, die Salzburger, die Tiroler und die Vorarlberger Landesregierung im Dezember 2017. Zu der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung war keine Gegenäußerung erforderlich.

(5) Der RH hatte in den Jahren 2006 bis 2008 die Pensionsreformen des Bundes und der Länder überprüft. Inhalt dieser Gebarungsüberprüfungen waren die den Aktivstand der Beamtinnen und Beamten betreffenden Reformen bei der Berechnung der künftigen Pensionshöhe und der Erhöhung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre. Die neuen, strengeren Regelungen bei der Pensionsberechnung hatten das Ziel, schrittweise die Höhe der künftigen Beamtenpensionen zu reduzieren, um deren langfristige Finanzierung sicherzustellen. Allerdings galten die vom RH in den Jahren 2006 bis 2008 überprüften Pensionsreformen des Bundes und der Länder nur für künftige Pensionierungen; vor Inkrafttreten der jeweiligen Pensionsreformen bereits zuerkannte Beamtenpensionen waren grundsätzlich keinen Reformen unterworfen.

Bei der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung befasste sich der RH mit den schon bestehenden Beamtenpensionen. Hierbei behandelte er die Fragen der Wartezeit auf die erstmalige Pensionsanpassung, der jährlichen Pensionsanpassung und der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge für Beamtenpensionen in Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes. Die Tiroler Landesregierung erhob in ihrer Stellungnahme als einzige der überprüften Stellen Einwände gegen den vom RH gewählten Prüfungsgegenstand.

(6) Die Tiroler Landesregierung ging in ihrer Stellungnahme fälschlich davon aus, der RH hätte die Pensionsreform des Landes Tirol geprüft. Die Themenstellung der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung wäre aber nicht ausreichend, um den Erfolg der Tiroler Pensionsreform zu beurteilen:

1. Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung hielt grundsätzlich fest, dass der vom RH durchgeführte Vergleich einer Einzelmaßnahme (Pensionsanpassung) in keiner Weise den Grundsätzen einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung einer Pensionsreform (Einnahmen, Ausgaben und Aufwand) entspreche. Ihrer Ansicht nach übertreffe die vom Tiroler Landtag beschlossene Pensionsreform allein unter Berücksichtigung der ausgabenseitig wirksamen Maßnahmen das vom Bund (für eine Pensionsreform) vorgegebene Einsparungsziel. Bei einer Gesamtschau aller ausgaben- und einnahmenseitigen Maßnahmen würde die Tiroler Pensionsreform das vom Bund vorgegebene Einsparungsziel noch deutlicher übertreffen. Diese für die Tiroler Pensionsreform sprechenden Umstände würden im Prüfungsergebnis des RH jedoch nicht dargestellt.
2. Weiters stehe es dem RH nicht zu, die für die Gebarung maßgeblichen Beschlüsse des Tiroler Landtages zu prüfen (Art. 127 Abs. 1 letzter Halbsatz B-VG). Ebenso sei die Tiroler Landesregierung im gegenständlichen Fall im Sinn des der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegenden gewaltenteilenden Prinzips nicht befugt, Maßnahmen (Empfehlungen des RH) umzusetzen, welche die Souveränität des Tiroler Landtages konterkarieren würden.
3. Die Tiroler Pensionsreform beruhte zudem auf ausgabenseitigen und vor allem auf einnahmenseitigen Maßnahmen. Die vorliegende Gebarungsüberprüfung des RH habe sich nach Ansicht der Tiroler Landesregierung jedoch nur auf einen einzigen Teilbereich des Tiroler Modells beschränkt, nämlich auf die Pensionsanpassung. Alle anderen, vor allem einnahmenseitigen Maßnahmen der Tiroler Pensionsreform (mit Ausnahme des Pensionssicherungsbeitrags) seien in diesem Prüfungsergebnis nicht erwähnt worden. Der vom RH durchgeführte Vergleich von Einzelmaßnahmen (Pensionsanpassung und Wartefrist) sei einseitig, nicht aussagekräftig und lasse keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Einsparungserfolg der vom Tiroler Landtag beschlossenen Tiroler Pensionsreform zu.
4. Auch der vom RH bei der vorliegenden Gebarungsüberprüfung zur Beurteilung der Pensionsanpassung gewählte Beobachtungszeitraum von 2006 bis 2016 lasse keine Rückschlüsse über die Wirksamkeit der in Tirol 2008 in Kraft getretenen Tiroler Pensionsreform zu.

(7) Der RH stellte klar, dass die Tiroler Pensionsreform (und ebenso die Pensionsreformen der anderen Länder) nicht Gegenstand dieser Gebarungsüberprüfung sind. Vielmehr überprüfte er insbesondere die Entwicklung jener Beamtenpensionen, die vor Inkrafttreten der jeweiligen Pensionsreformen zuerkannt worden waren. Im Einzelnen war der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung entgegenzuhalten:

1. Die Inhalte der Tiroler Pensionsreform sowie die Frage des Erfolgs der Tiroler Pensionsreform im Vergleich mit den Pensionsreformen des Bundes waren nicht Thema dieser Gebarungsüberprüfung.
2. Wie schon in seinem Bericht Reihe Tirol 2009/3 weist der RH nochmals auf seinen verfassungsgesetzlichen Auftrag der Gebarungskontrolle hin. Gebarung im Sinne der Rechtsprechung des VfGH (VfSlg. Nr. 7944) ist dabei ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. Somit obliegt auch ein dem Art. 18 B–VG entsprechendes (Verwaltungs)Handeln, das zu finanziellen Auswirkungen führt, aufgrund der Gesetze der Kontrolle durch den RH. Hierbei erfolgte durch den RH keine „Prüfung“ der Beschlüsse des Tiroler Landtages, wie in der Stellungnahme vermutet, sondern eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen bei gesetzeskonformer Vollziehung der Tiroler Landesgesetze. Abermals weist der RH darauf hin, dass er für die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung die relevanten finanziellen Auswirkungen der gesetzlichen Grundlagen darzustellen hat. Da ein gebarungswirksames Verhalten nicht allein deswegen aus der Kontrollkompetenz des RH fallen kann, wenn dieses „in Vollziehung der Gesetze“ erfolgt, ist die diesbezügliche Kritik der Tiroler Landesregierung zurückzuweisen und nochmals festzuhalten, dass der RH die ihm im B–VG vorgegebenen Kompetenzen wahrgenommen hat.

Der RH weist weiters darauf hin, dass er zahlreiche seiner Empfehlungen an die Vollziehung richtete, mit dem Hinweis, auf entsprechende gesetzliche Regelungen zur Umsetzung seiner Empfehlungen „hinzuwirken“. Dies etwa in Form der Beratung der allgemeinen Vertretungskörper, der Erstellung von Gesetzesentwürfen in den Ämtern der Landesregierungen bzw. den Bundesministerien und vieles mehr.

3. Der RH überprüfte, welche Pensionsanpassungen dem Kollektiv der Landesbeamtenpensionisten von 2006 bis 2016 vom jeweiligen Land gewährt wurden. Die daran anknüpfende Beurteilung, ob die landesspezifischen Pensionsanpassungen der bestehenden Landesbeamtenpensionen höher waren als die vom ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht gewährten, steht in keinem Zusammenhang mit einer Wertung der Tiroler Pensionsreform oder einer anderen landesspezifischen Pensionsreform.
4. Der vom RH gewählte Beobachtungszeitraum von 2006 bis 2016 war für alle Länder gleich. Das Jahr 2006 wurde gewählt, weil bei der Pensionsanpassung im Jänner 2006 in allen Ländern nur Landesbeamtenpensionen vorlagen, die noch auf dem besonders begünstigenden Altrecht (im Allgemeinen galten ein Pensionsantrittsalter von 60 Jahren und eine Pensionshöhe von 80 % des Letztbezugs) beruhten. Die Berücksichtigung der Pensionsanpassung in den Jahren 2006 und 2007 kann für die Gesamtbeurteilung der Tiroler Pensionsanpassungen nicht nachteilig sein, weil diese Pensionsanpassung auch in Tirol noch mit den Prozentsätzen des ASVG (dem Maßstab dieses Vergleichs) durchgeführt worden war.

Abschnitt 1: Pensionsanpassung

Grundlagen

- 2 ASVG–Pensionen wurden nach den Regelungen des ASVG jährlich meist zum 1. Jänner erhöht (Pensionsanpassung). Der Prozentsatz der Anpassung orientierte sich an der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des vorangegangenen Jahres und wurde jährlich durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz festgelegt.

Das ASVG sah weiters vor, dass im Folgejahr nach der Pensionierung die (meist per 1. Jänner) vorzunehmende Pensionsanpassung auszusetzen war (Wartefrist). Diese Wartefrist galt nur für die erstmalige Anpassung nach der Pensionierung, nicht aber für die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen.

Für die jährliche Anpassung der Ruhebezüge der Bundesbeamtinnen und –beamten (im weiteren Prüfungsergebnis als Pensionsanpassung bezeichnet) waren die ASVG–Regelungen bezüglich der Pensionsanpassung und Wartefrist gleichlautend anzuwenden.

Die Länder hatten teilweise eigene Regelungen für die Pensionsanpassung (Anpassung der Ruhebezüge ihrer Beamtinnen und Beamten) und für die Wartefristen auf die erstmalige Pensionsanpassung. Dabei sahen einzelne Länder gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht höhere Prozentsätze bei der Pensionsanpassung bzw. kürzere oder keine Wartefristen auf die erste Pensionsanpassung vor.

Der RH überprüfte daher die neun Systeme der landesspezifischen Pensionsanpassung und verglich sie mit jenem im Bund. Ebenso erhob er die unterschiedlichen Wartefristen sowie allfällige Einmalzahlungen. Zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen berechnete der RH gesamthaft die unterschiedlichen Prozentsätze der Pensionsanpassung und der unterschiedlichen Wartefristen über den Zeitraum 2005 bis 2016. Dazu passte er einerseits die von den Ländern ab 2005 ausbezahlten Ruhebezüge jährlich nach den landesspezifischen Regelungen bis 2016 an und verglich diese Beträge mit der Pensionsanpassung für Bundesbeamtinnen und –beamte. Andererseits berücksichtigte der RH auch die unterschiedlichen Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung.

Pensionsanpassung der Bundesbeamtinnen und –beamten

3.1 (1) Das Pensionsgesetz 1965² legte fest, dass die Pensionen der Bundesbeamtinnen und –beamten zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG) anzupassen sind. Letztere waren grundsätzlich mit dem vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu verlautbarenden Anpassungsfaktor, welcher sich am Verbraucherpreisindex orientierte, anzupassen.

Die Pensionsanpassung erfolgte prozentuell, mittels Fixbeträgen oder einer Kombination aus beiden. Im Hinblick auf eine vergleichbare Darstellung im Bericht werden in Tabelle 1 die unterschiedlichen Anpassungsmodi beschrieben.

² BGBl. Nr. 340/1965 i.d.g.F.

Tabelle 1: Anpassungsmodi

Anpassungsmodus	Pensionsanpassung
linear	Alle Pensionen werden um den gleichen Prozentsatz erhöht.
nicht-linear	Der Erhöhungsprozentsatz ist von der Höhe der Pension abhängig; im Allgemeinen sind für höhere Pensionen geringere Prozentsätze vorgesehen.
keine Anpassung	Im gegenständlichen Jahr erfolgt keine Anpassung der Pensionen.
Einmalzahlung	Dies ist eine zusätzliche Zahlung für die Empfänger kleinerer Pensionen (beispielsweise Energiekostenzuschuss).
Fixbetrag	Anstelle einer prozentuellen Anpassung kommt ein Fixbetrag für Pensionen ab bestimmter Höhe zur Anwendung: Das entspricht einer Deckelung der Anpassung ab bestimmten Pensionshöhen.
Wirksamkeit	Die Pensionsanpassung erfolgt im Allgemeinen per 1. Jänner des Jahres; abweichend davon kann ein späterer Termin (beispielsweise der 1. März des Jahres) und in Ausnahmefällen auch ein vorgezogener Termin (beispielsweise der 1. November des Jahres für das Folgejahr) gewählt werden.
Sonderanpassung	In bestimmten Fällen (beispielsweise für bestimmte Geburtsjahrgänge oder für kleinere Pensionen) kommt gegenüber der Standardregelung eine davon abweichende andere Regelung zur Anwendung.

Quellen: BKA; RH

(2) Tabelle 2 enthält einen Überblick über die Struktur der Anpassungen der Pensionen der Bundesbeamtinnen und –beamten von 2006 bis 2016. Dies entspricht auch der Pensionsanpassung im ASVG und ist die Vergleichsgrundlage für die Anpassung der Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten:

Tabelle 2: Anpassungsmodi bei den Bundesbeamtinnen und –beamten 2006 bis 2016 (entspricht ASVG)

Jahr	Erhöhung um	Anpassungsmodus	Pensionen ab bestimmter Höhe	zusätzliche Einmalzahlung	Wirksamkeit
2016	1,2 %	linear (bis GJ 1954: Sonderanpassung)	– (bis GJ 1954: Fixbetrag)	nein	1. Jänner 2016
2015	1,7 %	linear (bis GJ 1954: Sonderanpassung)	– (bis GJ 1954: Fixbetrag)	nein	1. Jänner 2015
2014	1,6 %	linear	–	nein	1. Jänner 2014
2013	1,8 %	linear	–	nein	1. Jänner 2013
2012	1,1 %	Sonderanpassung	keine Anpassung	nein	1. Oktober 2012
2012	2,7 % sinkt bis 1,5 %	nicht-linear	–	nein	1. Jänner 2012
2011	1,2 % sinkt bis 0 %	nicht-linear	keine Anpassung	nein	1. Jänner 2011
2010	1,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2010
2009	3,4 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. November 2008
2008	2 % sinkt bis 1,7 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2008
2007	1,6 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2007 bzw. 1. Februar 2007 (Einmalzahlung)
2006	2,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2006

GJ: Geburtsjahr

Quelle: BKA

Von 2006 bis 2012 lag eine nicht-lineare Pensionsanpassung vor. Von 2006 bis 2010 wurden Pensionen, die einen im jeweiligen Jahr festgelegten Höchstbetrag überschritten, mit einem Fixbetrag angepasst. Im Jahr 2011 wurden Pensionen, die den festgelegten Höchstbetrag überschritten, dagegen nicht angepasst. Im Jahr 2012 waren die Erhöhungsprozentsätze in Abhängigkeit von der konkreten Pensionshöhe abgestuft, bzw. es lag zusätzlich eine Sonderanpassung für kleinere Pensionen vor. Auch für 2007, 2009 und 2010 wurden zusätzlich Einmalzahlungen gewährt.

Von 2013 bis 2016 kam eine lineare Anpassung zur Anwendung. Diese Standardanpassung wurde 2015 und 2016 durch eine Sonderanpassung für die Geburtsjahrgänge bis 1954 (im Falle der ersten drei Pensionsanpassungen) mit einem Fixbetrag (ab einer bestimmten Pensionshöhe) ersetzt.

(3) Die umfangreichen und komplexen Anpassungsregelungen (Höchstbeträge, Anpassungsprozentsätze etc.) für die Bundesbeamtinnen und –beamten sind in Tabelle 3 im Detail dargestellt.

Tabelle 3: Pensionsanpassungen der Bundesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Anpassung Bundesbeamtinnen und –beamte (entspricht ASVG)	Wirksamkeit	HBG
2016	<ul style="list-style-type: none"> • prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,2 % • Sonderanpassung für Jahrgänge bis 1954 (betrifft die ersten drei Anpassungen) <ul style="list-style-type: none"> – bis 60 % der Höchstbeitragsgrundlage (= 2.916 EUR): 1,2 % – darüber: Fixbetrag von 34,99 EUR (= 1,2 % von 60 % der HBG) 	1. Jänner 2016	4.860 EUR
2015	<ul style="list-style-type: none"> • prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,7 % • Sonderanpassung für Jahrgänge bis 1954 (betrifft die ersten drei Anpassungen) <ul style="list-style-type: none"> – bis 60 % der Höchstbeitragsgrundlage (= 2.790 EUR): 1,7 % – darüber: Fixbetrag von 47,43 EUR (= 1,7 % von 60 % der HBG) 	1. Jänner 2015	4.650 EUR
2014	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,6 % (= der um 0,8 Prozentpunkte verminderte, dem Anpassungsfaktor entsprechende Erhöhungsprozentsatz von 2,4 %)	1. Jänner 2014	4.530 EUR
2013	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,8 % (= der um einen Prozentpunkt verminderte, dem Anpassungsfaktor entsprechende Erhöhungsprozentsatz von 2,8 %)	1. Jänner 2013	4.440 EUR
2012	prozentuelle Erhöhung folgender Leistungen („Kleinstpensionen“) um 1,1 % <ul style="list-style-type: none"> • vor dem 1. Jänner 2007 angefallene Ruhebezüge und vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge, die vor der Anpassung am 1. Jänner 2008 niedriger als 747 EUR waren und mit 1. Jänner 2008 nur entsprechend der damaligen Anpassung um 1,7 % erhöht wurden. • ab dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die von diesen Ruhebezügen abgeleitet wurden. 	1. Oktober 2012	4.230 EUR
2012	Erhöhung von Pensionen, die den Betrag von 3.300 EUR nicht übersteigen, um 2,7 % Betrag die Pension monatlich <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 3.300 EUR bis zu 5.940 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 2,7 % auf 1,5 % linear absank; • mehr als 5.940 EUR, so war sie um 1,5 % zu erhöhen. 	1. Jänner 2012	4.230 EUR
2011	Es waren nur jene Pensionen, die den Betrag von 2.310 EUR monatlich nicht übersteigen, zu erhöhen. Betrag die Pension monatlich <ul style="list-style-type: none"> • nicht mehr als 2.000 EUR, so war sie um 1,2 % zu erhöhen; • mehr als 2.000 EUR bis zu 2.310 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absank. 	1. Jänner 2011	4.200 EUR

Jahr	Anpassung Bundesbeamtinnen und –beamte (entspricht ASVG)	Wirksamkeit	HBG
2010	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.466 EUR) nicht überstiegen, wurden um 1,5 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 36,99 EUR (= 1,5 % von 60 % der HBG) erhöht. zusätzlich Einmalzahlung: Beträgt die für Dezember 2009 gebührende Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.200 EUR: 4,2 % der monatlichen Pension; – mehr als 1.200 EUR bis zu 1.300 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0 % der monatlichen Pension linear absinkt. 	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.412 EUR) nicht überstiegen, wurden um 3,4 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 82,01 EUR (= 3,4 % von 60 % der HBG) erhöht. zusätzlich Energiekostenzuschuss für Ergänzungszulagenbezieherinnen und –bezieher (Mindestpensionistinnen und –pensionisten): 30 EUR pro Monat, Oktober 2008 bis April 2009 zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die für Oktober 2008 gebührende Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 747 EUR: 20 % der monatlichen Pension; – mehr als 747 EUR bis zu 1.000 EUR oder für Ergänzungszulagenbezieherinnen und –bezieher: 150 EUR; – mehr als 1.000 EUR bis zu 2.000 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 150 EUR auf 50 EUR linear absinkt; – mehr als 2.000 EUR bis zu 2.800 EUR: 50 EUR; – mehr als 2.800 EUR: keine Einmalzahlung. 	1. November 2008	4.020 EUR
2008	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis 746,99 EUR: Erhöhung um 1,7 % Pensionen über 746,99 EUR bis zu 1.050 EUR: Erhöhung um 21 EUR Pensionen über 1.050 EUR bis zu 1.700 EUR: Erhöhung um 2 % Pensionen über 1.700 EUR bis zu 2.161,50 EUR: Erhöhung um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt Pensionen über 2.161,50 EUR: Erhöhung um 36,75 EUR 	1. Jänner 2008	3.930 EUR
2007	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 1.920 EUR: Erhöhung um 1,6 % Pensionen über 1.920 EUR: Erhöhung um einen Fixbetrag von 30,72 EUR zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.380 EUR: 60 EUR; – mehr als 1.380 EUR bis zu 1.920 EUR: 45 EUR; – mehr als 1.920 EUR: 25 EUR. 	1. Jänner 2007 (Pensionsanpassung) 1. Februar 2007 (Einmalzahlung)	3.840 EUR
2006	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 50 % der HBG (= 1.875 EUR): Erhöhung um 2,5 % Pensionen über 50 % der HBG: Erhöhung um einen Fixbetrag von 46,88 EUR (= 2,5 % von 1.875 EUR) 	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: BKA

(4) Für die erstmalige Anpassung von Ruhebezügen, nicht jedoch von Versorgungsbezügen, war außerdem eine gesetzliche Wartefrist festgelegt: Hiedurch war die erstmalige Pensionsanpassung erst ab dem 1. Jänner des dem Beginn des Anspruches auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres möglich. Von Oktober 2008 bis Dezember 2010 war diese Bestimmung jedoch nicht in Kraft.

3.2

Der RH wies darauf hin, dass die Anpassung der Pensionen der Bundesbeamtinnen und –beamten zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Anpassung der Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG) erfolgte. Er verwies allerdings kritisch auf die hohe Komplexität der Anpassungsregelungen.

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Anpassungen der Jahre 2013 bis 2016 unabhängig von der Pensionshöhe linear erfolgten.

Er empfahl daher dem BKA, eine Deckelung der Anpassung (Fixbetrag) ab einer Pensionshöhe, die der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage entspricht, vorzusehen, und verwies hiezu auf seine Empfehlung in **TZ 9**.

Der RH kritisierte ferner, dass die Bestimmung einer Wartefrist auf die erstmalige Pensionsanpassung von Oktober 2008 bis Dezember 2010 nicht in Kraft war. Dadurch waren zwei Pensionierungsjahrgänge unabhängig von der tatsächlichen Pensionshöhe gegenüber allen anderen Pensionierungszeitpunkten bessergestellt. Er verwies hiezu auf seine Empfehlung in **TZ 5**.

Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten

4.1 Die detaillierten Regelungen zu den landesspezifischen Pensionsanpassungen sind in Anhang I bis IX dargestellt.

Burgenland

- Das burgenländische Landesdienstrecht legte für die Anpassung der Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten fest, dass diese mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit einem von der Landesregierung jährlich zu ermittelnden und kundzumachenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind, wobei sich die Höhe des Anpassungsfaktors am Anpassungsfaktor nach ASVG (§ 108 Abs. 5 und § 108f) zu orientieren hat.
- In den Jahren 2006 bis 2011 wurden die Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten entsprechend den Regelungen des Bundes angepasst. In den darauffolgenden Jahren erließ das Land Burgenland Anpassungsregelungen, die von jenen des Bundes leicht abwichen.
- Für die erstmalige Anpassung von Ruhebezügen war bis Ende 2010 keine gesetzliche Wartefrist festgelegt. Ab 2011 galt für Ruhebezüge die dem Bund entsprechende Regelung.

Kärnten

- Das Kärntner Landesdienstrecht enthielt für die Anpassung der Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten die Ermächtigung der Landesregierung, diese mit Verordnung zu erhöhen. Für die Anpassung war ein Vergleich zwischen einer Erhöhung der Pensionen mit einem von der Landesregierung festgelegten Anpassungsfaktor einerseits und einer Erhöhung entsprechend der Erhöhung der Aktivbezüge der Beamtinnen und Beamten für das jeweilige Kalenderjahr durchzuführen. Führte die Erhöhung entsprechend den Aktivbezügen der Beamten insgesamt zu einer geringeren Erhöhung, war die Erhöhung der Pensionen gemäß den Aktivbezügen vorzunehmen, ansonsten war für die Erhöhung der Anpassungsfaktor heranzuziehen.
- In den Jahren 2006 bis 2016 wurden die Pensionen der Kärntner Landesbeamtinnen und –beamten weitgehend entsprechend den Regelungen des Bundes angepasst. In den Jahren 2013 und 2016 erfolgte keine Pensionsanpassung.
- Für die erstmalige Anpassung von Ruhebezügen war keine gesetzliche Wartefrist festgelegt.

Niederösterreich

- Für die Anpassung der Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Landes Niederösterreich legte das Landesdienstrecht fest, dass diese zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie die Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG) anzupassen sind.
- Zwischen 2006 und 2016 wurden die Pensionen der niederösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie jene der Bundesbeamtinnen und –beamten (deren Erhöhung dem ASVG entsprach) angepasst.
- Für die erstmalige Anpassung von Ruhebezügen war eine gesetzliche Wartefrist festgelegt. Von November 2008 bis Jänner 2013 war diese Bestimmung jedoch nicht in Kraft.

Oberösterreich

- Das oberösterreichische Landesdienstrecht stellte die jährliche Pensionsanpassung seit 2007 auf die jährliche Erhöhung eines definierten Aktivgehalts einer Landesbeamtin bzw. eines Landesbeamten ab.
- Im Jahr 2006 wurden die Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten noch entsprechend den Regelungen des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrechts angepasst. Ab 2007 ergab sich der Prozentsatz für die Anpassung der Pensionen aus der jährlichen Erhöhung eines bestimmten Aktivgehalts im neuen Gehaltschema (Funktionslaufbahn 17). Dieser Prozentsatz galt nur für Pensionsteile bis 80 % der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage.
- Darüber liegende Pensionsteile wurden mit dem halben prozentuellen Ausmaß angepasst (Mindervalorisierung).
- Für die erstmalige Anpassung von Ruhebezügen galt bereits seit 2006 die dem Bund entsprechende Regelung einer Wartefrist. Da das Land Oberösterreich die Wartefrist im Gegensatz zum Bund auch nicht vorübergehend außer Kraft setzte, war die Regelung strenger als jene des Bundes.

Salzburg

- Nach dem Salzburger Landesdienstrecht waren die Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner mit dem Anpassungsfaktor, den die Landesregierung jährlich durch Verordnung festlegte, zu vervielfachen. Die Erhöhung der Pensionen sollte der Erhöhung der Verbraucherpreise entsprechen. Diese Regelung glich jener zum Anpassungsfaktor des ASVG.
- Im Wesentlichen entsprach die Erhöhung der Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten jener der Bundesbeamtinnen und –beamten.
- Für die erstmalige Anpassung von Ruhebezügen war von 2006 bis 2008 eine gesetzliche Wartefrist festgelegt. Ab 2009 (mit Wirkung vom 1. November 2008) war diese Wartefrist jedoch nicht mehr in Kraft.

Steiermark

- Gemäß dem Steiermärkischen Landesbeamtengesetz waren bis 2008 auf die Landesbeamtinnen und –beamten die für das Dienstrecht und Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und –beamten maßgeblichen Bundesgesetze als Landesgesetze sinngemäß anzuwenden. Dementsprechend war für Anpassungen der Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten die Regelung der Bundesbeamtinnen und –beamten maßgeblich. Ab 2009 legte das steiermärkische Landesdienstrecht fest, dass die Pensionen (mit Ausnahme der Zulagen) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festzulegenden Anpassungsfaktor zu erhöhen sind.
- In den Jahren 2006 bis 2011 wurden die Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten entsprechend den Regelungen des Bundes angepasst. Im Jahr 2012 wurden die Pensionen nicht erhöht. In den Jahren 2013, 2014 und 2016 nahm das Land Steiermark eine lineare Erhöhung vor, 2015 wurden Pensionen bis zu einer Höhe von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage mit einem Anpassungsfaktor angehoben, höhere Pensionen mit einem Fixbetrag.
- Aufgrund sondergesetzlicher Regelungen kam für Ruhebezüge, die zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem 31. Dezember 2007 erstmals angefallen waren, keine Wartefrist zur Anwendung. Mit Inkrafttreten des Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009³ galt eine dem Pensionsgesetz der Bundesbeamtinnen und –beamten entsprechende Wartefrist, die für alle Ruhebezüge, deren Ansprüche ab 1. Jänner 2008 entstanden waren, anzuwenden war.

Tirol

- Das Tiroler Landesdienstrecht legte für die Anpassung der Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten (ab 2008) fest, dass diese gleich und mit derselben Wirksamkeit einer allfälligen Erhöhung der Aktivbezüge erfolgen sollte. Der konkrete Erhöhungsprozentsatz ergab sich aus der Erhöhung des Gehalts einer Beamtin bzw. eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (V/2), welcher gleichzeitig den Grenzbetrag bildete. Pensionsteile, die diesen Grenzbetrag überstiegen, wurden mit dem halben Erhöhungsprozentsatz angepasst („Mindervalorisierung“).

³ LGBl. Nr. 10/2009

- In den Jahren 2006 und 2007 wurde die Anpassung analog der Anpassung der Pensionen nach ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht vorgenommen. Ab 2008 kam das Modell der „Mindervalorisierung“ jedoch mit unterschiedlichen Grenzbeträgen zur Anwendung. 2013 entfiel die Anpassung (aufgrund der „Nulllohnrunde“ der aktiven Beamtinnen und Beamten).
- Für die erstmalige Anpassung von Ruhebezügen war keine gesetzliche Wartezeit festgelegt.

Vorarlberg

- Das Vorarlberger Landesdienstrecht ermächtigte die Landesregierung, mittels Verordnung zu den Monatsbezügen eine Teuerungszulage zu gewähren, sofern dies zur Anpassung der Bezüge an geänderte Lebenshaltungskosten notwendig war. Die Landesregierung konnte außerdem — sofern dies im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und den Landeshaushalt vertretbar war — eine besondere Zulage gewähren. Die Teuerungszulage und die besondere Zulage (diese jedoch nur bis 2009) erhöhten neben den Aktivbezügen auch die Ruhe- und Versorgungsbezüge der pensionierten Landesbeamtinnen und –beamten.
- Zwischen 2006 und 2016 wurden lineare Anpassungen vorgenommen: der Erhöhungsprozentsatz lag dabei zwischen 0,5 % im Jahr 2010 und 3,75 % im Jahr 2009.
- Für die erstmalige Anpassung von Ruhebezügen war keine gesetzliche Wartezeit festgelegt.

Wien

- Das Dienstrecht der Stadt Wien legte für die Anpassung der Pensionen der Beamtinnen und Beamten fest, dass diese jährlich mit dem von der Wiener Landesregierung zu verlautbarenden Anpassungsfaktor, welcher dem Verbraucherpreisindex zu entsprechen hatte, anzupassen waren. Der jeweilige Anpassungsfaktor entsprach daher jenem, der bei der jährlichen Pensionsanpassung der Bundesbeamtinnen und –beamten zur Anwendung kam.
- Die Erhöhungsprozentsätze für die Pensionsanpassungen der Jahre 2006 bis 2016 entsprachen jenen der Pensionsanpassungen der Bundesbeamtinnen und –beamten. Allerdings wurden die Pensionen von Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien (mit Ausnahme der Jahre 2008 und 2011) — unabhängig von ihrer Höhe — linear angepasst.

- Für die erstmalige Anpassung von Ruhebezügen war keine gesetzliche Warte-
frist festgelegt.

4.2

Der RH stellte fest, dass die Grundlagen der Pensionsanpassung für Landesbeam-
tinnen und –beamte landesgesetzlich derart unterschiedlich geregelt waren, dass
für eine vergleichende Beurteilung die Überprüfung der finanziellen Auswirkungen
über den Beobachtungszeitraum 2006 bis 2016 notwendig war.

Der RH kritisierte, dass die Anpassungen teilweise linear für alle Pensionen der
Landesbeamtinnen und –beamten – unabhängig von deren Höhe – erfolgten.

Er empfahl daher den Ländern, – zusätzlich zu allfälligen landesspezifischen be-
grenzenden Regelungen – eine Deckelung der Anpassung (Fixbetrag) ab einer Pen-
sionshöhe, die der ASVG–Höchstbeitragsgrundlage entspricht, vorzusehen. Wei-
tere Ausführungen dazu enthalten die Empfehlungen in **TZ 9**.

Der RH verwies kritisch auf die hohe Komplexität der Anpassungsregelungen (siehe
auch ANHANG I bis IX).

Der RH anerkannte, dass in Oberösterreich die Regelungen über die Wartefrist für
die erstmalige Pensionsanpassung im Beobachtungszeitraum durchgehend in Gel-
tung waren. Er kritisierte den teilweisen Entfall der Wartefrist im Burgenland, in
Niederösterreich, in Salzburg und in der Steiermark, weil hiedurch einzelne Pensio-
nierungsjahrgänge, unabhängig von der tatsächlichen Pensionshöhe der betroffe-
nen Landesbeamtinnen und –beamten, gegenüber allen anderen Pensionierungs-
zeitpunkten bessergestellt wurden. Er kritisierte weiters, dass Kärnten, Tirol,
Vorarlberg und Wien keine Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung vorge-
sehen hatten, und verwies auf seine Empfehlung in der folgenden **TZ 5**.

4.3

Die Niederösterreichische Landesregierung nahm in ihrer Stellungnahme die An-
sicht des RH zum Detaillierungsgrad der landesspezifischen Pensionsanpassungsre-
gelungen zur Kenntnis und verwies insoweit auf den bundesgesetzlichen Rahmen.

Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung

5.1

Für ASVG–Pensionistinnen und –Pensionisten sowie für Bundesbeamtinnen und
–beamte, die in den Ruhestand versetzt wurden, war gesetzlich festgelegt, dass die
erstmalige Pensionsanpassung in den Jahren 2005 bis 2007 sowie ab 2010 erst im
zweitfolgenden Kalenderjahr vorzunehmen war. Die Wartefrist⁴ belief sich in diesen
Fällen grundsätzlich auf ein Jahr. Von Oktober 2008 bis Dezember 2010 wurde die

⁴ Der RH bezeichnete als Wartefrist jene Dauer im Falle einer Versetzung in den Ruhestand zwischen dem
ersten möglichen Termin für eine Pensionsanpassung und der tatsächlich ersten Anpassung des Ruhebe-
zugs.

Wartefrist im ASVG bzw. für Bundesbeamtinnen und –beamte ausgesetzt, das heißt für die Pensionierungsjahrgänge 2008 und 2009 erfolgte die erste Pensionsanpassung zum ersten möglichen Anpassungstermin. Für Versorgungsgenüsse (Witwen- und Waisenpensionen) war keine Wartefrist auf die erstmalige Pensionsanpassung vorgesehen.

Die Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung war in den einzelnen Ländern zwischen 2005 und 2016 unterschiedlich geregelt. Das im nachfolgenden Text und in Tabelle 4 angegebene Jahr bezeichnet das Jahr der Pensionierung (Ruhestandsversetzung):

- Bei Pensionierung im Jahr 2005 galt nur im ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht und in Salzburg eine Wartefrist;
- Kärnten, Tirol, Vorarlberg und Wien sahen im Zeitraum 2006 bis 2016 keine Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung vor;
- in Salzburg galt in den Jahren 2006 und 2007 eine Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung, ab 2008 war keine Wartefrist mehr vorgesehen;
- im Burgenland wurde die Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung erst im Jahr 2011 eingeführt, danach galt sie durchgehend;
- in Niederösterreich wurde die seit 2006 bestehende Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung nicht nur für die Jahre 2008 und 2009 (wie im Bund), sondern auch 2010, 2011 und 2012 ausgesetzt; ab 2013 wurde die Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung wieder angewendet;
- in Oberösterreich galt die Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung durchgehend ab 2006;
- in der Steiermark wurde die Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung erst im Jahr 2007 eingeführt und galt danach durchgehend (und wurde somit in den Jahren 2008 und 2009 nicht ausgesetzt).

Tabelle 4: Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung in Abhängigkeit vom Jahr der Pensionierung

Jahr der Pensionierung	ASVG/ Bundesbeamtinnen und –beamte	Landesbeamtinnen und –beamte Burgenland	Landesbeamtinnen und –beamte Niederösterreich	Landesbeamtinnen und –beamte Oberösterreich	Landesbeamtinnen und –beamte Salzburg	Landesbeamtinnen und –beamte Steiermark	Landesbeamtinnen und –beamte Kärnten, Tirol, Vorarlberg, Wien
Wartefrist in Abhängigkeit vom Jahr der Ruhestandsversetzung							
2005	Wartefrist	keine	keine	keine	Wartefrist	keine	keine
2006	Wartefrist	keine	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	keine	keine
2007	Wartefrist	keine	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	keine
2008	keine	keine	keine	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine
2009	keine	keine	keine	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine
2010	Wartefrist	keine	keine	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine
2011	Wartefrist	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine
2012	Wartefrist	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine
2013	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine
2014	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine
2015	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine
2016	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	Wartefrist	keine	Wartefrist	keine

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

Anhand der erhobenen Pensionierungsdaten (Datum der Versetzung in den Ruhestand, Höhe des Ruhebezugs) berechnete der RH die Auswirkungen der länderspezifisch unterschiedlichen Wartefristen. Bezogen auf die Wartefrist im ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht ergaben sich für den Zeitraum 2006 bis 2016 Mehrkosten für die Pensionsanpassung im Burgenland, in Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien. Diese beliefen sich in Summe auf rd. 35 Mio. EUR (siehe Tabelle 5). Die Höhe der für die einzelnen Länder ermittelten Mehrkosten beruhte auf

- der Anzahl an Jahren, in denen keine Wartefrist zur Anwendung kam,
- der Pensionsanpassung in den betreffenden Jahren,
- der Anzahl der Pensionierungen in den betreffenden Jahren sowie
- den zugrunde gelegten Pensionshöhen.

In Oberösterreich ergaben sich Minderkosten gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht, weil Oberösterreich auch in den Jahren 2008 und 2009 eine Wartefrist auf die erstmalige Pensionsanpassung vorsah, während im ASVG bzw.

für Bundesbeamtinnen und –beamte in diesen Jahren die Wartefrist ausgesetzt war. Diese Minderkosten wurden bei der Gesamtberechnung der Pensionsanpassung in Oberösterreich (Tabelle 7) berücksichtigt. In der Steiermark waren die Kosten hinsichtlich der Wartefrist gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht für den Zeitraum 2006 bis 2016 in Summe gleichwertig.

Tabelle 5: Mehrkosten der Pensionsanpassung für jene Länder, die gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht geringere Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung aufwiesen

Land	Mehrkosten durch geringere Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung (verglichen mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht) 2006 bis 2016
	in Mio. EUR
Burgenland	0,29
Kärnten	1,37
Niederösterreich	3,17
Salzburg	0,70
Tirol	1,89
Vorarlberg	1,11
Wien	26,47
Summe	35,00

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der Echtdaten an Pensionierungen und deren Pensionshöhen im Zeitraum 2006 bis 2016. Bei den angeführten Werten handelt es sich um Circa-Werte.

Quelle: RH

5.2

Der RH hielt kritisch fest, dass aufgrund der nicht einheitlichen Anwendung einer Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung im Zeitraum 2006 bis 2016 Mehrkosten für das Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien in der Höhe von insgesamt rd. 35 Mio. EUR resultierten.

Der RH empfahl daher Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien – in diesen Ländern war auch im Jahr 2016 keine Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung vorgesehen –, die gleichen Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung, wie sie im ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht vorgesehen sind, einzuführen. Das entspricht einer erstmaligen Pensionsanpassung in dem auf die Ruhestandsversetzung zweitfolgenden Jahr.

5.3 Dazu nahmen die Länder wie folgt Stellung:

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Empfehlung des RH, die erstmalige Pensionsanpassung erst in dem auf die Ruhestandsversetzung zweitfolgenden Jahr durchzuführen, mit der Dienstnehmervertretung zu beraten.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass die Wartefrist in analoger Form zeitversetzt zum Bundesbeamtendienstrecht erneut im Dauerrecht eingeführt worden sei (und damit ab 2013 wieder zur Anwendung gekommen sei).

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung merkte an, dass die (ursprünglich bestehende) Wartefrist analog zur bundesgesetzlichen Rechtslage (für Pensionierungen ab 2008) entfallen sei. Sie sei jedoch (im Gegensatz zum Bund) für die Pensionierungen ab 2010 nicht wiederaufgenommen worden. Bei öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnissen, die vor dem 2. Jänner 2008 begründet wurden, sei dafür bereits nach den jetzigen landesgesetzlichen Bestimmungen für die ersten drei Erhöhungen eine gestaffelte Pensionsanpassung nach gesonderten Bestimmungen vorgesehen. Demnach seien nur jene Ruhebezüge, die 91,25 % eines bestimmten Gehalts (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) nicht überschreiten, mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Alle übrigen Ruhebezüge seien mit einem Fixbetrag zu erhöhen (dieser entspreche der prozentuellen Erhöhung des genannten Grenzbetrags mit dem Anpassungsfaktor). Weiters würden seit 2012 keine öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

Tirol

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung anerkenne sie die Ergebnisse der Berechnungen des RH betreffend die Mehrausgaben des Landes Tirol in Höhe von 1,89 Mio. EUR für den Zeitraum 2006 bis 2016 nicht. Ein Experte habe im Auftrag des Landes Tirol eine Nachberechnung der Mehrkosten der 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015 und 2016 in Tirol fehlenden Wartefrist vorgenommen. Auch unter Berücksichtigung der Aufwertung der Geldwerte auf 2016 sei er lediglich auf Mehrkosten aufgrund der fehlenden Wartefrist von 0,37 Mio. EUR gekommen.

Weiters führte die Tiroler Landesregierung aus, dass der RH im Rahmen der Gebärungsüberprüfung 2009 die Einrichtung einer Pensionskasse für Landesbeamtinnen und –beamte nach dem Modell des Bundes empfohlen habe. Eine Pensionskasse hätte jedoch laut Stellungnahme von 2009 bis 2016 zusätzliche Kosten für die Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten von 2,53 Mio. EUR mit sich gebracht. Die Nichteinführung der Pensionskasse habe daher Mehrkosten in diesem Ausmaß erspart, während sich die Mehrkosten wegen Nichteinführung einer Wartefrist (hier von 2009 bis 2016) lediglich auf 0,22 Mio. EUR belaufen hätten.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung sagte die Prüfung der Umsetzung der Empfehlung zu. Zugleich wies sie kritisch darauf hin, dass die Auswirkungen einer Wartefrist für die Betroffenen abhängig von der Teuerung im Jahr der Ruhestandsversetzung sehr unterschiedlich sein können. Zudem könne die Wartefrist dazu führen, dass Bedienstete früher in den Ruhestand übertreten.

Wien

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats sei bei den Verhandlungen zum Besoldungsabkommen 2017 eine sozialpartnerschaftliche Einigung zur Einführung einer Wartefrist erzielt worden und werde diese Empfehlung legislativ umgesetzt.

5.4

Der RH entgegnete den Ländern wie folgt:

Salzburg

Der RH stellte gegenüber der Salzburger Landesregierung ergänzend fest, dass die von ihr angeführte Sonderanpassung für die ersten drei Erhöhungen im Ergebnis zu einer Pensionsanpassung mit einem Fixbetrag führt. Im Vergleich dazu bewirkt eine Wartefrist, dass im ersten Jahr nach der Ruhestandsversetzung keine Pensionsanpassung erfolgt. Somit stellt die Sonderanpassung nach Ansicht des RH keine mit einer Wartefrist verbundene vergleichbare Einsparung dar.

Tirol

Der RH entgegnete der Tiroler Landesregierung, dass die in ihrer Stellungnahme angeführten Ergebnisse des Experten (Mehrkosten für das Land Tirol von lediglich 0,37 Mio. EUR) nicht vollständig waren. Diese berücksichtigten lediglich die Mehrkosten der jeweils ersten Pensionsanpassung, nicht aber deren Folgekosten in den nachfolgenden Jahren. Andererseits enthielt die Expertenrechnung Mehrkosten für das Land Tirol betreffend die Jahre 2008 und 2009, obwohl der Bund diese Jahre

von der Anwendung einer Wartefrist ausgenommen hatte. Die Berechnung des RH zählte richtigerweise die beiden Jahre, in denen der Bund die Anwendung einer Wartefrist ausgesetzt hatte, nicht.

Im Rahmen der 2008 durchgeführten Gebarungsüberprüfung des Tiroler Pensionsrechts hatte der RH empfohlen, bei künftigen Pragmatisierungen die Pensionsberechnung auf das System des Pensionskontos des Allgemeinen Pensionsgesetzes⁵ umzustellen (siehe Bericht Reihe Tirol 2009/3, TZ 25). Zugleich hatte er empfohlen, jenen Landesbeamtinnen und –beamten, die der Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG unterliegen werden, ebenso wie im Bund eine zusätzliche Pensionsleistung im Wege einer noch einzurichtenden Pensionskasse (mit Beiträgen in Höhe von 0,75 % des Gehalts) zu gewähren. Die Empfehlung des RH auf Einrichtung einer Pensionskasse war allerdings unabdingbar mit der Empfehlung auf Übernahme der Regelungen des Pensionskontos nach dem APG verbunden. Da das Land Tirol eine Anwendung des Pensionskontos nach dem APG nicht vorsah, kann es auch nicht mit einem Einsparungspotenzial aus der Nichtumsetzung der RH-Empfehlung zur Pensionskasse argumentieren.

Somit verblieb der RH bei seiner Feststellung, dass im Land Tirol in Summe Mehrkosten von 1,89 Mio. EUR aufgrund der im Zeitraum 2006 bis 2016 nicht zur Anwendung kommenden Wartefristen im Vergleich mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht aufgelaufen waren.

Vorarlberg

Der RH entgegnete der Vorarlberger Landesregierung, dass eine Ruhestandsversetzung nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich sei.

Vergleich der landesspezifischen Regelungen zur Pensionsanpassung

6.1

Ausgangspunkt der vergleichenden Darstellung waren die in Anhang I bis IX beschriebenen rechtlichen Grundlagen der Pensionsanpassung in den Ländern. Diese enthielten nicht nur die Pensionsanpassung im engeren Sinn (Rechenregeln und Datum für das Inkrafttreten der jährlichen Erhöhung), sondern auch Einmalzahlungen und Wartefristen.

Tabelle 6 vergleicht die jährlichen Pensionsanpassungen von Landesbeamtinnen und –beamten mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht für die Jahre von 2006 bis 2016. Die landesspezifischen vollständigen Beschreibungen sind Anhang I bis IX zu entnehmen.

⁵ BGBl. I Nr. 142/2004 i.d.g.F.

Tabelle 6: Vergleich der Pensionsanpassung in den Ländern mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht

Pensionsanpassung der Länder (vereinfachte Darstellung)											
Land	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
ASVG	bis 1.875 EUR 2,5 %, darüber Fixbetrag 46,88 EUR	bis 1.920 EUR 1,6 %, darüber Fixbetrag 30,72 EUR	bis 747 EUR 1,7 %; bis 1.050 EUR: Erhöhung um 21 EUR; bis 1.700 EUR 2 %; bis zu 2.162 EUR von 2,0 % auf 1,7 % linear sinkend; über 2.162 EUR: Erhöhung um 36,75 EUR	bis 2.412 EUR 3,4 %, darüber Fixbetrag 82,01 EUR	bis 2.466 EUR 1,5 %, darüber Fixbetrag 36,99 EUR	bis 2.000 EUR 1,2 %, bis 2.310 EUR linear sin- kend auf 0 %	bis 3.300 EUR 2,7 %; über 5.940 EUR 1,5 %; da- zwischen linearer Verlauf	1,8 % für alle, Son- deranpas- sung 1,1 % für kleine Pensionen	1,6 % für alle	1,7 % sowie Sonderan- passungs- regeln	1,2 % sowie Sonderan- passungs- regeln
Bund	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG
Burgenland	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG ähnlich	bis 4.230 EUR 1,8 %; bis 5.000 EUR lineare Absen- kung auf 0,8 %; darüber keine Er- höhung	bis 4.440 EUR 1,6 %; bis 5.000 EUR lineare Absen- kung auf 1 %; darüber keine Er- höhung	1,7 % für alle	1,2 % für alle, maximal 58,32 EUR
Kärnten	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	keine An- passung	ASVG	1,7 % für alle	keine An- passung
Nieder- österreich	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG
Ober- österreich	ASVG	bis 3.072 EUR 2,35 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.144 EUR 2,7 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.216 EUR 3,55 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.288 EUR 1,08 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.360 EUR 1,13 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.384 EUR 2,05 %; Anteil bis 6.345 EUR zur Hälfte; Anteil da- rüber keine Er- höhung	bis 3.552 EUR 0,86 %; Anteil bis 6.660 EUR zur Hälfte; Anteil da- rüber keine Er- höhung	bis 3.624 EUR 2,02 %; Anteil bis 6.795 EUR zur Hälfte; Anteil da- rüber keine Er- höhung	bis 3.720 EUR 1,77 %, Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.888 EUR 1,3 %, Anteil darüber zur Hälfte
Salzburg	ASVG ähnlich	ASVG ähnlich	ASVG ähnlich	ASVG	ASVG ähnlich	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG ähnlich
Steiermark	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG	keine An- passung	ASVG	ASVG	bis 2.790 EUR 1,7 %; darüber 47,43 EUR	ASVG

Pensionsanpassung der Länder (vereinfachte Darstellung)											
Land	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Tirol ¹	ASVG	ASVG	bis 3.840 EUR 2,7 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 3.943 EUR 3,55 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 4.043 EUR 0,9 % plus 4 EUR; Anteil darüber zur Hälfte plus 2 EUR	bis 2.247 EUR 1,13 %; darüber Fixbetrag 25,39 EUR	1.: Anhebung Grenzbeitrag 2011 (und dazwischenliegende Pensionsanteile) um 1,13 % auf 3.370 EUR; Anteil darüber zur Hälfte; 2.: bis 2.272 EUR 3,05 %; Anteil darüber zur Hälfte	keine Anpassung	bis 2.342 EUR 2,02 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 2.389 EUR 1,77 %; Anteil darüber zur Hälfte	bis 2.431 EUR 1,3 %; Anteil darüber zur Hälfte
Vorarlberg	2,5 % für alle	2,35 % für alle	2,7 % für alle	3,75 % für alle	0,5 % für alle	1 % für alle, mindestens 27,5 EUR	2,95 % für alle	1,8 % plus 12 EUR, jedoch nicht mehr als 2,6 %	2,3 % für alle	1,6 % für alle	1,1 % für alle
Wien	2,5 % für alle	1,6 % für alle	ASVG 2008 ähnlich	3,4 % für alle	1,5 % für alle	ASVG	2,7 % für alle	ASVG	ASVG	ASVG	ASVG

¹ Referenzwerte für die Mindervalorisierung auf ganze Eurobeträge gerundet

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

6.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die jährliche Pensionsanpassung der Landesbeamtinnen und –beamten in den Ländern unterschiedlich geregelt war; dies führte in einzelnen Ländern zu Mehrkosten gegenüber einer Pensionsanpassung nach ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht. Bezüglich der dazu berechneten finanziellen Auswirkungen verwies der RH auf die nachfolgenden **TZ 7** und **TZ 8**.

Modellrechnung zur Ermittlung der Auswirkungen unterschiedlicher Pensionsanpassungen

7.1 Um die verschiedenen Systeme der Pensionsanpassung in ihren Auswirkungen zu vergleichen, war es erforderlich, die Pensionsanpassung über einen längeren Zeitraum (hier 2005 bis 2016) zu berechnen.

(1) Dazu berücksichtigte die Modellrechnung des RH (siehe auch Anhang X)

- sämtliche Regelungen zur jährlichen Anpassung (inkl. Rundungsregelungen und Sonderanpassungen) der Ruhe– bzw. Versorgungsbezüge aller Länder der Jahre 2005 bis 2016 einschließlich des Datums der Wirksamkeit der jährlichen Anpassung,
- sämtliche Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung aller Länder,
- sämtliche in den Regelungen über die jährliche Pensionsanpassung enthaltenen Einmalzahlungen unter Berücksichtigung des Datums der Auszahlung und
- die Aufwertung der Ausgaben für Ruhe– bzw. Versorgungsbezüge gemäß Verbraucherpreisindex auf den Geldwert Mai 2016.

(2) Weiters erhob der RH die Echtdateien der Ruhebezüge der im Ruhestand befindlichen Landesbeamtinnen und –beamten (sowie allenfalls daraus abgeleitete Versorgungsbezüge) für die Jahre 2005 bis 2016 (jeweils zum Stichtag 1. Februar jeden Jahres). Daraus berechnete er mit Hilfe seiner Modellrechnung die landesspezifische faktische Erhöhung dieser Ruhebezüge aufgrund der Pensionsanpassung von 2006 bis 2016 gegenüber jener einer Bundesbeamtin bzw. eines Bundesbeamten mit den gleichen Ruhebezügen. Die Mehrkosten für jede einzelne Pensionistin bzw. für jeden einzelnen Pensionisten wurden aufsummiert und ergaben die Mehrkosten des jeweiligen Landes in Bezug auf die von den Bundesbeamtinnen und –beamten abweichenden landesspezifischen Pensionsanpassungen.

(3) Bei diesen Berechnungen zeigte sich, dass in zwei Ländern für die Jahre 2006 und 2007 in Einzelfällen Abweichungen (jeweils im Ausmaß von einstelligen Eurobeträgen) zwischen der faktischen Pensionsanpassung des Landes und der nach den gesetzlichen Regelungen vorgenommenen Berechnung des RH vorlagen. Die Länder begründeten diese Abweichungen mit einer seinerzeit unzureichenden programmtechnischen Umsetzung im Valorisierungsprogramm. Die Programmfehler waren im Rahmen der damals durchgeführten Stichprobenkontrollen nicht erkannt worden. Im Jahr 2007 wurden die Fehler erkannt und ab der Pensionsanpassung 2008 behoben.

7.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die hohe Komplexität der gesetzlichen Regelungen zur jährlichen Pensionsanpassung im Vollzug und bei der programmtechnischen Umsetzung hohes Fehlerpotenzial beinhalteten. Dies bestätigten die in zwei Ländern vorgefundenen Programmfehler bzw. Abweichungen.

Der RH empfahl allen Ländern, im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung die Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie die Effizienz des Internes Kontrollsystems in diesem Bereich zu erhöhen.

7.3

Dazu nahmen die Länder wie folgt Stellung:

Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung teilte mit, dass sie die Empfehlung zur Kenntnis nehme und die jährliche programmtechnische Umsetzung der Pensionsanpassung bereits einer hohen Anzahl von Testfällen unterzogen werde.

Kärnten

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung sei die Organisationseinheit Personalangelegenheiten stets bemüht, Fehlerquellen zu beseitigen bzw. gering zu halten und stehe einem internen Kontrollsystem selbstverständlich offen gegenüber.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung führte aus, dass eine Verdoppelung der vorzunehmenden Stichprobenabfragen angeordnet worden sei. Die Testungen würden an zwei unterschiedlichen Stellen vollzogen, sodass eine durchgehend korrekte programmtechnische Implementierung sichergestellt werden könne.

Oberösterreich

Die Oberösterreichische Landesregierung wendete ein, dass die Empfehlung nicht den Vollzugsbereich des Landes Oberösterreich betreffe, sondern lediglich jener zwei Länder, in denen fehlerhafte Pensionsanpassungen durchgeführt worden seien.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung teilte mit, dass die diesbezüglichen Prozesse zur programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung laufend optimiert würden.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung sah keinen weiteren Handlungsbedarf, weil die jährliche programmtechnische Umsetzung bereits intensiv getestet werde und die Fehlerquote gering sei.

Wien

Der Wiener Stadtsenat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung eine hohe Qualitätssicherung der automationsunterstützten Pensionsauszahlungen bestehe. Jede Valorisierung werde mindestens zweimal einem vollständigen Testlauf und einer gezielten, stichprobenartigen Kontrolle unterzogen. Die Empfehlung des RH sei damit bereits umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen der Pensionsanpassung

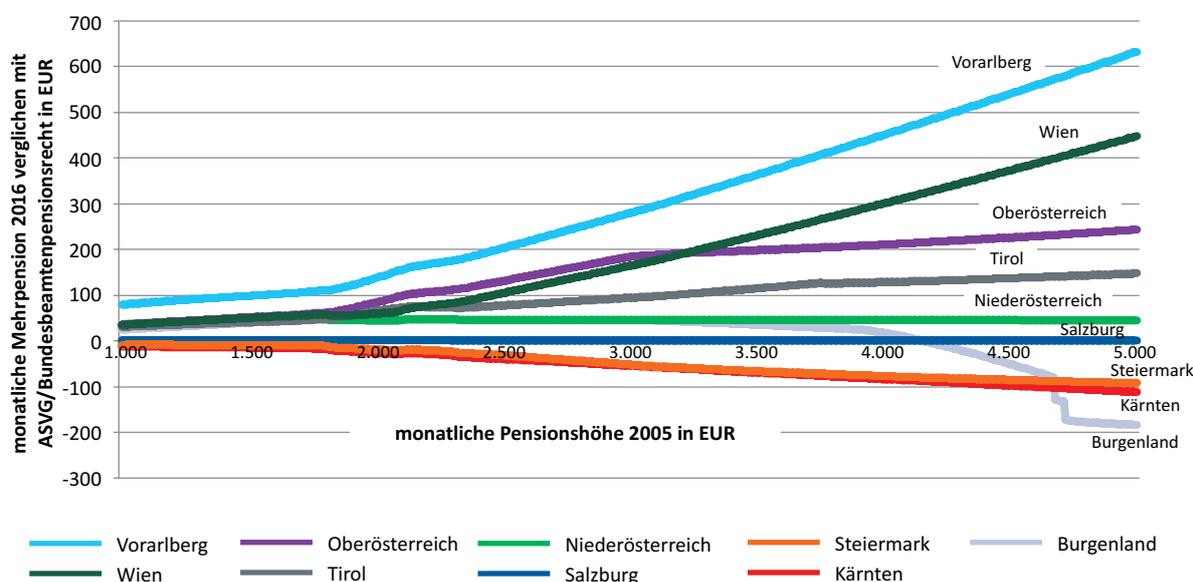
8.1 (1) Die Pensionsanpassung in den Ländern sah teilweise einen für alle Pensionshöhen einheitlichen Prozentsatz vor. Teilweise lagen degressive Prozentsätze vor, bei denen höhere Pensionen mit einem niedrigeren Prozentsatz erhöht wurden. Teilweise erfolgte die Pensionsanpassung ab einer definierten Pensionshöhe durch einen Fixbetrag (gedeckt) bzw. entfiel die Pensionsanpassung.

Die degressiven Prozentsätze und die Deckelung, wie sie im ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht angewendet wurden, hatten zur Folge, dass die prozentuelle Steigerung bei höheren Pensionen geringer ausfiel. In jenen Ländern, die sich nicht an diesem Prinzip orientierten, war die Anpassung höherer Pensionen zwischen 2005 und 2016 teilweise deutlich höher als im ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht.

(2) Zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen der landesspezifischen Regelungen ermittelte der RH für jedes Land das Gesamtausmaß der Pensionsanpassung von 2006 bis 2016. Ausgehend vom Basisjahr 2005 berechnete er die Pensionsanpassung je Land für unterschiedliche, vom RH angenommene Pensionshöhen; dies ergab zu den jeweiligen Pensionshöhen die monatliche Mehr– bzw. Minderpension.

In der Folge ermittelte der RH, in welchen Ländern die Pensionserhöhung im Beobachtungszeitraum höher war als eine Anpassung nach den Regelungen des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrechts, in welchen Ländern sie weitgehend gleichwertig war und in welchen Ländern sie niedriger war. Ausdrücklich hält der RH fest, dass etwaige unterschiedliche Pensionsniveaus der Länder hier keine Berücksichtigung fanden.

Abbildung 1: Differenz der Pensionshöhe in den Ländern gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht aufgrund der von 2006 bis 2016 gesamthaft unterschiedlichen Pensionsanpassung (Geldwert Mai 2016)



Berechnungsgrundlagen: Pensionierung Februar 2005; monatliche Pensionshöhe 2005; landesspezifische Wartefrist auf die erstmalige Pensionsanpassung 2006, landesspezifische Prozentsätze der Pensionsanpassungen 2006 bis 2016. Das Ergebnis für das ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht entspricht in dieser Abbildung der Nulllinie.

Quelle: RH

(3) Abbildung 1 zeigt als Ergebnis der Modellrechnung die sich (aus den von 2006 bis 2016 unterschiedlichen Pensionsanpassungen und aus der landesspezifisch unterschiedlichen Wartefrist des Pensionierungsjahres 2005) ergebenden Unterschiede gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht. Ausgangslage war eine Ruhestandsversetzung am 1. Februar 2005. War die Pension der Landesbeamtin bzw. des Landesbeamten aufgrund der landesspezifischen Pensionsanpassungen 2006 bis 2016 im Ergebnis höher als bei der bundesspezifischen Pensionsanpassung, so entspricht dies in Abbildung 1 einer Mehrpension; waren die landesspezifischen Pensionsanpassungen 2006 bis 2016 im Ergebnis gleich gegenüber der bundesspezifischen Pensionsanpassung, so lag eine gleichwertige Pensionserhöhung vor; war die Pension der Landesbeamtin bzw. des Landesbeamten aufgrund der landesspezifischen Pensionsanpassungen 2006 bis 2016 im Ergebnis niedriger als bei der bundes-

spezifischen Pensionsanpassung, so lag in diesem Land eine niedrigere Pensionserhöhung vor. Die Modellrechnung ergab demnach für 2016

1. eine monatliche Mehrpension in den Ländern Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien,
2. eine weitgehend gleichwertige Pensionserhöhung in den Ländern Niederösterreich und Burgenland (der Unterschied zum ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht ergab sich aus der bei einer Pensionierung 2005 in diesen beiden Ländern im Jahr 2006 noch fehlenden Wartefrist),
3. eine gleichwertige Pensionserhöhung im Land Salzburg und
4. eine niedrigere Pensionserhöhung in den Ländern Kärnten, Steiermark und Burgenland (hier nur bei Ausgangspensionswerten von über 4.200 EUR)

einer Landesbeamtin bzw. eines Landesbeamten gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht in Abhängigkeit von der monatlichen Ausgangspensionshöhe 2005.

(4) Die unterschiedlich hohen und unterschiedlich gestalteten Pensionsanpassungen (sowie der Unterschied aufgrund der einmaligen Wartefrist 2006) führten gesamthaft betrachtet in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien bei gleichen Ausgangsbeträgen im Jahr 2005, im Jahr 2016 zu deutlich höheren Pensionen im Vergleich mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht. Bei einer beispielhaft angenommenen Pensionshöhe von 3.500 EUR im Jahr 2005 war die Pensionshöhe 2016 in Tirol um 117 EUR, in Oberösterreich um 201 EUR, in Wien um 230 EUR und in Vorarlberg um 363 EUR monatlich höher als eine nach den Regelungen des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrechts angepasste Pension. Bei hohen Pensionen beliefen sich die berechneten Unterschiede auf mehrere hundert Euro pro Monat. Grund für die in Tirol, Oberösterreich, Wien und Vorarlberg gegenüber der Pensionsanpassung nach dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht monatliche Mehrpension waren insbesondere landesspezifische Regelungen der Pensionsanpassung ohne Deckelung (Fixbeträge) bei hohen Ausgangspensionen.

8.2

Der RH beurteilte die Auswirkungen der Anpassungsregelungen in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien kritisch, weil diese insbesondere bei höheren Pensionen zu erheblichen Mehrpensionen gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht, aber auch gegenüber den übrigen Ländern führten.

Mehrkosten der unterschiedlichen Pensionsanpassungen

9.1

Aus den länderspezifischen Regelungen der Pensionsanpassung (Anpassungsprozentsätze, Einmalzahlungen und Wartefristen) resultierten unterschiedliche Ausgaben für die im Ruhestand befindlichen Landesbeamtinnen und –beamten sowie für daraus abgeleitete Versorgungsgenüsse. Der RH berechnete — basierend auf den Echtdateien aller Landesbeamtenpensionen der Jahre 2005 bis 2016 — mit Hilfe seiner Modellrechnung 2006 bis 2016 die Ausgaben für die länderspezifische Pensionsanpassung im Vergleich mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht. Dabei wurden die personenspezifischen Ausgaben für die Pensionen im Rahmen des Modells nach dem Verbraucherpreisindex auf den Geldwert Mai 2016 aufgewertet und für die einzelnen Länder zusammengefasst. Die ermittelten Beträge verglich der RH mit den Ausgaben für die Pensionsanpassung, die sich für jede einzelne Landesbeamtenpension bei Anpassung nach dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht ergeben hätten. Aus der Differenz berechnete der RH den gesamten Mehraufwand, der sich aus der jeweiligen länderspezifischen Pensionsanpassung für den Zeitraum 2006 bis 2016 ergab.

Der Mehraufwand in bestimmten Ländern gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht beruhte auf

- unterschiedlichen Wartefristen,
- allfälligen länderspezifischen Einmalzahlungen,
- teilweise höheren Anpassungsprozentsätzen und
- linearen Anpassungsprozentsätzen ohne Deckelung bei hohen Ausgangspensionen.

Tabelle 7: Mehraufwand/Minderaufwand durch gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht höhere/niedrigere landesspezifische Pensionsanpassungen und unterschiedliche Wartefristen

Land	Summe des finanziellen Mehraufwands von 2006 bis 2016 im Vergleich mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht	Begründung
Oberösterreich	25,3 Mio. EUR	Mehraufwand wegen fehlender Wartefristen (Tirol, Vorarlberg, Wien) auf die Pensionsanpassung und wegen entweder höherer Prozentsätze der Pensionsanpassung oder wegen fehlender Deckelung der Anpassung bei hohen Pensionen
Tirol	9,3 Mio. EUR	
Vorarlberg	10,7 Mio. EUR	
Wien	96,3 Mio. EUR	

Niederösterreich	3,17 Mio. EUR	Bei gleichen Prozentsätzen der Pensionsanpassung wie das ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht entstand ein Mehraufwand aufgrund geringerer Wartefristen (siehe auch Tabelle 5).
Salzburg	0,5 Mio. EUR	Bei nahezu gleichen Prozentsätzen der Pensionsanpassung wie das ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht entstand ein Mehraufwand aufgrund geringerer Wartefristen (siehe auch Tabelle 5). Durch den Entfall einer Einmalzahlung ergab sich jedoch auch ein Minderaufwand.

Land	Verhältnisrechnung eines im Vergleich mit dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht rechnerisch geringeren Aufwands	Begründung
Burgenland	-0,4 Mio. EUR	Trotz des Mehraufwands wegen geringerer Wartefristen ergab sich rechnerisch ein geringerer Aufwand gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht, weil geringere Prozentsätze der Pensionsanpassung und teilweise ein Entfall der jährlichen Anpassung vorlagen.
Kärnten	-3,7 Mio. EUR	
Steiermark	-14,9 Mio. EUR	

Berechnungsgrundlagen: Basis waren die Echtdaten der Landesbeamtenpensionen: diese wurden einmal nach den landesspezifischen Regelungen angepasst, einmal nach dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht. Ergebnis war die Differenz aufgrund der unterschiedlichen Anpassung und unterschiedlicher Wartefristen. Die Höhe des Ergebnisses hängt nicht nur von den landesspezifischen Regelungen der Pensionsanpassung, sondern auch von der Anzahl der Pensionierungen und deren Ausgangspensionshöhen ab.

Quelle: RH

9.2

Der RH hielt kritisch fest, dass in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien in Folge der landesspezifisch höheren Pensionsanpassung für ehemalige Landesbeamtinnen und –beamte im Zeitraum 2006 bis 2016 in Summe ein Mehraufwand gegenüber der Pensionsanpassung nach ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht von ca. 141,6 Mio. EUR resultierte.

Der RH empfahl den Ländern (insbesondere Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien), bei der jährlich neu festzulegenden Pensionsanpassung (sofern im betreffenden Jahr eine Pensionsanpassung vorgesehen ist) die landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG zu beschränken.

Der RH empfahl dem BKA und allen Ländern, — sofern im ASVG kein Fixbetrag für die Pensionsanpassung ab einer bestimmten Pensionshöhe vorgesehen ist — bei der jährlich neu festzulegenden Pensionsanpassung jene Pensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, insgesamt mit einem Fixbetrag zu erhöhen. Hiefür empfahl der RH höchstens den Betrag, der sich aus der landesspezifisch festgelegten prozentuellen Erhöhung jener Pension, die der Höchstbeitragsgrundlage entspricht, ergibt.

9.3

Das BKA und die Länder nahmen dazu wie folgt Stellung:

BKA

Das BKA wies in seiner Stellungnahme bezüglich der Kritik des RH an den linearen (ungedeckelten) Anpassungen der Jahre 2015, 2016 und 2017 darauf hin, dass für bis 1954 geborene Beamtinnen und Beamten eine Sonderanpassung für die ersten drei Anpassungen zum Tragen komme. Deren Erhöhung erfolge um einen Fixbetrag, der sich aus 60 % der Höchstbeitragsgrundlage, multipliziert mit dem Anpassungsfaktor, berechnet.

Burgenland

Laut Stellungnahme der Burgenländischen Landesregierung werde die vom RH empfohlene Beschränkung des Prozentsatzes der Pensionserhöhung auf die Anpassung im ASVG bereits durchgeführt und beibehalten. Auch die Empfehlung des RH, jene Pensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, nur um einen Fixbetrag zu erhöhen, werde bereits seit 2016 bzw. wurde auch vor 2015 umgesetzt.

Kärnten

Laut Stellungnahme der Kärntner Landesregierung orientiere sich das Land Kärnten grundsätzlich an der jeweiligen Pensionsberechnungsmodalität des Bundes. Auch die Empfehlung des RH, ab dem Wert der Höchstbeitragsgrundlage nur eine Pensionsanpassung mit einem Fixbetrag vorzunehmen, werde aufgegriffen und mit der Dienstnehmervertretung verhandelt. Die Kärntner Landesregierung gebe aber zu bedenken, dass mehrmalige Fixbetragserhöhungen ab einer bestimmten Bezugs-

höhe zu einer Angleichung der darüber liegenden Pensionshöhen führen. Damit würden die einst aus den unterschiedlichen Bezügen gerechtfertigten Differenzen mehr und mehr verschwinden.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass sich die landesspezifischen Prozentsätze der Pensionsanpassung im Prüfungszeitraum durchgehend auf die Regelungen der Pensionsanpassung des ASVG beschränkt hätten. Ausgehend vom landesgesetzlichen Auftrag der gleichförmigen Anpassung wie in der gesetzlichen Pensionsversicherung strebe das Land Niederösterreich auch eine wirtschaftlich gleichförmige Entwicklung zur Pensionsanpassung im öffentlich-rechtlichen Bundesdienst an.

Zur Empfehlung des RH, Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage lediglich um einen Fixbetrag zu erhöhen, teilte die Niederösterreichische Landesregierung mit, dass den in der Übergangsphase der Parallelrechnung ermittelten Ruhebezügen durchgängig auch Pensionsbeiträge von Aktivbezugsteilen über der Höchstbeitragsgrundlage zugrunde lägen. Eine Deckelung lasse diese erhöhte Beitragspflicht unberücksichtigt und gebe den Ruhebezügen eher den Charakter von Sozialleistungen als von nach dem Versicherungsprinzip ermittelten, beitragsgestützten Versorgungsleistungen.

Oberösterreich

Die Oberösterreichische Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Prozentsätze der ASVG-Anpassung in zumindest drei Jahren des zehnjährigen Beobachtungszeitraums höher gewesen seien als die Prozentsätze der oberösterreichischen Pensionsanpassung. Es sei daher nicht zwingend, dass eine künftige Übernahme der ASVG-Prozentsätze immer zu einer Einsparung führen werde.

Nach Ansicht der Oberösterreichischen Landesregierung würde die Anpassung von Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage lediglich mit dem vom RH empfohlenen Fixbetrag dazu führen, dass Pensionsteile über der Höchstbeitragsgrundlage generell nicht mehr angepasst würden. Diese Änderung sei nachteiliger als die derzeit geltende Bundesregelung der Sonderanpassung für die ersten drei Pensionsanpassungen. In Oberösterreich würden Pensionsteile über 80 % der Höchstbemesungsgrundlage bereits lediglich im halben prozentuellen Ausmaß angepasst (Mindervalorisierung). Gleichzeitig würden für diese Pensionen die erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes gelten. Darüber hinaus solle nach der Empfehlung des RH zusätzlich noch ein 5%iger Pensionssiche-

rungsbeitrag für Pensionsteile über 100 % bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage eingeführt werden.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung hob in ihrer Stellungnahme hervor, dass im Landesdienst seit 1. Jänner 2012 so gut wie keine öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet worden seien. Dies trage langfristig betrachtet zu einer budgetären Entlastung des Landes Salzburg bei. Weiters habe das Land Salzburg die Pensionserhöhungen des Bundes übernommen und weise im Ergebnis der Anpassungen von 2006 bis 2016 (Abbildung 1) letztlich eine gleichwertige Pensionshöhe gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht auf.

Steiermark

Laut Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung werde die Empfehlung des RH, die Anpassung von Pensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, insgesamt mit einem Fixbetrag vorzunehmen, durch eine Novellierung des Steiermärkischen Pensionsgesetzes legislativ umgesetzt werden.

Tirol

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung sei der vom RH aufgelistete Mehraufwand des Landes Tirol in den Jahren von 2006 bis 2016 aufgrund der landesspezifischen Pensionsanpassungen und der unterschiedlichen Wartefristen nicht nachvollziehbar. Das Amt der Tiroler Landesregierung habe eine eigene Berechnung durchgeführt. Diese zeige seit dem Inkrafttreten des Tiroler Modells (2008) und der damit verbundenen Pensionsanpassung (nach dem Modell der Mindervalorisierung), dass das Land Tirol bei einem Vergleich mit den Anpassungen des Bundes von 2009 bis 2016 eine Ersparnis von rd. 367.000 EUR erzielt habe.

Damit sei die Reform des Landes Tirol — abgesehen von der einjährigen Wartefrist — auch ausgabenseitig der Bundesreform mehr als ebenbürtig.

Vorarlberg

Laut Stellungnahme der Vorarlberger Landesregierung habe der RH bei seiner Modellrechnung zu wenig berücksichtigt, dass Vorarlberg die Pensionsanpassung bereits 2010 abgeändert habe; es werde nur mehr die Teuerungsabgeltung zugestanden; eine Automatik für die Anpassung sei abgeschafft worden. Seitdem würden die Unterschiede zur ASVG–Anpassung durchschnittlich nur noch rd. 70 EUR betra-

gen. In den Jahren 2015, 2016 und 2017 sei die Anpassung in Vorarlberg sogar niedriger als im ASVG gewesen.

Weiters verwies die Vorarlberger Landesregierung darauf, dass die Landesbeamtinnen und –beamten während ihres Aktivstandes einen Ruhebezugsbeitrag von 11,75 % ohne Deckelung durch die Höchstbeitragsgrundlage bezahlt hätten. Im ASVG-System gelte ein Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 10,75 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage. Dadurch sei bereits mit einem erheblichen Teil zur Finanzierung der höheren Pensionen beigetragen worden. Ein Einfrieren der über der Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Pensionsteile erscheine deshalb unverhältnismäßig.

Wien

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats werde der Empfehlung des RH, bei der jährlich neu festzusetzenden Pensionsanpassung die landesspezifischen Prozentsätze für eine Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG zu beschränken, seit der Pensionsanpassung des Jahres 2013 entsprochen. Die Umsetzung der Empfehlung, für jene Pensionen, die über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegen, eine Deckelung bei der Anpassung im Wege eines Fixbetrages einzuführen, werde geprüft werden.

9.4

Der RH erwiderte dem BKA und den Ländern wie folgt:

BKA

Der RH erwiderte dem BKA, dass die angeführte Sonderanpassung mit einem Fixbetrag für Pensionsbezieherinnen und –bezieher, die nicht der Parallelrechnung unterlagen, lediglich für die ersten drei Anpassungen galt. Der vom RH empfohlene Fixbetrag zur Anpassung von Ruhebezügen über der Höchstbeitragsgrundlage soll dagegen bei sämtlichen nachfolgenden Pensionsanpassungen zur Anwendung kommen (sofern nicht bereits im ASVG ein Fixbetrag ab einer bestimmten Pensionshöhe vorgesehen ist). Damit beinhaltet die vom RH empfohlene Regelung jedes Jahr Einsparungen, während die vorliegende Sonderanpassung nur drei Jahre lang wirkt. In diesem Sinne sollte das BKA als für das Pensionsrecht der Bundesbeamtinnen und –beamten zuständiges Ressort die entsprechenden Gesetzesvorschläge einbringen.

Kärnten

Der RH wies neuerlich darauf hin, dass er empfohlen hatte, die Prozentsätze bei der jährlich festzulegenden Pensionsanpassung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG zu beschränken. Die ASVG–Prozentsätze sind somit nicht als vorgegebene Werte, sondern als Maximalwerte zu sehen.

Die Ausführungen der Kärntner Landesregierung, Anpassungen von Pensionen ab der Höchstbeitragsgrundlage nur mehr mit einem Fixbetrag vorzunehmen, beurteilte der RH positiv.

Niederösterreich

Der Niederösterreichischen Landesregierung hielt der RH entgegen, dass die Landesbeamtinnen und –beamten im Ruhestand einen Ruhebezug über der Höchstbeitragsgrundlage erreichen können; deshalb waren auch Pensionsbeiträge über der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen. Daraus folgt jedoch nicht automatisch eine jährliche Anpassung der Ruhebezüge unabhängig von deren Höhe.

Weiters war zu berücksichtigen, dass bei Pensionierungen in der Zeit vor den Pensionsreformen einerseits die Ruhebezüge verhältnismäßig hoch und andererseits die Summe der Beiträge während der Aktivzeit (Pensionsbeiträge) sowie im Ruhestand (Pensionssicherungsbeiträge) zur Finanzierung der eigenen Pensionen gering waren (siehe dazu die Berichte des RH zu den Pensionsreformen des Bundes und der Länder, beispielsweise Reihe Bund 2007/9, TZ 13: rd. 20 %). Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, Pensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, insgesamt mit einem Fixbetrag (berechnet aus der prozentuellen Erhöhung des Wertes der Höchstbeitragsgrundlage) zu erhöhen.

Der RH wies überdies darauf hin, dass das gesetzlich geregelte Beamtenpensionssystem ebenso wie das System der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG) im Umlageverfahren finanziert wird. In beiden Systemen kann kein Anspruch auf Unabänderlichkeit einer einmal gewährten Pension bzw. auf Fortschreibung gewährter Pensionsanpassungen abgeleitet werden. Bei sachlicher Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit sind Veränderungen durch den Gesetzgeber auch zu Lasten der Betroffenen zulässig.

Oberösterreich

Der RH stellte klar, dass er nicht die Übernahme der ASVG–Prozentsätze empfohlen hatte, sondern lediglich eine Beschränkung der landesspezifischen Pensionsanpassung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG. Die ASVG–Prozentsätze sind somit nicht als vorgegebene Werte, sondern als Maximalwerte zu sehen.

Der RH betonte, dass er nicht das System der Mindervalorisierung, das heißt eine Halbierung des Prozentsatzes der Pensionsanpassung ab einer bestimmten Pensionshöhe, kritisiert hatte. Er hatte vielmehr darüber hinaus empfohlen, ab einer Pensionshöhe im Ausmaß der Höchstbeitragsgrundlage nur noch eine Pensionsanpassung mit einem Fixbetrag vorzunehmen.

Salzburg

Zur Stellungnahme der Salzburger Landesregierung, dass sie die Pensionserhöhungen des Bundes übernommen habe und im Ergebnis eine gleichwertige Pensionserhöhung wie das ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht aufweise, merkte der RH ergänzend an, dass seine Empfehlung, Pensionen über der Höchstbeitragsgrundlage lediglich um einen Fixbetrag zu erhöhen, gleichlautend an den Bund (BKA) erging, der ebenfalls in den Jahren 2013 bis 2016 eine lineare Anpassung vorgesehen hatte.

Tirol

Der RH ermittelte die finanziellen Auswirkungen der Pensionsanpassungen und Wartefristen (auf die erstmalige Pensionsanpassung) für alle Länder ab dem Jahr 2006. Damit waren alle Ende 2005 bestehenden Landesbeamtenpensionen umfasst, deren Ruhestandsversetzungen in allen Ländern noch nach dem (im Vergleich mit den nachfolgenden Pensionsreformen) besonders begünstigenden Altrecht, das heißt im Allgemeinen mit 60 Lebensjahren und einer Pensionshöhe von 80 % des Letztbezugs, erfolgt war. Für den in allen Ländern gleich gewählten Beobachtungszeitraum von 2006 bis 2016 ergab sich aus den unterschiedlichen Pensionsanpassungen und den unterschiedlichen Wartefristen auf die erstmalige Pensionsanpassung für das Land Tirol konkret der unter der TZ 9.2 dargestellte Mehraufwand gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht.

Wie schon gegenüber dem Land Oberösterreich hob der RH auch gegenüber Tirol neuerlich hervor, dass er das ab 2008 geltende System der Mindervalorisierung nicht kritisiert hatte. Er hatte vielmehr darüber hinaus empfohlen, ab einer Pensionshöhe im Ausmaß der Höchstbeitragsgrundlage nur noch eine Pensionsanpassung mit einem Fixbetrag vorzunehmen.

Dem in der Stellungnahme der Tiroler Landesregierung angeführten Vergleich der Pensionsanpassungen ab 2009 (ohne Berücksichtigung der Wartefrist) hielt der RH entgegen:

1. Der vom RH gewählte Zeitraum 2006 bis 2016 beruhte auf der Analyse, dass alle Landesbeamtenpensionen 2006 noch nach den besonders begünstigten Altrechten vorlagen. Der Zeitraum 2006 bis 2016 wurde in allen Ländern gleich gewählt. Ein einseitiges Abweichen hievon war im Sinne der Einheitlichkeit der Beurteilung aller Länder nicht möglich.
2. Die in der Stellungnahme angeführte Berechnung des Amtes der Tiroler Landesregierung beginnt mit der Pensionsanpassung 2009 und führt Einsparungen des Modells der Mindervalorisierung für den Zeitraum 2009 bis 2016 gegenüber dem Bund an. Das System der Mindervalorisierung bei der Pensionsanpassung wurde in Tirol allerdings bereits 2008 angewendet. Im Jahr 2008 war die Pensionsanpassung des Landes Tirol allerdings prozentuell deutlich höher als jene des ASVG/Bundesbeamtenpensionsrechts. Eine vollständige Betrachtung des Modells der Mindervalorisierung im Zeitraum 2008 bis 2016 würde Mehrausgaben des Landes Tirol gegenüber der ASVG/Bundesbeamtenpension belegen.
3. Besonders wies der RH allerdings darauf hin, dass die Berechnungen der Pensionsanpassung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die einzelnen Jahre unabhängig voneinander erfolgten. In einer Gesamtrechnung für einen Zeitraum sind allerdings die Mehrkosten oder Minderkosten eines einzelnen Jahres auch in den Folgejahren wegen der veränderten Basis wirksam; dies wurde in der Berechnung der Tiroler Landesregierung nicht berücksichtigt.
4. Abschließend hielt der RH fest, dass zur Beurteilung der Gesamtkosten der Pensionsanpassung auch die Kosten für die Nichtanwendung einer Wartefrist einzubeziehen sind. Diese fehlten aber in der in der Stellungnahme vorgelegten Berechnung.

Die von der Tiroler Landesregierung auf Grundlage eigener Berechnungen vorgenommene Aussage, wonach das Tiroler Modell auch ausgabenseitig dem Pensionsrecht des Bundes ebenbürtig sei, konnte der RH nicht nachvollziehen: Einerseits war die Beurteilung der Tiroler Pensionsreform nicht Gegenstand dieser Gebärungsüberprüfung. Andererseits wäre eine Aussage über den ausgabenseitigen Erfolg einer Pensionsreform vor allem durch einen Vergleich der auf Grundlage der reformierten Pensionsrechte ermittelten künftigen Pensionshöhen zu treffen und nicht ausschließlich nach den Pensionsanpassungen.

Vorarlberg

Der RH entgegnete der Vorarlberger Landesregierung, dass die Landesbeamtinnen und –beamten im Ruhestand einen Ruhebezug über der Höchstbeitragsgrundlage erreichen können. Deshalb waren auch Pensionsbeiträge über der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehen. Daraus kann jedoch nicht automatisch eine jährliche Anpassung der Ruhebezüge unabhängig von deren Höhe abgeleitet werden.

Weiters war zu berücksichtigen, dass bei Pensionierungen in der Zeit vor den Pensionsreformen (in Vorarlberg bis 2009 bzw. auch in der Übergangszeit nach 2009) einerseits die Ruhebezüge hoch und andererseits die Summe der Beiträge während der Aktivzeit (Pensionsbeiträge) sowie im Ruhestand (Pensionssicherungsbeiträge) zur Finanzierung der eigenen Pensionen gering waren (siehe dazu die Berichte des RH zu den Pensionsreformen des Bundes und der Länder, beispielsweise Reihe Bund 2007/9, TZ 13: rd. 20 %). Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht, Pensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, insgesamt mit einem Fixbetrag (berechnet aus der prozentuellen Erhöhung des Wertes der Höchstbeitragsgrundlage) zu erhöhen.

Zu den Einwänden der Vorarlberger Landesregierung gegen die Bewertung der Modellrechnung des RH hinsichtlich des Mehraufwands aus der landesspezifischen Pensionsanpassung gegenüber dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht entgegnete der RH, dass sich der Mehraufwand nicht allein aus den unterschiedlichen Prozentsätzen für die Pensionsanpassung errechnet habe, sondern aus einer Summe von Faktoren einschließlich der fehlenden Wartefristen (siehe TZ 5) und fehlender Deckelungen (Fixbeträge ab bestimmten Pensionshöhen) ergab. Daher erschien es nicht zielführend, einzelne Jahre aus dem Beobachtungszeitraum herauszugreifen, in denen nur die Prozentsätze der Vorarlberger Pensionsanpassung geringer waren als jene des ASVG. Der RH hob positiv hervor, dass sich das Land Vorarlberg in den Jahren 2015 bis 2017 hinsichtlich der Prozentsätze bereits auf die Regelungen des ASVG beschränkte bzw. diese verringerte.

Pensionsanpassungen mehrerer Einzelpensionen

10.1

Bei Personen, die gleichzeitig Ruhe- und Versorgungsbezüge erhielten, wurden diese Bezüge — dies galt im ASVG, beim Bund und in den Ländern — gesondert angepasst. Die Regelungen zur Pensionsanpassung sahen oftmals für niedrigere Bezüge einen höheren Prozentsatz vor als für höhere Bezüge. Die Folge davon war, dass bei Personen, die gleichzeitig einen Ruhe- und einen Versorgungsbezug erhielten, diese bei der jährlichen Anpassung einzeln und in der Regel mit höheren Prozentsätzen angepasst wurden, als bei Betrachtung einer Gesamtpension. Der RH berechnete beispielhaft für einen 2005 gebührenden Ruhebezug von 3.000 EUR

und einen Versorgungsbezug von 1.000 EUR eine 2016 insgesamt um ca. 160 EUR höhere Pensionsanpassung gegenüber der Pensionsanpassung einer Gesamtpension von 4.000 EUR.

10.2

Der RH stellte fest, dass bei Personen, die gleichzeitig Ruhe- und Versorgungsbezüge erhielten, die gesonderte Anpassung dieser Bezüge zu Mehrkosten gegenüber einer gemeinsamen Anpassung führte.

Der RH empfahl dem BKA sowie den Ländern anzustreben, nicht jede einzelne Pensionsleistung gesondert, sondern die Summe aus den Pensionsleistungen mit dem sich dafür ergebenden Prozentsatz bzw. Fixbetrag anzupassen.

10.3

Dazu nahmen das BKA und die Länder wie folgt Stellung:

BKA

Das BKA führte in seiner Stellungnahme aus, dass nebeneinander bezogene Ruhe- und Versorgungsbezüge verschiedene, voneinander unabhängige Ansprüche seien, die nicht immer von derselben Stelle ausbezahlt würden. Lediglich für die Ermittlung der (Lohn-)Steuer würde eine Zusammenrechnung erfolgen. Auch in der gesetzlichen Pensionsversicherung (ASVG) gebe es keine derartige Zusammenrechnungsregelung. Bei Zusammenrechnung von Beamtenbezügen würde daher im Vergleich zu ASVG-Pensionen eine Gleichheitswidrigkeit geschaffen werden. Zudem sei eine Zusammenrechnung bei der Anpassung mit dem Äquivalenzprinzip (das heißt, dass den geleisteten Beiträgen entsprechende Leistungen gegenüber stehen sollen) nicht vereinbar. Bei Erlöschen von Versorgungsbezügen (z.B. wegen Wiederverhehlung) sei fraglich, in welcher Höhe der verbleibende Bezug weiter gebühren würde.

Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis. Sie verwies in ihrer Stellungnahme darauf, dass sie bisher der Empfehlung des Bundes gefolgt sei, jede Pension nach dem gleichen Modus zu erhöhen. Dies sollte eine einheitliche Vorgangsweise sein und im Bund und den Ländern umgesetzt werden.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung sagte zu, die Empfehlung des RH zu prüfen. Sie wies darauf hin, dass bei einer Gesamtanpassung sicherzustellen wäre, die gestaffelten Erhöhungen nicht fälschlicherweise vom Gesamtbetrag statt von den jeweiligen Einzelbeträgen zu berechnen.

Niederösterreich

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung bestehe im Land Niederösterreich in gleicher Weise wie auf Bundesebene keine gesetzliche Regelung zur gemeinsamen Anpassung mehrerer gleichzeitig gebührender Pensionsbezüge. Offen bleibe, ob einer solchen Regelung eine sachliche Rechtfertigung zukomme, weil auch zeitgleich Ansprüche aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und einem Beamtendienstrecht oder aus zwei verschiedenen Beamtendienstrechten zustehen könnten.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung teilte mit, dass Ruhe– und Versorgungsbezüge ohnehin gleichartig erhöht würden, weil dies gesetzlich so vorgesehen sei. Die Erhöhung erfolge ohne Rücksicht auf die Höhe des Ruhe– bzw. Versorgungsbezugs. Die Höhe des Ruhebezugs finde bereits bei der Ermittlung des Versorgungsbezugs Berücksichtigung.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung merkte an, dass in Vorarlberg derzeit kein einziger Fall bekannt sei, wonach eine Person einen Ruhe– und einen Versorgungsbezug vom Land Vorarlberg beziehe. Sie sagte zu, zu prüfen, inwieweit sich eine solche Konstellation in Zukunft ergeben könne. Weiters wies sie darauf hin, dass der Landesgesetzgeber aufgrund kompetenzrechtlicher Hindernisse keine Regelungen zu einer „Gesamtpensionserhöhung“ treffen könne.

Wien

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats werde die Umsetzung der Empfehlung des RH, bei Personen, die gleichzeitig Ruhe– und Versorgungsbezüge erhalten, nicht jeden dieser Bezüge, sondern die Gesamtpension aus Ruhe– und Versorgungsbezug zu valorisieren, evaluiert.

10.4

Einleitend wies der RH darauf hin, dass die von ihm empfohlene Zusammenrechnung der einzelnen Pensionsleistungen bei der jährlichen Pensionsanpassung darauf abzielt, eine höhere Anpassung durch das Nichterreichen von Sockelbeträgen zu vermeiden. Die Empfehlung des RH zu einer „Gesamtpensionserhöhung“ wäre zweckmäßigerweise vom Bund und den Ländern (jeweiliges Beamtenpensionsrecht) gemeinsam umzusetzen, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Dies bedingt eine Änderung der bisherigen Rechtslage, wobei auch die gesetzliche Pensi-

onsversicherung einbezogen werden kann bzw. sollte. Weiters erwiderte der RH dem BKA und den Ländern wie folgt:

BKA

Der RH entgegnete dem BKA, dass sich das Äquivalenzprinzip in erster Linie auf die Bemessung der Pensionsleistung bezieht. Ob und wie diese nachfolgend jährlich angepasst wird, unterliegt eigenen Regelungen. Für eine gemeinsame Anpassung von einer Person gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezügen spricht, dass der ursprünglich unter Berücksichtigung des Eigeneinkommens bemessene Versorgungsbezug zusammen mit dem Ruhebezug im Sinne des Grundsatzes der Bedarfsorientierung (siehe Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2003, 181 BlgNR 21. Gesetzgebungsperiode 41) den vom Gesetzgeber als angemessen betrachteten Gesamtpensionsbetrag für einen Hinterbliebenen ergibt. Die vom RH empfohlene Zusammenrechnung der einzelnen Pensionsleistungen bei der jährlichen Pensionsanpassung verfolgt das Ziel, ungerechtfertigte Vorteile einzelner Personen zu vermeiden.

Der RH verkannte nicht die Komplexität der angesprochenen Fragen der „Bezugsteilung“ nach Erlöschen des Versorgungsbezugs bzw. der unterschiedlichen pensionsauszahlenden (und damit pensionsanpassenden) Stellen. Erste Lösungsansätze für eine alle Gebietskörperschaften bindende Regelung wären beispielsweise, dass nach der erfolgten Gesamtanpassung eine Aufteilung auf die verschiedenen Bezüge nach dem ursprünglichen prozentuellen Anteil der Bezüge an der Gesamtpension vorgenommen wird.

Kärnten

Der RH entgegnete der Kärntner Landesregierung, dass es Ziel der Gesamtanpassung sei, die gestaffelten Erhöhungsprozentsätze auf den Gesamtbetrag anzuwenden.

Salzburg

Der RH entgegnete der Salzburger Landesregierung, dass die gesonderte Erhöhung zweier oder mehrerer Pensionsbezüge nach denselben gesetzlichen Regelungen nur formal gleichartig ist, im Ergebnis aber bei Pensionsanpassungen mit Sockel- oder Fixbeträgen (wie vom RH empfohlen) zu einer Erhöhung um einen größeren Betrag bzw. um einen höheren, effektiven Prozentsatz führt als bei Zusammenrechnung zu einer Gesamtpensionshöhe.

Abschnitt 2: Sonderpensionenbegrenzungsgesetz

Grundlagen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes

11.1

(1) Der Bundesgesetzgeber schuf 2014 mit Art. 1 des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes die verfassungsrechtlichen Grundlagen, um Ruhebezüge (Versorgungsbezüge) sowie die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzende leistungsorientierte Zusatzpensionsleistungen des Arbeitgebers (Dienstgeberpensionsleistungen) ehemaliger Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bediensteter von Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterlagen, zu begrenzen.⁶ Zusatzpensionsleistungen aufgrund beitragsorientierter Pensionskassenregelungen sowie ASVG-Pensionen waren nicht erfasst.

(2) In den Anwendungsbereich des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes fielen Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bedienstete von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Weiters galt es für Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bedienstete von sonstigen Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen. Dazu zählen

- Stiftungen, Fonds und Anstalten, die zum Zuständigkeitsbereich von Bund, Ländern oder Gemeinden gehören,
- Unternehmen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mit mindestens 50 % beteiligt sind oder die sie tatsächlich beherrschen, und
- Selbstverwaltungskörper (beispielsweise Sozialversicherungsträger und Kammern).

(3) Zum einen führte der Verfassungsgesetzgeber für alle vom Anwendungsbereich erfassten Personen eine unmittelbar anwendbare Obergrenze für Ruhebezüge und Dienstgeberpensionsleistungen ein. Diese betrug das Zweifache der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage und galt für ab 2015 neu entstehende Pensionsanswartschaften. Für bestehende Anwartschaften erhöhte sich die Obergrenze auf das Dreieinhalbfache der Höchstbeitragsgrundlage. Personen, die 2015 bereits Pensionsleistungen bezogen, waren von der Obergrenze nicht betroffen.

(4) Zum anderen normierte der Verfassungsgesetzgeber die Befugnis für Bundes- und Landesgesetzgebung, einen zu den Bundesbeamtinnen und –beamten gleichartigen Pensionsbeitrag von den Aktivbezügen sowie einen erhöhten Pensionsversicherungsbeitrag von Ruhebezügen und Dienstgeberpensionsleistungen festzulegen.

⁶ § 10 Abs. 2 bis 7 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG)

Der erhöhte Pensionssicherungsbeitrag war auch auf Personen anzuwenden, die 2015 bereits Pensionsleistungen bezogen. Für das Ausmaß des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags gab der Verfassungsgesetzgeber die in der Tabelle 8 dargestellten gestaffelten Höchstprozentsätze für Teile von Pensionsleistungen über der Höchstbeitragsgrundlage vor. Für Teile von Pensionsleistungen unter der Höchstbeitragsgrundlage traf der Verfassungsgesetzgeber keine Regelung.

Tabelle 8: Gestaffelte Höchstprozentsätze für die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge

Höhe Ruhebezug bzw. Dienstgeberpensionsleistung	Höchstprozentsatz Pensionssicherungsbeitrag
für Teile über 100 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage	10 %
für Teile über 200 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage	20 %
für Teile über 300 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage	25 %

Quelle: § 10 Abs. 5 BezBegrBVG

(5) Die Höhe des Prozentsatzes für den erhöhten Pensionssicherungsbeitrag hing von der Höchstbeitragsgrundlage bzw. einem Vielfachen davon ab. Der Bundesminister für Soziales hatte jährlich eine neue Höchstbeitragsgrundlage zu ermitteln, indem er jene des Vorjahres mit der Aufwertungszahl vervielfachte. Diese Aufwertungszahl war in der Regel höher als der Anpassungsfaktor zur Erhöhung der Ruhebezüge. Damit stieg die Höchstbeitragsgrundlage stärker als die Ruhebezüge der Beamtinnen und Beamten. In welchem Ausmaß die Zusatzpensionsleistungen von sonstigen Rechtsträgern jährlich erhöht (angepasst) werden, hängt von der jeweiligen Vereinbarung mit dem leistenden Rechtsträger ab.

(6) Die Übertragung von Ansprüchen bzw. Anwartschaften, die erhöhte Pensionssicherungsbeiträge auslösen, auf eine Pensionskasse bedurfte ab 2015 einer Genehmigung des zuständigen obersten Organs (des Bundes bzw. des Landes). Diese Übertragung war zu untersagen, wenn damit eine Umgehung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge verbunden wäre.

(7) Der RH hatte bereits bei der Gesetzesbegutachtung zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz im Mai 2014 die Schaffung verfassungsrechtlicher Grundlagen für die einfachgesetzliche Festlegung weiterer Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge zur Verwirklichung von Einsparungen im Bereich von Sonderpensionsrechten positiv beurteilt.

11.2

Der RH stellte fest, dass sich die Anzahl der vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz betroffenen Personen aufgrund der im Vergleich zur jährlichen Pensionsanpassung stärkeren Anhebung der für den Anwendungsbereich relevanten Höchstbeitragsgrundlage in Zukunft reduzieren könnte.

Weiters stellte der RH fest, dass bereits vor 2015 an Pensionskassen übertragene Ansprüche bzw. Anwartschaften auf (leistungsorientierte) Zusatzpensionsleistungen nicht von den erhöhten Pensionsversicherungsbeiträgen erfasst waren.

Der RH empfahl daher dem BKA sicherzustellen, dass Empfänger von leistungsorientierten Zusatzpensionsleistungen aus Pensionskassen, die wirtschaftlich Zusatzpensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers entsprechen, auch die erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zu entrichten haben.

11.3 Laut Stellungnahme des BKA habe das BMask die Regierungsvorlage zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz federführend konzipiert. Den Erläuterungen zufolge sollen jene Rechtsträger erfasst werden, die der Kontrolle des RH unterliegen. Der Begriff „Sonderpensionen“ solle hierbei Zusatzpensionsleistungen abseits der üblichen Pensionsregelungen erfassen. Zusätzliche Leistungen, die auf gängigen Pensionskassenregelungen beruhen, wurden dabei nicht als „Sonderpensionen“ gewertet.

11.4 Der RH erwiderte, dass seine Empfehlung nicht die beitragsorientierten Pensionskassenleistungen betraf, sondern leistungsorientierte Pensionskassenleistungen, die wirtschaftlich Zusatzpensionen aus direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers entsprechen. Bei diesen erhalten die Pensionsbezieherinnen und –bezieher eine definierte Pensionshöhe aus einer Pensionskasse, deren Finanzierung — einschließlich des Risikos der wirtschaftlichen Entwicklung der Veranlagung — vollständig durch den Dienstgeber getragen wird.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung sicherzustellen, dass Empfänger von leistungsorientierten Zusatzpensionsleistungen aus Pensionskassen, die wirtschaftlich Zusatzpensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers entsprechen, auch die erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zu entrichten haben.

Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes in Bund und Ländern

12 Der Bund und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg erließen im Rahmen der bundesverfassungsgesetzlichen Befugnis des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes entsprechende Gesetze, die erhöhte Pensionsversicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte, Politikerinnen und Politiker sowie Funktionärinnen und Funktionäre bzw. Bedienstete von sonstigen Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterlagen, festlegten. Bis zum Abschluss der Gebarungsüberprüfung trat in Wien noch kein entsprechendes Landesgesetz in Kraft (siehe **TZ 16**, **TZ 17** und **TZ 18**).

13.1

(1) Für Bundesbeamtinnen und –beamte galt ab 2015 ein erhöhter Pensionsversicherungsbeitrag für Ruhebezüge (Ruhegenuss und Nebengebühreuzulage) über der Höchstbeitragsgrundlage. So waren von Teilen des Ruhebezugs über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage 10 %, über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage 20 % und über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage 25 % Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten. Für Ruhebezüge bzw. Anteile von Ruhebezügen bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage blieben die bisher geltenden ursprünglichen Prozentsätze des Pensionsversicherungsbeitrags der Bundesbeamtinnen und –beamten weiter aufrecht (je nach Jahr der Ruhestandsversetzung beliefen sie sich auf 3,3 % bis 0 %; 2016 betragen sie 1,51 %). Damit schöpfte der Bund die verfassungsgesetzliche Befugnis des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes nicht zur Gänze aus, da bereits für Teile über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage 10 % Pensionsversicherungsbeitrag vorgesehen werden könnten.

(2) Für Bundesbeamtinnen und –beamte ab Geburtsjahrgang 1959 (2. Dezember) entfallen sowohl die ursprünglichen Pensionsversicherungsbeiträge als auch die erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge gemäß dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz. Begründung des BKA war, dass der Gesetzgeber die ursprünglichen Pensionsversicherungsbeiträge ab diesen Geburtsjahrgängen im Sinne eines Ausgleichs entfallen ließ, weil bei deren Pensionsberechnung ein Verlustdeckel⁷ auf den Letztbezug entfiel.

13.2

Der RH merkte kritisch an, dass der Bund die verfassungsgesetzliche Befugnis des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes, bereits für Teile über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage einen erhöhten Pensionsversicherungsbeitrag vorzusehen, nicht ausschöpfte.

Der RH empfahl daher dem BKA, die auf Grundlage des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage vorzusehen und (zusätzlich zu den bestehenden erhöhten Pensionsversicherungsbeiträgen) zumindest einen 5%igen Pensionsversicherungsbeitrag für die 100 % der Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Anteile des Ruhebezugs einzuführen.

Der RH kritisierte, dass die im Jahr 2015 gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz in Kraft getretenen erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge für Bundesbeamtinnen und –beamte ab Geburtsjahrgang 1959 (2. Dezember) entfallen. Die Begründung des BKA, dass der Entfall des Pensionsversicherungsbeitrags als Ausgleich für den Entfall des Verlustdeckels erfolgt, kann nach Ansicht des RH nur für den ur-

⁷ Der 7 %-Verlustdeckel begrenzte für bestimmte Pensionsanteile die Verluste aus der maximal 18-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 2003) und der maximal 40-jährigen Durchrechnung (Rechtslage 2004) gegenüber dem Letztbezug.

sprünglichen Pensionsversicherungsbeitrag herangezogen werden. Die erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge beruhten hingegen auf dem Artikel 1 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, der keine zeitliche Befristung der Anwendung der erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge vorsah.

Der RH empfahl, die gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge auch für die Geburtsjahrgänge nach 1959 beizubehalten.

13.3

Das BKA verwies in seiner Stellungnahme auf die Erläuterungen zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, wonach die Verpflichtung zur Leistung von erhöhten Pensionsversicherungsbeiträgen erst bei Pensionsteilen über 150 % zum Tragen komme, weil diese Pensionisten während ihrer aktiven Dienstzeit über 25 Jahre bereits Pensionsbeiträge im Prozentausmaß der ASVG-Versicherten und darüber geleistet und damit wesentlich zur Finanzierung der Pensionen beigetragen hätten.

Ebenso gehe aus den Erläuterungen zum Pensionsgesetz 1965 hervor, dass jene Pensionsbezieherinnen und –bezieher, denen die „Deckelung der Durchrechnung“ nicht mehr zugutekomme, keinen Pensionsversicherungsbeitrag zu leisten hätten. Nach Ansicht des BKA gelte dies unabhängig von der Bezugshöhe (und somit nicht nur für die Pensionsversicherungsbeiträge, sondern auch für jene aufgrund des Artikel 1 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz eingerichteten erhöhten Pensionsversicherungsbeiträge).

13.4

Nach Ansicht des RH ließ der Einwand des BKA aus den Erläuterungen zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz unberücksichtigt, dass ASVG-Versicherte im Regelfall keine Pensionshöhen von über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage erreichen. Zudem hatte der RH bereits in seinem Bericht „Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg“ (Reihe Bund 2007/9, TZ 13) dargestellt, dass besonders bei Ruhestandsversetzungen bis 2002 (das heißt vor den Pensionsreformen 2003, 2004 und 2005) die Ruhebezüge hoch, hingegen die Summe der Beiträge der Bundesbeamtinnen und –beamten während der Aktivzeit sowie im Ruhestand zur Finanzierung der eigenen Pensionen gering waren. Bei hohen (Alt-)Ruhebezügen würde der vom RH empfohlene erhöhte Pensionsversicherungsbeitrag bereits bei Pensionen über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage gesamthaft betrachtet zur Erhöhung dieses bisher geringen Beitrags führen.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung, zusätzlich zu den bestehenden erhöhten Pensionsversicherungsbeiträgen zumindest einen 5%igen Pensionsversicherungsbeitrag für die 100 % der Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Anteile des Ruhebezugs einzuführen.

Weiters gab der RH zu bedenken, dass die zitierten Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz 2003 (Pensionsgesetz 1965: Pensionsreform Rechtslage 2004) verfasst wurden und sich damit lediglich auf den damals bestehenden Pensionssicherungsbeitrag bezogen. Der erhöhte Pensionssicherungsbeitrag nach dem Sonderpensionenbegrenzungsgesetz wurde dagegen erst ab 2015 eingeführt. Die spätere Einführung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge verfolgte andere Ziele (beispielsweise die Senkung des Leistungsniveaus bei „Sonderpensionen“ zur Reduzierung der hohen finanziellen Belastungen der betroffenen Rechtsträger) als die Regelung der bisher geltenden Pensionssicherungsbeiträge.

Die Erläuterungen zu den bisherigen Pensionssicherungsbeiträgen (Budgetbegleitgesetz 2003) können daher nicht auf die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge nach Sonderpensionenbegrenzungsgesetz übertragen werden. Vielmehr erscheint dem RH ein erhöhter Pensionssicherungsbeitrag auch bei Pensionierungen nach 2020 (Geburtsjahrgänge ab 2. Dezember 1959) als gerechtfertigt, wenn Ruhebezüge die Höchstbeitragsgrundlage überschreiten.

Der RH weist ergänzend darauf hin, dass die Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg bei der Umsetzung des Artikel 1 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz keine zeitliche Befristung der zu leistenden erhöhten Pensionssicherungsbeiträge hinsichtlich der Landesbeamtenpensionen vorgesehen haben.

Daher hielt der RH seine Empfehlung an das BKA aufrecht, die gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz erhöhten Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbeamtinnen und –beamte auch ab 2020 beziehungsweise für die Geburtsjahrgänge nach 1959 beizubehalten (das heißt gesetzlich einzuführen).

14.1

Für die Landesbeamtinnen und –beamten der Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg wurden in Anlehnung an die Regelung der Bundesbeamtinnen und –beamten ebenfalls erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Teile des Ruhebezugs über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage eingeführt. Diese Regelungen waren auch für die Gemeindebeamtinnen und –beamten anzuwenden. Sie traten teilweise wie im Bund 2015, teilweise erst 2016 in Kraft.

(1) In Summe mit den in einzelnen Ländern bereits bestehenden Pensionssicherungsbeiträgen über der Höchstbeitragsgrundlage ergaben diese die gleiche Staffe lung wie bei den Bundesbeamtinnen und –beamten (über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage 10 %, über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage 20 % und über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage 25 % Pensionssicherungsbeitrag). Damit

schöpften jedoch auch die Landesgesetzgeber die verfassungsgesetzliche Befugnis nicht zur Gänze aus.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Landes Niederösterreich entfallen bei Ruhestandsversetzung ab 2025 sowohl die ursprünglichen Pensionssicherungsbeiträge als auch die (gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz) erhöhten Pensionssicherungsbeiträge. Das Land Niederösterreich begründete dies mit der entsprechenden Regelung bei Bundesbeamtinnen und –beamten.

(3) Bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage blieben die bisher in den jeweiligen Ländern geltenden Prozentsätze weiter aufrecht (für 2016 je nach Land 1,33 bis 4 %, teilweise schrittweise Absenkung abhängig vom Jahr der Ruhestandsversetzung).

14.2

Der RH merkte kritisch an, dass die Länder die verfassungsgesetzliche Befugnis des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes, bereits für Teile über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage einen erhöhten Pensionssicherungsbeitrag vorzusehen, nicht ausschöpften.

Der RH empfahl daher den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, die auf Grundlage des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes erhöhten Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage vorzusehen und (zusätzlich zu den bestehenden erhöhten Pensionssicherungsbeiträgen) zumindest einen 5%igen Pensionssicherungsbeitrag für die 100 % der Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Anteile des Ruhebezugs einzuführen.

Der RH kritisierte, dass die 2015 gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz für Beamtinnen und Beamte des Landes Niederösterreich in Kraft getretenen erhöhten Pensionssicherungsbeiträge bei Ruhestandsversetzungen ab 2025 entfallen.

Der RH empfahl, die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge in Niederösterreich auch bei Ruhestandsversetzungen ab 2025 beizubehalten.

14.3

Dazu nahmen die Länder wie folgt Stellung:

Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und merkte dazu an, dass eine einheitliche Vorgangsweise durch den Bund als Vorreiter erfolgen solle.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung führte aus, Sinn und Zweck des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes sei die Beseitigung von Schief lagen und die nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensionsleistungen gewesen, aber nicht die Leistung eines „Solidarbeitrags“ der besser verdienenden Beamtinnen und Beamten. Daher sei von der Notwendigkeit einer Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrages bereits ab 100 % der Höchstbeitragsgrundlage abgesehen worden.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung nahm die Ausführungen des RH zur Kenntnis und wies auf ihr Bestreben zur Schaffung wirtschaftlich gleichförmiger pensionsrechtlicher Rahmenbedingungen wie im öffentlich–rechtlichen Bundesdienst hin. Dem (auf Pensionierungen bis 2024) eingeschränkten zeitlichen Geltungsbereich der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge liege auch in bundesanaloger Form der Geltungsbereich von dienstrechtlichen Verlustbegrenzungsregeln gemäß Pensionsgesetz zugrunde.

Oberösterreich

Laut Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung finde der vom RH vorgeschlagene zusätzliche erhöhte Pensionssicherungsbeitrag von 5 % im Sonderpensionenbegrenzungsgesetz keine Deckung. Die Oberösterreichische Landesregierung werde sich hinsichtlich der Pensionssicherungsbeiträge (und des vom RH weiters zusätzlich empfohlenen erhöhten Pensionssicherungsbeitrages von 10 %) auch künftig am Bundesrecht und dessen Änderungen orientieren. Sie präferiere eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen Bund und Ländern.

Salzburg

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung orientieren sich die landesgesetzlichen Grundlagen an den bundesrechtlichen Bestimmungen. Im Bereich des Landes–Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes (dies betreffe die direkten (Pensions–)Leistungszusagen sonstiger Rechtsträger) werde der Empfehlung ohnehin bereits entsprochen.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung hielt dem RH in ihrer Stellungnahme entgegen, dass im Tiroler Pensionsmodell — auch künftig — ein Pensionssicherungsbeitrag von 4 % vorgesehen sei. Dieser gelte bis zu einer Pensionshöhe von 150 % der Höchstbei-

tragsgrundlage, darüber würden die Prozentsätze des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes gelten. Eine davon abweichende Regelung, die zwar bei einer Pensionshöhe von über 100 % bis zu 150 % der Höchstbeitragsgrundlage einen Pensionssicherungsbeitrag von 5 % vorsehe, im Gegenzug aber keinen oder nur einen geringfügigen Pensionssicherungsbeitrag bis zu einer Pensionshöhe von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage, führe zu Mindereinnahmen für das Land Tirol und stelle das Tiroler Pensionsmodell in Frage.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung verwies auf das — analog zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz des Bundes — erlassene Landesgesetz über die Begrenzung von Sonderpensionen und sagte zu, die Umsetzung der Empfehlung des RH in Abstimmung mit den anderen Ländern und dem Bund zu prüfen.

14.4

Generell wies der RH darauf hin, dass die Empfehlung, für die Beamtenpensionen zusätzlich zu den bestehenden Regelungen einen erhöhten Pensionssicherungsbeitrag von zumindest 5 % bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage vorzusehen, gleichlautend an den Bund und alle Länder erging. Dies solle eine einheitliche Vorgangsweise gewährleisten und vom Bund und den Ländern umgesetzt werden.

Der RH hielt die Empfehlung aufrecht und entgegnete den Ländern darüber hinaus:

Kärnten

Der RH entgegnete der Kärntner Landesregierung, dass er die Empfehlung, bereits bei Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage einen erhöhten Pensionssicherungsbeitrag von zumindest 5 % vorzusehen, im Hinblick auf eine nachhaltige Sicherung der Finanzierung von Pensionsleistungen ausgesprochen hatte. Gerade bei hohen Pensionen (über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage) mit einem geringeren Pensionsbeitrag in der Aktivzeit (siehe auch TZ 13.4 sowie Bericht des RH „Reform der Beamtenpensionssysteme der Länder Kärnten, Oberösterreich und Steiermark“, Reihe Kärnten 2008/4, TZ 15) ist vom Vorliegen der in den Gesetzesmaterialien genannten „Schieflage“ auszugehen.

Niederösterreich

Der RH entgegnete der Niederösterreichischen Landesregierung, dass der Entfall der ursprünglichen Pensionssicherungsbeiträge im Rahmen der Pensionsreform 2006 vorgesehen wurde und in Zusammenhang mit der Verlustbegrenzungsvorgang aus der Einführung der 40-jährigen Durchrechnung stand. Das 2015 in

Kraft getretene Sonderpensionenbegrenzungsgesetz und die darauf beruhenden erhöhten Pensionssicherungsbeiträge standen jedoch mit der in der Stellungnahme genannten Verlustbegrenzungsregelung in keinem Zusammenhang. Der RH wies ergänzend darauf hin, dass die Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg bei der Umsetzung des Artikel 1 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz keine zeitliche Befristung der zu leistenden erhöhten Pensionssicherungsbeiträge hinsichtlich der Landesbeamtenpensionen vorgesehen haben.

Daher wiederholte der RH seine Empfehlung an das Land Niederösterreich, die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge auch bei Ruhestandsversetzungen ab 2025 beizubehalten und dies gesetzlich vorzusehen.

Oberösterreich

Der RH verwies auf § 10 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Artikel 1 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz), wonach ein Pensionssicherungsbeitrag höchstens 10 % für jenen Teil der Pensionsleistung über 100 % bis 200 % der Höchstbeitragsgrundlage betragen darf. Darin findet der vom RH empfohlene 5%ige erhöhte Pensionssicherungsbeitrag (und nicht 10%ige Beitrag, wie in der Stellungnahme irrtümlich angeführt) für Pensionsteile über 100 % bis 150 % der Höchstbeitragsgrundlage Deckung.

Salzburg

Zur Stellungnahme der Salzburger Landesregierung merkte der RH ergänzend an, dass die Prozentsätze nach dem Landes–Sonderpensionenbegrenzungsgesetz für Bedienstete sonstiger Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen, nicht aber für Landesbeamtinnen und –beamte gelten, weil für diese eigene Regelungen bestehen (Ausnahme nach § 1 Abs. 2).

Tirol

Der RH anerkannte den bestehenden Pensionssicherungsbeitrag gemäß Tiroler Landesbeamtengesetz (3,8 % bei Ruhestandsversetzung vor 1999 und 4 % bei Ruhestandsversetzungen ab 1999). Seine Empfehlung war aber nicht darauf gerichtet, diesen Pensionssicherungsbeitrag zu verringern oder abzuschaffen, vielmehr sollte bereits ab einem Ruhebezug von über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage — entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Befugnis — ein erhöhter Pensionssicherungsbeitrag von 5 % eingeführt werden. Dieser sollte die nach Landesrecht bestehenden (nunmehr auch unter der Höchstbeitragsgrundlage vorgesehenen) Pensionssicherungsbeiträge sowie die auf Grundlage des Sonderpensionenbegren-

zungsgesetzes erhöhten Pensionssicherungsbeiträge (10 % ab 150 % der Höchstbeitragsgrundlage, 20 % ab 200 % der Höchstbeitragsgrundlage, 25 % ab 300 % der Höchstbeitragsgrundlage) ergänzen.

15.1 In Vorarlberg waren der ursprüngliche Pensionssicherungsbeitrag und der erhöhte Pensionssicherungsbeitrag — anders als in den übrigen Ländern und beim Bund — nur vom Ruhegenuss⁸, nicht aber von einer allfälligen Nebengebühreuzulage zu entrichten.

15.2 Der RH stellte fest, dass in Vorarlberg die Nebengebühreuzulage nicht in die Bemessungsgrundlage für den Pensionssicherungsbeitrag einbezogen wurde.

Der RH empfahl daher dem Land Vorarlberg, die für die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand vorgesehenen Pensionssicherungsbeiträge vom Ruhebezug (das ist der Ruhegenuss und die Nebengebühreuzulage) zu bemessen, um die volle Harmonisierung mit den Beamtinnen und Beamten des Bundes und der übrigen Länder umzusetzen.

15.3 Die Vorarlberger Landesregierung sagte zu, die Empfehlung umgehend umzusetzen.

16.1 Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Wien hatten seit 2005 von ihrem Ruhebezug zusätzlich zum ursprünglichen Pensionssicherungsbeitrag einen von der Höhe des Ruhebezugs abhängigen Solidarbeitrag zu leisten. Dieser betrug für den Teil des Ruhebezugs (abzüglich des Pensionssicherungsbeitrags) über 70 % der Höchstbeitragsgrundlage 5 % und für jenen Teil des Ruhebezugs über 140 % der Höchstbeitragsgrundlage 10 %. Beamtinnen und Beamte der Gemeinde Wien, die ab 1. Dezember 1959 geboren wurden, waren (mit der Begründung, dass die Wiener Pensionsreform für diese voll zur Geltung kam) von der Anwendung des Solidarbeitrags ausgenommen.

Erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Pensionsteile über 200 % bzw. über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage im Ausmaß des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes waren für die Ruhebezüge der Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Wien nicht vorgesehen.

16.2 Der RH anerkannte, dass Wien bereits seit 2005 bei den Beamtinnen und Beamten einen Solidarbeitrag von den Anteilen der Ruhebezüge über 70 % bzw. über 140 % der Höchstbeitragsgrundlage einhob. Er kritisierte jedoch, dass Wien es verabsäumte, im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes dessen erhöhte

⁸ Hier verwendet der RH die Begriffe des Pensionsgesetzes des Bundes; im Vorarlberger Landesbedienstetengesetz setzt sich die erhaltene Pension (Ruhegenuss) aus dem Ruhebezug und der Nebenbezügeulage zusammen.

Pensionssicherungsbeiträge (hier ab 200 % der Höchstbeitragsgrundlage) für die Beamtenpensionen der Gemeinde Wien umzusetzen.

Der RH kritisierte weiters, dass ab dem Geburtsjahrgang Dezember 1959 weder Solidarbeiträge noch erhöhte Pensionssicherungsbeiträge (im Sinne des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes) vorlagen, weil der Solidarbeitrag für die Beamtenpensionen der Gemeinde Wien ab diesem Geburtsjahrgang entfiel.

Der RH empfahl der Stadt Wien, entsprechend der verfassungsgesetzlichen Befugnis für alle Beamtenpensionen die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge (über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage 20 % und über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage 25 %) vorzusehen. Da der bisherige Solidarbeitrag ab dem Geburtsjahrgang Dezember 1959 entfällt, wären für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge auch die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge von 5 % über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage und 10 % über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage im Sinne des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes einzuführen.

16.3 Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats würde die Umsetzung der Empfehlungen des RH, erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Pensionsleistungen über 200 % bzw. über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage einzuführen bzw. für die vom bisherigen Solidarbeitrag nicht erfassten Geburtsjahrgänge erhöhte Pensionssicherungsbeiträge einzuführen, geprüft.

17.1 (1) Für Politikerinnen und Politiker galten sowohl im Bund als auch in allen Ländern schon bisher höhere Pensionssicherungsbeiträge von 8 % unter und 15 % ab der Höchstbeitragsgrundlage (bzw. einer vergleichbaren Betragsgrenze). Der Bund und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg erhöhten im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes diese Pensionssicherungsbeiträge für Pensionsleistungen über 200 % bzw. über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage auf 20 % bzw. 25 %.

(2) Tirol behielt die bisherige Regelung für Politikerinnen und Politiker mit der Begründung bei, dass die Tiroler Regelung „seit Jahren wesentlich strenger als die Bundesregelung“ sei. Dies war für den RH nicht nachvollziehbar, weil die Prozentsätze im Bund und in allen Ländern bisher identisch waren und zudem der Bund sowie die Länder (außer Tirol und Wien) den Pensionssicherungsbeitrag nunmehr ab der doppelten Höchstbeitragsgrundlage erhöhten.

(3) Auch Wien beschloss kein entsprechendes Landesgesetz zur Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge für Politikerinnen und Politiker.

17.2 Der RH kritisierte, dass Tirol und Wien die verfassungsgesetzliche Befugnis des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes zur Erhöhung der Pensionssicherungsbeiträge für Politikerinnen und Politiker nicht umsetzten.

Der RH empfahl den Ländern Tirol und Wien, im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes für Politikerpensionen die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge, für Pensionsleistungen über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage 20 % und über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage 25 %, vorzusehen, um diesbezüglich eine Gleichstellung aller Politikerinnen und Politiker des Bundes und der Länder zu erreichen.

17.3 Dazu nahmen die Länder wie folgt Stellung:

Tirol

Laut Stellungnahme der Tiroler Landesregierung gebe es in Tirol lediglich zwei Politiker mit Pensionsbezügen über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage. Obwohl der damit verbundene Einsparungseffekt vernachlässigbar sei, sei geplant, der Empfehlung des RH zu entsprechen.

Wien

Der Wiener Stadtsenat teilte mit, die Umsetzung der Empfehlung des RH, für Politikerpensionen erhöhte Pensionssicherungsbeiträge für Pensionsleistungen über 200 % bzw. über 300 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage einzuführen, werde geprüft.

18.1 Im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes führten alle Länder — außer Wien — Pensionssicherungsbeiträge für Bezieherinnen und Bezieher von Zusatzpensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen (Dienstgeberpensionsleistungen) von sonstigen Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterlagen, ein. Die gesetzliche Verpflichtung betraf ehemalige Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bedienstete von landesgesetzlich errichteten Selbstverwaltungskörpern (gesetzliche berufliche Vertretungen, z.B. Landwirtschaftskammern), Stiftungen, Fonds und Anstalten im Landes- und Gemeindebereich sowie Unternehmen, an denen Länder oder Gemeinden mit mindestens 50 % beteiligt waren oder die sie tatsächlich beherrschten.

Die Prozentsätze betragen 5 % für Teile der Dienstgeberpensionsleistung über 100 %, 10 % für Teile über 150 %, 20 % für Teile über 200 % und 25 % für Teile über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage. Diese Prozentsätze entsprachen der Regelung

des Bundes für die gesetzlichen beruflichen Vertretungen und jene Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes, die Zusatzpensionsleistungen in Form direkter Leistungszusagen gewährt hatten.

Die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge betrafen bei sonstigen Rechtsträgern — entsprechend der verfassungsgesetzlichen Befugnis — nur die über die gesetzlichen Pensionsleistungen hinausgehenden Zusatzpensionsleistungen (Dienstgeberpensionsleistungen). Ausdrücklich unberücksichtigt blieben die Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (z.B. ASVG–Pension).

Die Pensionssicherungsbeiträge waren an den Rechtsträger zu leisten, der die Dienstgeberpensionsleistung gewährte. Daraus ergab sich, dass Bezüge aus mehreren direkten Leistungszusagen von verschiedenen Rechtsträgern für die Berechnung der Pensionssicherungsbeiträge nicht zusammenzurechnen waren.

18.2

Der RH kritisierte, dass Wien keine Regelungen im Sinne des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes betreffend Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bedienstete von sonstigen Rechtsträgern erlassen hatte.

Der RH empfahl der Stadt Wien, gesetzliche Regelungen zur Einführung von erhöhten Pensionssicherungsbeiträgen für ehemalige Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bedienstete von sonstigen Rechtsträgern (insbesondere Unternehmen, Stiftungen, Fonds, Anstalten, Selbstverwaltungskörper) entsprechend der verfassungsgesetzlichen Befugnis vorzubereiten. Im Sinne der Harmonisierung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge des Bundes und der Länder wären Prozentsätze von 5 % für Teile der Dienstgeberpensionsleistung über 100 %, 10 % für Teile über 150 %, 20 % für Teile über 200 % und 25 % für Teile über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage vorzusehen.

18.3

Der Wiener Stadtsenat teilte mit, die Umsetzung der Empfehlung des RH, gesetzliche Regelungen zur Einführung von erhöhten Pensionssicherungsbeiträgen für ehemalige Funktionäre und Bedienstete von sonstigen Rechtsträgern vorzubereiten, prüfen zu wollen.

19.1

Tabelle 9 zeigt den Stand der Umsetzung des BezBegrBVG (Art. 1 Sonderpensionenbegrenzungsgesetz) hinsichtlich der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge zur Zeit der Gebarungsüberprüfung:

Tabelle 9: Umsetzung des BezBegrBVG in Bund und den Ländern hinsichtlich der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge

Umsetzung des BezBegrBVG in Bund und Ländern hinsichtlich der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge			
Höchstprozentsätze für die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge nach BezBegrBVG	10 % über 100 % der HBG 20 % über 200 % der HBG 25 % über 300 % der HBG		
Umsetzung Beamtinnen und Beamte	Bund	Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg	Wien
Prozentsätze für die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge	10 % über 150 % der HBG 20 % über 200 % der HBG 25 % über 300 % der HBG	wie Bund	Solidarbeitrag: 5 % über 70 % der HBG 10 % über 140 % der HBG nur für Beamte mit Geburtsdatum bis 30. November 1959
Abweichung gegenüber den Höchstprozentsätzen nach BezBegrBVG	Höchstprozentsatz über 100 % bis 150 % der HBG nicht ausgeschöpft; kein erhöhter Pensionssicherungsbeitrag ab Geburtsjahrgang 1959 (2. Dezember)	Höchstprozentsatz über 100 % bis 150 % der HBG nicht ausgeschöpft; nur Niederösterreich: kein erhöhter Pensionssicherungsbeitrag ab Ruhestandsversetzung 2025	Höchstprozentsätze über 200 % bzw. 300 % der HBG nicht ausgeschöpft; kein Solidarbeitrag und keine erhöhten Pensionssicherungsbeiträge ab Geburtsjahrgang Dezember 1959
Bemessungsgrundlage	Ruhebezug (Ruhegenuss und Nebengebühreuzulage)	Ruhebezug (Ruhegenuss und Nebengebühreuzulage); nur Vorarlberg: Ruhegenuss (ohne Nebengebühreuzulage)	Ruhebezug (Ruhegenuss und Nebengebühreuzulage)
Umsetzung Politikerinnen und Politiker	Bund, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg		Tirol, Wien
Prozentsätze für die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge	8 % bis HBG 15 % über 100 % der HBG 20 % über 200 % der HBG 25 % über 300 % der HBG		8 % bis HBG 15 % über HBG
Abweichung	–		keine erhöhten Pensionssicherungsbeiträge über 200 % bzw. 300 % der HBG
Umsetzung Funktionärinnen und Funktionäre sowie Bedienstete sonstiger Rechtsträger¹	Bund, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg		Wien
Prozentsätze für die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge	5 % über 100 % der HBG 10 % über 150 % der HBG 20 % über 200 % der HBG 25 % über 300 % der HBG		keine erhöhten Pensionssicherungsbeiträge
Bemessungsgrundlage	Dienstgeberpensionsleistung (ohne ASVG–Pensionsleistungen)		

HBG – Höchstbemessungsgrundlage nach ASVG

¹ Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung oder unter tatsächlicher Beherrschung von Bund, Ländern und Gemeinden, Selbstverwaltungskörper (z.B. Sozialversicherungsträger, Kammern), Stiftungen, Fonds und Anstalten im Zuständigkeitsbereich von Bund, Ländern und Gemeinden

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; RH

19.2 Der RH verwies bezüglich der Abweichungen zu den verfassungsgesetzlichen Höchstprozentsätzen nochmals auf seine unter den **TZ 13** bis **TZ 18** angeführten Empfehlungen.

19.3 Die Niederösterreichische Landesregierung nahm die Prüfungsfeststellungen des RH zur Kenntnis und verwies auf ihre Stellungnahme zu **TZ 14**.

Vollziehung in Bund und Ländern hinsichtlich Pensionssicherungsbeiträgen

20.1 Der Bund, die Länder und die Gemeinden hatten die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge im Zuge der Auszahlung von Ruhe- und Versorgungsbezügen an ihre Beamtinnen und Beamten sowie Politikerinnen und Politiker bzw. deren Hinterbliebene zu berechnen und einzubehalten.

Tabelle 10 zeigt, wie viele Beamtinnen und Beamte der Länder einen Ruhebezug von über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage bezogen und damit vom Sonderpensionenbegrenzungsgesetz in Verbindung mit den entsprechenden Landes-Dienstrechtsgesetzen betroffen waren.

Tabelle 10: Anzahl der Landesbeamtinnen und –beamten mit Ruhebezug über 150 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Bund
Anzahl ¹ der Beamtinnen und Beamten mit Ruhebezug über 150 % der HBG	1	21	127	54	27	42	13	55	124	1.124
<i>davon</i>										
<i>Ruhebezug über 150 % bis 200 % der HBG</i>	1	20	98	51	26	42	13	55	105	1.116
<i>Ruhebezug über 200 % bis 300 % der HBG</i>	–	1	29	3	1	–	–	–	15	7
<i>Ruhebezug über 300 % der HBG</i>	–	–	–	–	–	–	–	–	4	1

¹ Dezember 2015 bzw. Juni 2016 bzw. Oktober 2016 (Bund)

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

Entsprechende Daten für Bedienstete von Rechtsträgern im Landes- und Gemeindebereich (Selbstverwaltungskörper, Unternehmen etc.) standen den Ämtern der Landesregierungen mangels unmittelbarer Vollzugszuständigkeit für diese Bediensteten nicht zur Verfügung.

Diese Rechtsträger hatten gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge der Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bediensteten bei der Auszahlung der Pensionen einzubehalten. Sie führten zu einer Reduzierung des Pensionsaufwands dieser Rechtsträger. Der Bund, die Länder oder Gemeinden waren als „Eigentümer“ dieser Rechtsträger jedoch über die Einhebung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge grundsätzlich nicht informiert.

20.2 Der RH empfahl dem BKA und den Ländern sicherzustellen, dass die in ihrem Einflussbereich stehenden Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen (insbesondere Unternehmen, Stiftungen, Fonds, Anstalten, Selbstverwaltungskörper), die gesetzlich festgelegten erhöhten Pensionssicherungsbeiträge einbehalten. Die korrekte Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge und die dadurch erzielte Reduzierung des Pensionsaufwands dieser Rechtsträger sollte im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht (über Kammern, Gemeindeunternehmen) geprüft werden.

20.3 Dazu nahmen das BKA und die Länder wie folgt Stellung:

BKA

Das BKA teilte mit, dass es von einem rechtskonformen Vollzug ausgehe.

Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung nahm die Empfehlung des RH zur Kenntnis und merkte dazu an, dass die Kontrolle zukünftig durch die zuständigen Abteilungen im Amt der Landesregierung durchgeführt würden.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung kündigte an, dass seitens des Beteiligungscontrollings vorgesehen sei, die betroffenen Landes–Gesellschaften explizit auf die Einhaltung des Pensionssicherungsbeitrags–Gesetzes hinzuweisen und diese entsprechende Nachweise vorzulegen hätten. Eine inhaltliche Prüfung auf Richtigkeit sei nicht möglich. Für Gemeinde–Unternehmen bestehe keine Ermächtigung zur Prüfung.

Niederösterreich

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung sei davon auszugehen, dass die Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben handelten und dass derzeit keine Anwendungsfälle vorlägen. Sollten Anlassfälle im Rahmen

des Beteiligungscontrollings auftreten, wären die Organvertreter des Landes Niederösterreich angehalten, auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.

Salzburg

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung seien bereits alle Unternehmen mit Landesbeteiligung im Gesetzwerdungsprozess über die neuen Regelungen des Landes–Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes informiert worden. Eine laufende Überprüfung sei nicht möglich. Aufgabe eines modernen Beteiligungscontrollings seien Stichprobenerhebungen und Beratung über neue Rechtsvorschriften. Es werde jedoch eine einmalige Erhebung zur Anwendung des Landes–Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes in Aussicht genommen.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass bezogen auf die Gesamtzahl an Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten die Anzahl der Ruhebezüge über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage sehr gering sei und sich bis 2017 auf sieben halbiert hätte. Allerdings bemängelte sie, dass im Prüfungsergebnis keine Bundeszahlen vergleichend dargestellt seien.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung sagte die Prüfung der Umsetzung der Empfehlung zu.

20.4

Der RH entgegnete dem BKA und den Ländern wie folgt:

BKA und Niederösterreich

Der RH entgegnete dem BKA und der Niederösterreichischen Landesregierung, dass im Rahmen des Beteiligungscontrollings und der Aufsicht auch aktiv Kontrollmaßnahmen seitens des Bundes bzw. des Landes zu setzen wären.

Burgenland, Kärnten und Salzburg

Der RH bewertete die durch die Burgenländische, Kärntner und Salzburger Landesregierung in Aussicht genommenen Maßnahmen (Kontrolle bzw. einmalige Erhebung) positiv. Bezüglich der Rechtsträger im Einflussbereich der Gemeinden wies der RH ergänzend darauf hin, dass die Gemeinden im Rahmen der Aufsicht des

Landes angehalten werden könnten, die Einbehaltung der gesetzlich festgelegten Pensionssicherungsbeiträge durch Gemeindeunternehmungen sicherzustellen.

Tirol

Der RH entgegnete der Tiroler Landesregierung, dass das Prüfungsziel die Beurteilung der Umsetzung des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes in den Ländern war. Die Darstellung der Anzahl der Empfänger von Ruhebezügen über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage sollte den Umfang des Vollzugs veranschaulichen. An diese Darstellung knüpfen sich keine Beurteilungen oder Empfehlungen. Der RH ergänzte im Sinne des Einwands der Tiroler Landesregierung die Zahlen für Bundesbeamtinnen und –beamte im Bericht.

Pensionssicherungsbeiträge bei Sonderzahlungen

21.1

(1) Im Bereich der Beamtinnen und Beamten gebührten die Sonderzahlungen (13. und 14. Ruhebezug) viermal pro Jahr in Höhe von 50 % des jeweiligen monatlichen Ruhebezugs. Zur Berechnung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags von den Sonderzahlungen für die Beamtinnen und Beamten sahen der Bund sowie die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg daher vor, dass die Grenzwerte der Höchstbeitragsgrundlage zu halbieren waren. Damit war der erhöhte Pensionssicherungsbeitrag von 10 %, 20 % bzw. 25 % ab Überschreiten von 75 %, 100 % bzw. 150 % der Höchstbeitragsgrundlage zu leisten.

In Oberösterreich ergab sich diese Berechnungsmethode nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, wurde jedoch nach Auskunft des Amtes der Landesregierung ebenso durchgeführt wie im Bund.

(2) Die Anzahl der Sonderzahlungen (13. und 14. Ruhebezug) und der Auszahlungstermine ergab sich bei den sonstigen Rechtsträgern (insbesondere Unternehmen, Stiftungen, Fonds, Anstalten, Selbstverwaltungskörper) aus der zwischen dem Rechtsträger und dem Bediensteten geltenden Vereinbarung (z.B. Zusatzpensionsvereinbarung, Kollektivvertrag). Hinsichtlich der Berechnung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags von den Sonderzahlungen zur Dienstgeberpensionsleistung enthielten nur die Gesetzesbestimmungen der Länder Burgenland, Kärnten, Tirol und Vorarlberg sowie des Bundes für die ÖBB eine klare Regelung für den Fall, dass eine Sonderzahlung in mehreren Raten ausbezahlt wurde. Die Bestimmungen der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark sowie des Bundes für diverse Rechtsträger⁹ verwiesen lediglich auf die Anwendbarkeit der geltenden Prozentsätze auch für Sonderzahlungen, ohne auf deren Höhe Bezug zu nehmen. Daher ließ der Gesetzeswortlaut in diesen Fällen offen, welcher Grenzwert

⁹ Art. 8 bis 15 (Kammern) sowie Art. 16 bis 27 (Unternehmen) Sonderpensionenbegrenzungsgesetz

der Höchstbeitragsgrundlage anzuwenden war, wenn die Sonderzahlung in mehreren Raten ausbezahlt wurde.

21.2

Der RH stellte kritisch fest, dass die Regelungen des Bundes und der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark zur Berechnung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags sonstiger Rechtsträger bei ratenweiser Auszahlung von Sonderzahlungen nicht ausreichend konkret waren.

Der RH empfahl daher dem BKA sowie den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, die Berechnungsvorschriften zur Ermittlung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags für die Sonderzahlungen bei den sonstigen Rechtsträgern, in Oberösterreich auch bei den Landesbeamtinnen und –beamten, für die Fälle einer ratenweisen Auszahlung im Gesetzeswortlaut zu konkretisieren (beispielsweise durch Division des Prozentsatzes der Höchstbeitragsgrundlage durch die Anzahl der Raten).

Oberösterreich sagte bereits im Zuge der Gebarungsüberprüfung zu, dieser Empfehlung im Zuge einer Dienstrechtsnovelle nachzukommen.

21.3

Dazu nahmen das BKA und die Länder wie folgt Stellung:

BKA

Das BKA verwies auf die Erläuterungen zum Sonderpensionenbegrenzungsgesetz, wonach die für die Höhe der Pensionssicherungsbeiträge maßgeblichen Prozentsätze der Höchstbeitragsgrundlage hinsichtlich der Sonderzahlungen halbiert werden müssten, weil im Bereich des Pensionsgesetzes 1965 die Sonderzahlungen in Form von vier halben Monatsbezügen geleistet würden.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen geprüft werde.

Oberösterreich

Die Oberösterreichische Landesregierung verwies auf ihre Zusage im Rahmen der Gebarungsüberprüfung, eine der Empfehlung entsprechende Änderung des Landesbeamtenrechts vorzuschlagen. Auch bisher sei die landesgesetzliche Bestimmung in diesem Sinne interpretiert worden.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung hielt fest, dass die Bestimmung zu den Sonderzahlungen im Landes–Sonderpensionenbegrenzungsgesetz den entsprechenden Bestimmungen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes des Bundes angeglichen worden sei. Ihrer Ansicht nach lasse die verfassungsgesetzliche Befugnis der Länder nur solche landesgesetzlichen Regelungen zu, die den Bundesbestimmungen entsprechen. Die Forderung des RH nach Konkretisierung erscheine zwar grundsätzlich sinnvoll, habe sich aber primär an den Bundesgesetzgeber zu richten. Eine legislative Umsetzung auf Landesebene sei nur durch eine vorangehende Novelle der bundesrechtlichen Vorschriften möglich.

21.4

Der RH entgegnete dem BKA und den Ländern wie folgt:

BKA

Der RH stellte gegenüber dem BKA klar, dass sich seine Empfehlung nicht auf die Sonderzahlungen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten, sondern auf die Sonderzahlungen der Bediensteten und Funktionäre der sonstigen Rechtsträger bezog. In diesem Bereich traf das Sonderpensionenbegrenzungsgesetz keine klaren Regelungen. Der RH wiederholte daher seine Empfehlung zur Konkretisierung der Berechnungsvorschriften.

Salzburg

Der RH entgegnete der Salzburger Landesregierung, dass die verfassungsgesetzliche Befugnis der Länder (§ 10 Abs. 6 BVG über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre) auf die vergleichbare verfassungsgesetzliche Befugnis des Bundes (§ 10 Abs. 4) und nicht auf die Ausführungsgesetze des Bundes und deren Gesetzeswortlaut Bezug nahm. Zudem richtete sich die Empfehlung der Konkretisierung der Berechnungsvorschriften bei Sonderzahlungen gleichlautend an den Bund.

Schlussempfehlungen

22 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BKA

- (1) Es wäre sicherzustellen, dass Empfänger von leistungsorientierten Zusatzpensionsleistungen aus Pensionskassen, die wirtschaftlich Zusatzpensionsleistungen aus direkten Leistungszusagen des Arbeitgebers entsprechen, auch die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz zu entrichten haben. (TZ 11)
- (2) Die gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz erhöhten Pensionssicherungsbeiträge für Bundesbeamtinnen und –beamte wären auch für die Geburtsjahrgänge nach 1959 beizubehalten. (TZ 13)

BKA, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien

- (3) Sofern im ASVG kein Fixbetrag für die Pensionsanpassung ab einer bestimmten Pensionshöhe vorgesehen ist, wären bei der jährlich neu festzulegenden Pensionsanpassung jene Pensionen, die den Wert der Höchstbeitragsgrundlage überschreiten, insgesamt mit einem Fixbetrag zu erhöhen. Hiefür sollte höchstens jener Betrag, der sich aus der landesspezifisch festgelegten prozentuellen Erhöhung jener Pension, die der Höchstbeitragsgrundlage entspricht, herangezogen werden. (TZ 3, TZ 4, TZ 9)
- (4) Es wäre anzustreben, dass bei Personen, die sowohl Ruhe– als Versorgungsbezüge beziehen, nicht jede einzelne Pensionsleistung gesondert, sondern die Summe aus den Pensionsleistungen mit dem sich dafür ergebenden Prozentsatz bzw. Fixbetrag anzupassen. (TZ 10)

BKA, Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg

- (5) Die auf Grundlage des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes erhöhten Pensionssicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte wären bereits ab Überschreiten von 100 % der Höchstbeitragsgrundlage vorzusehen und (zusätzlich zu den bestehenden erhöhten Pensionssicherungsbeiträgen) zumindest ein 5%iger Pensionssicherungsbeitrag für die 100 % der Höchstbeitragsgrundlage überschreitenden Anteile des Ruhebezugs einzuführen. (TZ 13, TZ 14)

- (6) Es wäre sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einflussbereich stehenden sonstigen Rechtsträger, die der Kontrolle des RH unterliegen (insbesondere Unternehmen, Stiftungen, Fonds, Anstalten, Selbstverwaltungskörper), die gesetzlich festgelegten erhöhten Pensionssicherungsbeiträge einbehalten. Die korrekte Bemessung der Pensionssicherungsbeiträge und die dadurch erzielte Reduzierung des Pensionsaufwands dieser Rechtsträger sollte im Rahmen des Beteiligungscontrollings bzw. der Aufsicht (über Kammern, Gemeindeunternehmen) geprüft werden. (TZ 20)

BKA, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark

- (7) Im Sinne der Rechtssicherheit sollten die Berechnungsvorschriften zur Ermittlung des erhöhten Pensionssicherungsbeitrags für die Sonderzahlungen bei den sonstigen Rechtsträgern (bzw. in Oberösterreich auch bei den Landesbeamtinnen und –beamten) für die Fälle einer ratenweisen Auszahlung im Gesetzeswortlaut konkretisiert werden (beispielsweise eine Division des Prozentsatzes der Höchstbeitragsgrundlage durch die Anzahl der Raten). (TZ 21)

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien

- (8) Im Hinblick auf die 2006 bis 2016 vorgefundene Pensionsanpassung wären (insbesondere in Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien) bei der jährlich neu festzulegenden Pensionsanpassung (sofern im betreffenden Jahr eine Pensionsanpassung vorgesehen ist) die landesspezifischen Prozentsätze für eine allfällige Erhöhung auf die Regelung der Pensionsanpassung im ASVG zu beschränken. (TZ 9)
- (9) Im Zuge der programmtechnischen Umsetzung der jährlichen Pensionsanpassung wäre die Anzahl der vorzunehmenden Testfälle sowie die Effizienz des Internen Kontrollsystems in diesem Bereich zu erhöhen. (TZ 7)

Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien

- (10) Es wären die gleichen Wartefristen für die erstmalige Pensionsanpassung, wie sie im ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht vorgesehen sind, einzuführen. Das entspricht einer erstmaligen Pensionsanpassung in dem auf die Ruhestandsversetzung zweitfolgenden Jahr. (TZ 4, TZ 5)

Tirol, Wien

- (11) Im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes wären für Politikerpensionen die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge, für Pensionsleistungen über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage 20 % und über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage 25 % vorzusehen. (TZ 17)

Niederösterreich

- (12) Die gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz erhöhten Pensionssicherungsbeiträge wären auch bei Ruhestandsversetzungen ab 2025 beizubehalten. (TZ 14)

Vorarlberg

- (13) Die für die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand vorgesehenen Pensionssicherungsbeiträge wären vom Ruhebezug (das ist der Ruhegenuss und die Nebengebührenezulage) zu bemessen, um die volle Harmonisierung mit den Beamtinnen und Beamten des Bundes und der übrigen Länder umzusetzen. (TZ 15)

Wien

- (14) Für alle Beamtenpensionen wären entsprechend der verfassungsgesetzlichen Befugnis die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge (über 200 % der Höchstbeitragsgrundlage 20 % und über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage 25 %) vorzusehen. (TZ 16)
- (15) Da der bisherige Solidarbeitrag für die Beamtenpensionen ab Geburtsjahrgang Dezember 1959 entfällt, wären für die nachfolgenden Geburtsjahrgänge auch die erhöhten Pensionssicherungsbeiträge von 5 % über 100 % der Höchstbeitragsgrundlage und 10 % über 150 % der Höchstbeitragsgrundlage im Sinne des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes einzuführen. (TZ 16)
- (16) Im Rahmen des Sonderpensionenbegrenzungsgesetzes wären gesetzliche Regelungen zur Einführung von erhöhten Pensionssicherungsbeiträgen für ehemalige Funktionärinnen bzw. Funktionäre und Bedienstete von sonstigen Rechtsträgern (insbesondere Unternehmen, Stiftungen, Fonds, Anstalten, Selbstverwaltungskörper) vorzubereiten. Im Sinne der Harmonisierung der erhöhten Pensionssicherungsbeiträge des Bundes und der Länder wären Prozentsätze von 5 % für Teile der Dienstgeberpensionsleistung über 100 %,

10 % für Teile über 150 %, 20 % für Teile über 200 % und 25 % für Teile über 300 % der Höchstbeitragsgrundlage anzuwenden. **(TZ 18)**

Anhang: Regelungen für die Pensionsanpassung in den Ländern

- Anhang I: Pensionsanpassung der Burgenländischen Landesbeamtinnen und –beamten
- Anhang II: Pensionsanpassung der Kärntner Landesbeamtinnen und –beamten
- Anhang III: Pensionsanpassung der Niederösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten
- Anhang IV: Pensionsanpassung der Oberösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten
- Anhang V: Pensionsanpassung der Salzburger Landesbeamtinnen und –beamten
- Anhang VI: Pensionsanpassung der Steiermärkischen Landesbeamtinnen und –beamten
- Anhang VII: Pensionsanpassung der Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten
- Anhang VIII: Pensionsanpassung der Vorarlberger Landesbeamtinnen und –beamten
- Anhang IX: Pensionsanpassung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien
- Anhang X: Rechenmodell

Anhang I: Pensionsanpassung der Burgenländischen Landesbeamtinnen und –beamten

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über Höhe und Struktur der Anpassungen der Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Landes Burgenland von 2006 bis 2016:

Tabelle A: Anpassungsmodus der Burgenländischen Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Erhöhung um	Anpassungsmodus ¹	Pensionen ab bestimmter Höhe	zusätzliche Einmalzahlung	Wirksamkeit
2016	1,2 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2016
2015	1,7 %	linear	–	nein	1. Jänner 2015
2014	1,6 %	nicht-linear	keine Anpassung	nein	1. Jänner 2014
2013	1,8 %	nicht-linear	keine Anpassung	nein	1. Jänner 2013
2012	1 % bis 2,7 %	nicht-linear	–	nein	1. Jänner 2012
2011	0 % bis 1,2 %	nicht-linear	keine Anpassung	nein	1. Jänner 2011
2010	1,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2010
2009	3,4 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. November 2008
2008	1,7 % bis 2 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2008
2007	1,6 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2007 bzw. 1. Februar 2007 (Einmalzahlung)
2006	2,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2006

¹ lineare Anpassung: alle Pensionen um den gleichen Prozentsatz erhöht

nicht-lineare Anpassung: Erhöhungsprozentsatz von der Höhe der Pension abhängig

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

In den Jahren 2006 bis 2011 wurden die Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten entsprechend den Regelungen des Bundes angepasst. In den Jahren 2012 bis 2014 sowie 2016 erhöhte das Land Burgenland die Pensionen abhängig von ihrer Höhe in unterschiedlichem Ausmaß, wobei niedrigere Pensionen mit einem Erhöhungsprozentsatz angepasst wurden, während 2012 und 2016 für höhere Pensionen eine Erhöhung um einen Fixbetrag vorgesehen war. Im Jahr 2012 gab es darüber hinaus eine außerordentliche Erhöhung von sogenannten Kleinstpensionen. In den Jahren 2013 und 2014 wurden Pensionen ab einer bestimmten Höhe nicht angepasst. Im Jahr 2015 wurden alle Pensionen mit einem einheitlichen Prozentsatz erhöht.

Tabelle B: Pensionsanpassungen der Burgenländischen Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Anpassung Burgenland	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2016	Erhöhung aller Pensionen bis 4.860 EUR um 1,2 %; Erhöhung aller Pensionen über 4.860 EUR mit Fixbetrag von 58,32 EUR	1. Jänner 2016	4.860 EUR
2015	Erhöhung aller Pensionen um 1,7 %	1. Jänner 2015	4.650 EUR
2014	Erhöhung aller Pensionen bis 4.440 EUR um 1,6 %; Erhöhung aller Pensionen über 4.440 EUR bis 5.000 EUR von 1,6 % bis 1 % linear absinkend; keine Erhöhung von Pensionen über 5.000 EUR	1. Jänner 2014	4.530 EUR
2013	Erhöhung aller Pensionen bis 4.230 EUR um 1,8 %; Erhöhung aller Pensionen über 4.230 EUR bis 5.000 EUR von 1,8 % bis 0,8 % linear absinkend; keine Erhöhung von Pensionen über 5.000 EUR	1. Jänner 2013	4.440 EUR
2012	Erhöhung von Pensionen, die den Betrag von 3.300 EUR nicht übersteigen, um 2,7 %; Betrag die Pension monatlich <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 3.300 EUR bis zu 5.000 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 2,7 % auf 1 % linear absank; • mehr als 5.000 EUR, so war sie um 1 % zu erhöhen. Prozentuelle Erhöhung folgender Leistungen („Kleinstpensionen“) um 1,1 %: <ul style="list-style-type: none"> • vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Ruhebezüge und vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die vor der Anpassung am 1. Jänner 2008 niedriger als 747 EUR waren und mit 1. Jänner 2008 nur um den damaligen Anpassungsfaktor von 1,7 % erhöht wurden; • ab dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die von diesen Ruhebezügen abgeleitet wurden. 	1. Jänner 2012 1. Oktober 2012	4.230 EUR
2011	Es waren nur jene Pensionen, die den Betrag von 2.310 EUR monatlich nicht übersteigen, zu erhöhen. Betrag die Pension monatlich <ul style="list-style-type: none"> • nicht mehr als 2.000 EUR, so war sie um 1,2 % zu erhöhen; • mehr als 2.000 EUR bis zu 2.310 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absank. 	1. Jänner 2011	4.200 EUR
2010	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.466 EUR) nicht überstiegen, wurden um 1,5 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 36,99 EUR (= 1,5 % von 60 % der HBG) erhöht. • zusätzlich Einmalzahlung: Beträgt die für Dezember 2009 gebührende Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.200 EUR: 4,2 % der monatlichen Pension; – mehr als 1.200 EUR bis zu 1.300 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0,0 % der monatlichen Pension linear absinkt. 	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.412 EUR) nicht überstiegen, wurden um 3,4 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 82,01 EUR (= 3,4 % von 60 % der HBG) erhöht. • Energiekostenzuschuss • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die für Oktober 2008 gebührende Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 747 EUR: 20 % der monatlichen Pension; – mehr als 747 EUR bis zu 1.000 EUR oder für Ergänzungszulagen Bezieherinnen und Bezieher: 150 EUR; – mehr als 1.000 EUR bis zu 2.000 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 150 EUR auf 50 EUR linear absinkt; – mehr als 2.000 EUR bis zu 2.800 EUR: 50 EUR; – mehr als 2.800 EUR: keine Einmalzahlung. 	1. November 2008	4.020 EUR

Jahr	Anpassung Burgenland	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2008	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis 746,99 EUR: Erhöhung um 1,7 % • Pensionen über 746,99 EUR bis zu 1.050 EUR: Erhöhung um 21 EUR • Pensionen über 1.050 EUR bis zu 1.700 EUR: Erhöhung um 2 % • Pensionen über 1.700 EUR bis zu 2.161,50 EUR: Erhöhung um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt • Pensionen über 2.161,50 EUR: Erhöhung um 36,75 EUR 	1. Jänner 2008	3.930 EUR
2007	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis zur Höhe von 1.920 EUR: Erhöhung um 1,6 % • Pensionen über 1.920 EUR: Erhöhung um einen Fixbetrag von 30,72 EUR • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.380 EUR: 60 EUR – mehr als 1.380 EUR bis zu 1.920 EUR: 45 EUR – mehr als 1.920 EUR: 25 EUR 	1. Jänner 2007 (Pensionsanpassung) 1. Februar 2007 (Einmalzahlung)	3.840 EUR
2006	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis zur Höhe von 50 % der HBG (= 1.875 EUR): Erhöhung um 2,5 % • Pensionen über 50 % der HBG: Erhöhung um einen Fixbetrag von 46,88 EUR (= 2,5 % von 1.875 EUR) 	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung

Anhang II: Pensionsanpassung der Kärntner Landesbeamtinnen und –beamten

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über Höhe und Struktur der Anpassungen der Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Landes Kärnten von 2006 bis 2016

Tabelle C: Anpassungsmodus der Kärntner Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Erhöhung um	Anpassungsmodus ¹	Pensionen ab bestimmter Höhe	zusätzliche Einmalzahlung	Wirksamkeit
2016	keine Anpassung				
2015	1,7 %	linear	–	nein	1. Jänner 2015
2014	1,6 %	linear	–	nein	1. Jänner 2014
2013	keine Anpassung				
2012	1,5 % bis 2,7 %	nicht-linear	–	nein	1. Jänner 2012
2011	0 % bis 1,2 %	nicht-linear	keine Anpassung	nein	1. Jänner 2011
2010	1,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2010
2009	3,4 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. November 2008
2008	1,7 % bis 2 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2008
2007	1,6 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2007
2006	2,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2006

¹ lineare Anpassung: alle Pensionen um den gleichen Prozentsatz erhöht

nicht-lineare Anpassung: Erhöhungsprozentsatz von der Höhe der Pension abhängig

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

In den Jahren 2006 bis 2016 wurden die Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten weitgehend entsprechend den Regelungen des Bundes angepasst. In den Jahren 2013 und 2016 erfolgte keine Pensionsanpassung.

Tabelle D: Pensionsanpassungen der Kärntner Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Anpassung Kärnten	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2016	keine Erhöhung von Pensionen		4.860 EUR
2015	Erhöhung aller Pensionen um 1,7 % prozentuelle Erhöhung folgender Leistungen („Kleinstpensionen“) um 1,1 % • vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Ruhebezüge und vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die vor der Anpassung am 1. Jänner 2008 niedriger als 747 EUR waren und mit 1. Jänner 2008 nur um den damaligen Anpassungsfaktor von 1,017 erhöht wurden; • ab dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die von diesen Ruhebezügen abgeleitet wurden	1. Jänner 2015	4.650 EUR
2014	Erhöhung aller Pensionen um 1,6 %	1. Jänner 2014	4.530 EUR
2013	keine Erhöhung von Pensionen		4.440 EUR

Jahr	Anpassung Kärnten	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2012	<p>Erhöhung von Pensionen, die den Betrag von 3.300 EUR nicht übersteigen, um 2,7 %.</p> <p>Betrag die Pension monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 3.300 EUR bis zu 5.940 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 2,7 % auf 1,5 % linear absank; • mehr als 5.940 EUR, so war sie um 1,5 % zu erhöhen. 	1. Jänner 2012	4.230 EUR
2011	<p>Es waren nur jene Pensionen, die den Betrag von 2.310 EUR monatlich nicht übersteigen, zu erhöhen. Betrag die Pension monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht mehr als 2.000 EUR, so war sie um 1,2 % zu erhöhen; • mehr als 2.000 EUR bis zu 2.310 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absank. 	1. Jänner 2011	4.200 EUR
2010	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.466 EUR) nicht überstiegen, wurden um 1,5 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 36,99 EUR (= 1,5 % von 60 % der HBG) erhöht. • zusätzlich Einmalzahlung: Beträgt die für Dezember 2009 gebührende Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.200 EUR: 4,2 % der monatlichen Pension; – mehr als 1.200 EUR bis zu 1.300 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0 % der monatlichen Pension linear absinkt. 	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.412 EUR) nicht überstiegen, wurden um 3,4 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 82,01 EUR (= 3,4 % von 60 % der HBG) erhöht. • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die für Oktober 2008 gebührende Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 747 EUR: 20 % der monatlichen Pension; – mehr als 747 EUR bis zu 1.000 EUR oder für Ergänzungszulagen Bezieherinnen und Bezieher: 150 EUR; – mehr als 1.000 EUR bis zu 2.000 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 150 EUR auf 50 EUR linear absinkt; – mehr als 2.000 EUR bis zu 2.800 EUR: 50 EUR; – mehr als 2.800 EUR: keine Einmalzahlung. • Energiekostenzuschuss für Bezieher einer Ergänzungszulage (für Oktober 2008 bis April 2009, insgesamt 210 EUR) 	1. November 2008	4.020 EUR
2008	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis 746,99 EUR: Erhöhung um 1,7 % • Pensionen über 746,99 EUR bis zu 1.050 EUR: Erhöhung um 21 EUR • Pensionen über 1.050 EUR bis zu 1.700 EUR: Erhöhung um 2 % • Pensionen über 1.700 EUR bis zu 2.161,50 EUR: Erhöhung um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt • Pensionen über 2.161,50 EUR: Erhöhung um einen Fixbetrag von 36,75 EUR 	1. Jänner 2008	3.930 EUR
2007	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis zur Höhe von 1.920 EUR: Erhöhung um 1,6 % • Pensionen ab 1.920 EUR: Erhöhung um einen Fixbetrag von 30,72 EUR • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.380 EUR: 60 EUR; – mehr als 1.380 EUR bis zu 1.920 EUR: 45 EUR; – mehr als 1.920 EUR: 25 EUR. 	1. Jänner 2007	3.840 EUR
2006	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis zur Höhe von 50 % der HBG (= 1.875 EUR): Erhöhung um 2,5 % • Pensionen über 50 % der HBG: Erhöhung um einen Fixbetrag von 46,88 EUR (= 2,5 % von 1.875 EUR) 	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung

Anhang III: Pensionsanpassung der Niederösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über Höhe und Struktur der Anpassungen der Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Landes Niederösterreich von 2006 bis 2016:

Tabelle E: Anpassungsmodus der Niederösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Erhöhung um	Anpassungsmodus ¹	Pensionen ab bestimmter Höhe	zusätzliche Einmalzahlung	Wirksamkeit
2016	1,2 %	linear (bis GJ 1956: Sonderanpassung)	– (bis GJ 1956: Fixbetrag)	nein	1. Jänner 2016
2015	1,7 %	linear (bis GJ 1956: Sonderanpassung)	– (bis GJ 1956: Fixbetrag)	nein	1. Jänner 2015
2014	1,6 %	linear	–	nein	1. Jänner 2014
2013	1,8 % bzw. 1,1 % ²	linear	–	nein	1. Jänner 2013
2012	1,5 % bis 2,7 %	nicht-linear	–	nein	1. Jänner 2012
2011	0 % bis 1,2 %	nicht-linear	keine Anpassung	nein	1. Jänner 2011
2010	1,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2010
2009	3,4 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. November 2008
2008	1,7 % bis 2 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2008
2007	1,6 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2007 bzw. 1. Februar 2007 (Einmalzahlung)
2006	2,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2006

GJ – Geburtsjahr

¹ lineare Anpassung: alle Pensionen um den gleichen Prozentsatz erhöht

nicht-lineare Anpassung: Erhöhungsprozentsatz von der Höhe der Pension abhängig

² Sonderanpassung für Kleinstpensionen

Quelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Zwischen 2006 und 2016 wurden die Pensionen der niederösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten zum selben Zeitpunkt und im selben Ausmaß wie jene der Bundesbeamtinnen und –beamten angepasst.

Tabelle F: Pensionsanpassungen der Niederösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Anpassung Niederösterreich	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2016	<ul style="list-style-type: none"> • prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,2 % • Sonderanpassung für Jahrgänge bis 1956 (betrifft die ersten drei Anpassungen) <ul style="list-style-type: none"> – bis 60 % der Höchstbeitragsgrundlage (= 2.916 EUR): 1,2 % – darüber: Fixbetrag von 34,99 EUR (= 1,2 % von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage) 	1. Jänner 2016	4.860 EUR
2015	<ul style="list-style-type: none"> • prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,7 % • Sonderanpassung für Jahrgänge bis 1956 (betrifft die ersten drei Anpassungen) <ul style="list-style-type: none"> – bis 60 % der Höchstbeitragsgrundlage (= 2.790 EUR): 1,7 % – darüber: Fixbetrag von 47,43 EUR (= 1,7 % von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage) 	1. Jänner 2015	4.650 EUR
2014	<p>prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,6 % (= der um 0,8 Prozentpunkte verminderte dem Anpassungsfaktor entsprechende Erhöhungsprozentsatz von 2,4 %)</p>	1. Jänner 2014	4.530 EUR
2013	<p>prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,8 % (= der um einen Prozentpunkt verminderte dem Anpassungsfaktor entsprechende Erhöhungsprozentsatz von 2,8 %)</p> <p>prozentuelle Erhöhung folgender Leistungen („Kleinstpensionen“) um 1,1 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor dem 1. Jänner 2007 angefallene Ruhebezüge und vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge, die vor der Anpassung am 1. Jänner 2008 niedriger als 747 EUR waren und mit 1. Jänner 2008 nur entsprechend der damaligen Anpassung um 1,7 % erhöht wurden • ab dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und sonstige wiederkehrende Versorgungsleistungen, die von diesen Ruhebezügen abgeleitet wurden 	1. Jänner 2013	4.440 EUR
2012	<p>Erhöhung von Pensionen, die den Betrag von 3.300 EUR nicht übersteigen, um 2,7 %: Betrag die Pension monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 3.300 EUR bis zu 5.940 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 2,7 % auf 1,5 % linear absank; • mehr als 5.940 EUR, so war sie um 1,5 % zu erhöhen. 	1. Jänner 2012	4.230 EUR
2011	<p>Es waren nur jene Pensionen, die den Betrag von 2.310 EUR monatlich nicht übersteigen, zu erhöhen. Betrag die Pension monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht mehr als 2.000 EUR, so war sie um 1,2 % zu erhöhen; • mehr als 2.000 EUR bis zu 2.310 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absank. 	1. Jänner 2011	4.200 EUR
2010	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.466 EUR) nicht überstiegen, wurden um 1,5 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 36,99 EUR (= 1,5 % von 60 % der HBG) erhöht. • zusätzlich Einmalzahlung: Beträgt die für Dezember 2009 gebührende Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.200 EUR: 4,2 % des monatlichen Gesamtpensionseinkommens; – mehr als 1.200 EUR bis zu 1.300 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0,0 % des monatlichen Gesamtpensionseinkommens linear absinkt. 	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.412 EUR) nicht überstiegen, wurden um 3,4 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 82,01 EUR (= 3,4 % von 60 % der HBG) erhöht. • zusätzlich Energiekostenzuschuss für Ergänzungszulagenbezieher (Mindestpensionistinnen und –pensionisten): 30 EUR pro Monat, Oktober 2008 bis April 2009 • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag das für Oktober 2008 gebührende monatliche Gesamtpensionseinkommen <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 747 EUR: 20 % des monatlichen Gesamtpensionseinkommens; – mehr als 747 EUR bis zu 1.000 EUR oder für Ergänzungszulagenbezieher: 150 EUR; – mehr als 1.000 EUR bis zu 2.000 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 150 EUR auf 50 EUR linear absinkt; – mehr als 2.000 EUR bis zu 2.800 EUR: 50 EUR; – mehr als 2.800 EUR: keine Einmalzahlung. 	1. November 2008	4.020 EUR

Jahr	Anpassung Niederösterreich	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2008	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis 746,99 EUR: Erhöhung um 1,7 % • Pensionen über 746,99 EUR bis zu 1.050 EUR: Erhöhung um 21 EUR • Pensionen über 1.050 EUR bis zu 1.700 EUR: Erhöhung um 2 % • Pensionen über 1.700 EUR bis zu 2.161,50 EUR: Erhöhung um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt • Pensionen über 2.161,50 EUR: Erhöhung um 36,75 EUR 	1. Jänner 2008	3.930 EUR
2007	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis zur Höhe von 1.920 EUR: Erhöhung um 1,6 % • Pensionen über 1.920 EUR: Erhöhung um einen Fixbetrag von 30,72 EUR. • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag das monatliche Gesamtpensionseinkommen <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.380 EUR: 60 EUR; – mehr als 1.380 EUR bis zu 1.920 EUR: 45 EUR; – mehr als 1.920 EUR: 25 EUR. 	1. Jänner 2007 (Pensionsanpassung) 1. Februar 2007 (Einmalzahlung)	3.840 EUR
2006	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis zur Höhe von 50 % der HBG (= 1.875 EUR): Erhöhung um 2,5 % • Pensionen über 50 % der HBG: Erhöhung um einen Fixbetrag von 46,88 EUR (= 2,5 % von 1.875 EUR) 	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Anhang IV: Pensionsanpassung der Oberösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über Höhe und Struktur der Anpassungen der Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Landes Oberösterreich von 2006 bis 2016:

Tabelle G: Anpassungsmodus der Oberösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Erhöhung um	Anpassungsmodus ¹	Pensionsteile ab bestimmter Höhe	zusätzliche Einmalzahlung	Wirksamkeit
2016	1,3 %	nicht-linear	0,65 %	nein	1. Jänner 2016
2015	1,77 %	nicht-linear	0,885 %	nein	1. März 2015
2014	2,02 %	nicht-linear	1,01 %	nein	1. März 2014
2013	0,86 %	nicht-linear	0,43 %	nein	1. Jänner 2013
2012	2,05 %	nicht-linear	1,025 %	nein	1. Februar 2012
2011	1,13 %	nicht-linear	0,565 %	nein	1. Jänner 2011
2010	1,08 %	nicht-linear	0,54 %	nein	1. Jänner 2010
2009	3,55 %	nicht-linear	1,775 %	nein	1. Jänner 2009
2008	2,7 %	nicht-linear	1,35 %	nein	1. Jänner 2008
2007	2,35 %	nicht-linear	1,175 %	nein	1. Jänner 2007
2006	2,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2006

¹ lineare Anpassung: alle Pensionen um den gleichen Prozentsatz erhöht

nicht-lineare Anpassung: Erhöhungsprozentsatz von der Höhe der Pension abhängig

Quelle: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Ab 2007 erfolgte die Anpassung nach der Erhöhung der Aktivgehälter. Der Prozentsatz für die jährliche Anpassung der Pensionen ergab sich aus der jährlichen Erhöhung des Gehalts der Funktionslaufbahn 17, Gehaltsstufe 8 des neuen Oberösterreichischen Gehaltsgesetzes. Dieser Prozentsatz war jedoch nur auf jenen Teil der Pension anzuwenden, der 80 % der jeweiligen Höchstbemessungsgrundlage nicht überstieg. Darüber liegende Pensionsteile wurden mit dem halben prozentuellen Ausmaß angepasst (Mindervalorisierung). In den Jahren 2012 bis 2014 blieben Pensionsteile, die 120 % der Höchstbemessungsgrundlage überstiegen, von einer Anpassung ausgenommen.

Tabelle H: Pensionsanpassungen der Oberösterreichischen Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Anpassung Oberösterreich	Wirksamkeit	HBG
2016	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 80 % der HBG (= 3.888 EUR): Erhöhung um 1,3 % Pensionsteile über 3.888 EUR: Erhöhung um 0,65 % (Mindervalorisierung) 	1. Jänner 2016	4.860 EUR
2015	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 80 % der HBG (= 3.720 EUR): Erhöhung um 1,77 % Pensionsteile über 3.720 EUR: Erhöhung um 0,885 % (Mindervalorisierung) 	1. März 2015	4.650 EUR
2014	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 80 % der HBG (= 3.624 EUR): Erhöhung um 2,02 % Pensionsteile von 3.624 EUR bis 6.795 EUR: Erhöhung um 1,01 % (Mindervalorisierung) Pensionsteile über 6.795 EUR (= 150 % der HBG): keine Erhöhung 	1. März 2014	4.530 EUR
2013	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 80 % der HBG (= 3.552 EUR): Erhöhung um 0,86 % Pensionsteile von 3.552 EUR bis 6.660 EUR: Erhöhung um 0,43 % (Mindervalorisierung) Pensionsteile über 6.660 EUR (= 150 % der HBG): keine Erhöhung 	1. Jänner 2013	4.440 EUR
2012	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 80 % der HBG (= 3.384 EUR): Erhöhung um 2,05 % Pensionsteile von 3.384 EUR bis 6.345 EUR: Erhöhung um 1,025 % (Mindervalorisierung) Pensionsteile über 6.345 EUR (= 150 % der HBG): keine Erhöhung 	2. Februar 2012	4.230 EUR
2011	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 80 % der HBG (= 3.360 EUR): Erhöhung um 1,13 % Pensionsteile über 3.360 EUR: Erhöhung um 0,565 % (Mindervalorisierung) 	1. Jänner 2011	4.200 EUR
2010	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 80 % der HBG (= 3.288 EUR): Erhöhung um 1,08 % Pensionsteile über 3.288 EUR: Erhöhung um 0,54 % (Mindervalorisierung) 	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 80 % der HBG (= 3.216 EUR): Erhöhung um 3,55 % Pensionsteile über 3.216 EUR: Erhöhung um 1,775 % (Mindervalorisierung) 	1. Jänner 2009	4.020 EUR
2008	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 80 % der HBG (= 3.144 EUR): Erhöhung um 2,7 % Pensionsteile über 3.144 EUR: Erhöhung um 1,35 % (Mindervalorisierung) 	1. Jänner 2008	3.930 EUR
2007	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 80 % der HBG (= 3.072 EUR): Erhöhung um 2,35 % Pensionsteile über 3.072 EUR: Erhöhung um 1,175 % (Mindervalorisierung) 	1. Jänner 2007	3.840 EUR
2006	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 50 % der HBG (= 1.875 EUR): Erhöhung um 2,5 % Pensionen über 50 % der HBG: Erhöhung um einen Fixbetrag von 46,88 EUR (= 2,5 % von 1.875 EUR) 	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung

Anhang V: Pensionsanpassung der Salzburger Landesbeamtinnen und –beamten

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über Höhe und Struktur der Anpassungen der Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Landes Salzburg von 2006 bis 2016:

Tabelle I: Anpassungsmodus der Salzburger Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Erhöhung um	Anpassungsmodus ¹	Pensionen ab bestimmter Höhe	zusätzliche Einmalzahlung	Wirksamkeit
2016	1,2 %	linear (Dienstantritt vor 2008: Sonderanpassung)	– (Dienstantritt vor 2008: Fixbetrag)	nein	1. Jänner 2016
2015	1,7 %	linear (Dienstantritt vor 2008: Sonderanpassung)	– (Dienstantritt vor 2008: Fixbetrag)	nein	1. Jänner 2015
2014	1,6 %	linear	–	nein	1. Jänner 2014
2013	1,8 %	linear	–	nein	1. Jänner 2013
2012	1,5 % bis 2,7 %	nicht-linear	–	nein	1. Jänner 2012
2011	0 % bis 1,2 %	nicht-linear	keine Anpassung	nein	1. Jänner 2011
2010	1,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2010
2009	3,4 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja ²	1. November 2008
2008	1,7 % bis 2 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2008
2007	1,6 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2007 bzw. 1. Februar 2007 (Einmalzahlung)
2006	2,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2006

¹ lineare Anpassung: alle Pensionen um den gleichen Prozentsatz erhöht

nicht-lineare Anpassung: Erhöhungsprozentsatz von der Höhe der Pension abhängig

² inkl. Energiekostenzuschuss

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

In den Jahren 2013 bis 2016 kam eine lineare Anpassung zur Anwendung. Diese Standardanpassung wurde 2015 und 2016 von einer Sonderanpassung für Dienstantritt vor 2008 (im Falle der ersten drei Pensionsanpassungen) mit einem Fixbetrag (ab einer bestimmten Pensionshöhe) ersetzt. In den übrigen Jahren legte der Landesgesetzgeber abweichende Pensionsanpassungen (sowie für 2007 und 2009 Einmalzahlungen) fest. In den Jahren 2006 bis 2012 waren die Erhöhungsprozentsätze in Abhängigkeit von der konkreten Pensionshöhe abgestuft: Von 2006 bis 2010 wurden Pensionen, die einen im jeweiligen Jahr festgelegten Höchstbetrag überschritten, mit einem Fixbetrag angepasst. Im Jahr 2011 wurden Pensionen, die den festgelegten Höchstbetrag überschritten, nicht angepasst. Damit entsprach die Erhöhung der Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten weitgehend jener bei den Bundesbeamtinnen und –beamten.

Tabelle J: Pensionsanpassungen der Salzburger Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Anpassung Salzburg	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2016	<ul style="list-style-type: none"> • prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,2 % • Sonderanpassung für Beamtinnen und Beamte mit Beginn des öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnisses vor dem 2. Jänner 2008 (betrifft die ersten drei Anpassungen) <ul style="list-style-type: none"> – bis 91,25 % des Gehalts der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (= 2.482,90 EUR): 1,2 % – darüber: Fixbetrag von 27,19 EUR (= 1,2 % von 91,25 % von V/2) 	1. Jänner 2016	4.860 EUR
2015	<ul style="list-style-type: none"> • prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,7 % • Sonderanpassung für Beamtinnen und Beamte mit Beginn des öffentlich–rechtlichen Dienstverhältnisses vor dem 2. Jänner 2008 (betrifft die ersten drei Anpassungen) <ul style="list-style-type: none"> – bis 91,25 % des Gehalts der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (= 2.439,70 EUR): 1,7 % – darüber: Fixbetrag von 37,85 EUR (= 1,7 % von 91,25 % von V/2) 	1. Jänner 2015	4.650 EUR
2014	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,6 %	1. Jänner 2014	4.530 EUR
2013	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,8 %	1. Jänner 2013	4.440 EUR
2012	<p>Erhöhung von Pensionen, die den Betrag von 3.300 EUR nicht übersteigen, um 2,7 %.</p> <p>Betrag die Pension monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 3.300 EUR und weniger als 5.940 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 2,7 % auf 1,5 % linear absank; • 5.940 EUR oder mehr, so war sie um 1,5 % zu erhöhen. 	1. Jänner 2012	4.230 EUR
2011	<p>Es waren nur jene Pensionen ab 2.310 EUR monatlich zu erhöhen. Betrag die Pension</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht mehr als 2.000 EUR, so war sie um 1,2 % zu erhöhen; • mehr als 2.000 EUR und weniger als 2.310 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absank. 	1. Jänner 2011	4.200 EUR
2010	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen, die 2.412 EUR nicht überstiegen, wurden um 1,5 % erhöht. Über diesem Betrag wurden sie um den Fixbetrag von 36,18 EUR erhöht. 	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.412 EUR) nicht überstiegen, wurden um 3,4 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 82,01 EUR (= 3,4 % von 60 % der HBG) erhöht. • zusätzlich Energiekostenzuschuss für Ergänzungszulagenbezieher (Mindestpensionistinnen und –pensionisten): 30 EUR pro Monat, Oktober 2008 bis April 2009 • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die für Oktober 2008 gebührende Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 747 EUR: 20 % der monatlichen Pension; – mehr als 747 EUR bis zu 1.000 EUR oder für Ergänzungszulagenbezieher: 150 EUR; – mehr als 1.000 EUR bis zu 2.000 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 150 EUR auf 50 EUR linear absinkt; – mehr als 2.000 EUR bis zu 2.800 EUR: 50 EUR; – mehr als 2.800 EUR: keine Einmalzahlung. 	1. November 2008	4.020 EUR
2008	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis 725,97 EUR: Erhöhung um 1,7 % • Pensionen ab 725,97 EUR bis zu 1.050 EUR: Erhöhung um 21 EUR • Pensionen über 1.050 EUR bis zu 1.700 EUR: Erhöhung um 2 % • Pensionen über 1.700 EUR bis zu 2.161,50 EUR: Erhöhung um einen Prozentsatz aus der Berechnung $3,105 - (\text{bisherige Pension} \times 0,00065)$ • Pensionen über 2.161,50 EUR: Erhöhung um 36,75 EUR 	1. Jänner 2008	3.930 EUR
2007	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis zur Höhe von 1.907,40 EUR: Erhöhung um 1,6 % • Pensionen über diesem Betrag: Erhöhung um einen Fixbetrag von 30,52 EUR • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.380 EUR: 60 EUR – mehr als 1.380 EUR bis zu 1.907,40 EUR: 45 EUR; – mehr als 1.907,40 EUR: 25 EUR 	1. Jänner 2007 (Pensionsanpassung) 1. Februar 2007 (Einmalzahlung)	3.840 EUR
2006	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis zur Höhe von 1.863,60 EUR: Erhöhung um 2,5 % • Pensionen über diesem Betrag: Erhöhung um einen Fixbetrag von 46,59 EUR (= 2,5 % von 1.863,60 EUR) 	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: Amt der Salzburger Landesregierung

Anhang VI: Pensionsanpassung der Steiermärkischen Landesbeamtinnen und –beamten

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über Höhe und Struktur der Anpassungen der Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Landes Steiermark von 2006 bis 2016:

Tabelle K: Anpassungsmodus der Steiermärkischen Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Erhöhung um	Anpassungsmodus ¹	Pensionen ab bestimmter Höhe	zusätzliche Einmalzahlung	Wirksamkeit
2016	1,2 %	linear	–	nein	1. Jänner 2016
2015	1,7 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2015
2014	1,6 %	linear	–	nein	1. Jänner 2014
2013	1,8 %	linear	–	nein	1. Jänner 2013
2012	keine Anpassung				
2011	0 bis 1,2 %	nicht-linear	keine Anpassung	nein	1. Jänner 2011
2010	1,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2010
2009	3,4 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. November 2008 bzw. 1. Oktober 2008 (Einmalzahlung)
2008	1,7 % bis 2 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2008
2007	1,6 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2007 bzw. 1. März 2007 (Einmalzahlung)
2006	2,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2006

¹ lineare Anpassung: alle Pensionen um den gleichen Prozentsatz erhöht

nicht-lineare Anpassung: Erhöhungsprozentsatz von der Höhe der Pension abhängig

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung

In den Jahren 2006 bis 2011 wurden die Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten entsprechend den Regelungen des Bundes angepasst. Für den Zeitraum Oktober 2008 bis April 2009 erhielten Bezieherinnen und Bezieher einer Ergänzungszulage zusätzlich einen Energiekostenzuschuss in der Gesamthöhe von 210 EUR. Im Jahr 2012 wurden die Pensionen nicht erhöht. In den Jahren 2013, 2014 und 2016 nahm das Land Steiermark eine lineare Erhöhung sämtlicher Pensionen um einen jeweils einheitlichen Anpassungsfaktor vor. Im Jahr 2015 wurden Pensionen bis zu einer Höhe von 60 % der Höchstbeitragsgrundlage mit einem Anpassungsfaktor angehoben, höhere Pensionen mit einem Fixbetrag.

Tabelle L: Pensionsanpassungen der Steiermärkischen Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Anpassung Steiermark	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2016	Erhöhung aller Pensionen um 1,2 %	1. Jänner 2016	4.860 EUR
2015	Pensionen, die 60 % der HBG nicht überschritten, wurden mit 1,7 % angepasst; alle übrigen Pensionen wurden mit einem Fixbetrag von 47,43 EUR (= 1,7 % von 60 % der HBG) erhöht.	1. Jänner 2015	4.650 EUR
2014	Erhöhung aller Pensionen um 1,6 %	1. Jänner 2014	4.530 EUR
2013	Erhöhung aller Pensionen um 1,8 %	1. Jänner 2013	4.440 EUR
2012	keine Erhöhung von Pensionen		4.230 EUR
2011	Es waren nur jene Pensionen, die den Betrag von 2.310 EUR monatlich nicht übersteigen, zu erhöhen. Betrag die Pension monatlich <ul style="list-style-type: none"> • nicht mehr als 2.000 EUR, so war sie um 1,2 % zu erhöhen; • mehr als 2.000 EUR bis zu 2.310 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absank. 	1. Jänner 2011	4.200 EUR
2010	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.466 EUR) nicht überstiegen, wurden um 1,5 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 36,99 EUR (= 1,5 % von 60 % der HBG) erhöht. • zusätzlich Einmalzahlung: Beträgt die für Dezember 2009 gebührende Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.200 EUR: 4,2 % der monatlichen Pension; – mehr als 1.200 EUR bis zu 1.300 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0,0 % der monatlichen Pension linear absinkt. 	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen, die 60 % der HBG (= 2.412 EUR) nicht überstiegen, wurden um 3,4 % erhöht. Über 60 % der HBG wurden sie um den Fixbetrag von 82,01 EUR (= 3,4 % von 60 % der HBG) erhöht. • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die für Oktober 2008 gebührende Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 747 EUR: 20 % der monatlichen Pension; – mehr als 747 EUR bis zu 1.000 EUR oder für Ergänzungszulagenbezieher: 150 EUR; – mehr als 1.000 EUR bis zu 2.000 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 150 EUR auf 50 EUR linear absinkt; – mehr als 2.000 EUR bis zu 2.800 EUR: 50 EUR; – mehr als 2.800 EUR: keine Einmalzahlung. • Energiekostenzuschuss für Bezieherinnen und Bezieher einer Ergänzungszulage (für Oktober 2008 bis April 2009, insgesamt 210 EUR) 	1. November 2008 (Pensionsanpassung) 1. Oktober 2008 (Einmalzahlung)	4.020 EUR
2008	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis 746,99 EUR: Erhöhung um 1,7 % • Pensionen über 746,99 EUR bis zu 1.050 EUR: Erhöhung um 21 EUR • Pensionen über 1.050 EUR bis zu 1.700 EUR: Erhöhung um 2 % • Pensionen über 1.700 EUR bis zu 2.161,50 EUR: Erhöhung um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt • Pensionen über 2.161,50 EUR: Erhöhung um 36,75 EUR 	1. Jänner 2008	3.930 EUR
2007	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis zur Höhe von 1.920 EUR: Erhöhung um 1,6 % • Pensionen über 1.920 EUR: Erhöhung um einen Fixbetrag von 30,72 EUR • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.380 EUR: 60 EUR – mehr als 1.380 EUR bis zu 1.920 EUR: 45 EUR; – mehr als 1.920 EUR: 25 EUR 	1. Jänner 2007 (Pensionsanpassung) 1. März 2007 (Einmalzahlung)	3.840 EUR
2006	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis zur Höhe von 50 % der HBG (= 1.875 EUR): Erhöhung um 2,5 %; • Pensionen über 50 % der HBG: Erhöhung um einen Fixbetrag von 46,88 EUR (= 2,5 % von 1.875 EUR) 	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Anhang VII: Pensionsanpassung der Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über Höhe und Struktur der Anpassungen der Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Landes Tirol von 2006 bis 2016:

Tabelle M: Anpassungsmodus der Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Erhöhung um	Anpassungsmodus ¹	Pensionsteile ab bestimmter Höhe	zusätzliche Einmalzahlung	Wirksamkeit
2016	1,3 %	nicht-linear	0,65 %	nein	1. Jänner 2016
2015	1,77 %	nicht-linear	0,885 %	nein	1. März 2015
2014	2,02 %	nicht-linear	1,01 %	nein	1. März 2014
2013	keine Anpassung				
2012	3,05 %	nicht-linear	1,525 %	nein	1. Februar 2012
2012	1,13 %	nicht-linear	0,565 %	nein	1. Jänner 2012
2011	1,13 %	nicht-linear	keine Anpassung	nein	1. Jänner 2011
2010	0,9 % + 4 EUR	nicht-linear	0,45 % + 2 EUR	nein	1. Jänner 2010
2009	3,55 %	nicht-linear	1,775 %	nein	1. Jänner 2009
2008	2,7 %	nicht-linear	1,35 %	nein	1. Jänner 2008
2007	1,6 %	nicht-linear	Fixbetrag	ja	1. Jänner 2007
2006	2,5 %	nicht-linear	Fixbetrag	nein	1. Jänner 2006

¹ lineare Anpassung: alle Pensionen um den gleichen Prozentsatz erhöht

nicht-lineare Anpassung: Erhöhungsprozentsatz von der Höhe der Pension abhängig

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung

In den Jahren 2006 und 2007 wurde die Anpassung analog der Anpassung der Pensionen nach dem ASVG/Bundesbeamtenpensionsrecht vorgenommen.

Ab 2008 legte das Tiroler Landesdienstrecht für die Anpassung der Pensionen der Landesbeamtinnen und –beamten fest, dass diese gleich und mit derselben Wirksamkeit einer allfälligen Erhöhung der Aktivbezüge erfolgen sollte. Der konkrete Erhöhungsprozentsatz ergab sich aus der Erhöhung des Gehalts einer Beamtin bzw. eines Beamten der allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (V/2), welcher gleichzeitig den Grenzbetrag bildete. Pensionsteile, die diesen Grenzbetrag überstiegen, wurden mit dem halben Erhöhungsprozentsatz angepasst (Mindervalorisierung). 2010 und 2011 (durch die Sonderanpassung Jänner 2012) kamen höhere Grenzbeträge zur Anwendung. 2013 entfiel die Pensionsanpassung aufgrund einer „Nulllohnrunde“ der aktiven Beamtinnen und Beamten.

Tabelle N: Pensionsanpassungen der Tiroler Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Anpassung Tirol	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2016	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis 2.431,30 EUR (= 100 % von V/2 2015): Erhöhung um 1,3 % Pensionsteile über 2.431,30 EUR: Erhöhung um 0,65 % (halbe Erhöhung – Mindervalorisierung) 	1. Jänner 2016	4.860 EUR
2015	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis 2.389 EUR (= 100 % von V/2 2014): Erhöhung um 1,77 % Pensionsteile über 2.389 EUR: Erhöhung um 0,885 % (halbe Erhöhung – Mindervalorisierung) 	1. März 2015	4.650 EUR
2014	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis 2.341,70 EUR (= 100 % von V/2 2012): Erhöhung um 2,02 % Pensionsteile über 2.341,70 EUR: Erhöhung um 1,01 % (halbe Erhöhung – Mindervalorisierung) 	1. März 2014	4.530 EUR
2013	keine Erhöhung („Nullrunde“)		4.440 EUR
2012	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis 2.272,40 EUR (= 100 % von V/2 2011): Erhöhung um 3,05 % Pensionsteile über 2.272,40 EUR: Erhöhung um 1,525 % (halbe Erhöhung – Mindervalorisierung) 	1. Februar 2012	4.230 EUR
2012	<ul style="list-style-type: none"> Sonderanpassung: Anhebung des Grenzbetrags der Mindervalorisierung 2011 von 2.246,90 EUR auf 3.370,38 EUR: Ausgangsbasis Pensionshöhe 2010: Erhöhung 1,13 % bis 3.370,38 EUR, darüber liegende Anteile zur Hälfte: diese Sonderanpassung wirkt nur für Pensionen über 2.246,90 EUR 	1. Jänner 2012	4.230 EUR
2011	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis 2.246,90 EUR (= 100 % von V/2 2010): Erhöhung um 1,13 % Pensionen über 2.246,90 EUR: Erhöhung um Fixbetrag von 25,39 EUR (= 1,13 % von 2.243,90 EUR) 	1. Jänner 2011	4.200 EUR
2010	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis 4.083,47 EUR (= 183,7 % von V/2 2009): Erhöhung um 0,9 % plus 4 EUR Pensionsteile über 4.083,47 EUR: Erhöhung um 0,45 % plus 2 EUR (halbe Erhöhung – Mindervalorisierung) 	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis 3.943,49 EUR (= 183,7 % von V/2 2008): Erhöhung um 3,55 % Pensionsteile über 3.943,49 EUR: Erhöhung um 1,775 % (halbe Erhöhung – Mindervalorisierung) 	1. Jänner 2009	4.020 EUR
2008	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis 3.839,88 EUR (= 183,7 % von V/2 2007): Erhöhung um 2,7 % Pensionsteile über 3.839,88 EUR: Erhöhung um 1,35 % (halbe Erhöhung – Mindervalorisierung) 	1. Jänner 2008	3.930 EUR
2007	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 1.920 EUR: Erhöhung um 1,6 % Pensionen über 1.920 EUR: Erhöhung um einen Fixbetrag von 30,72 EUR inkl. Einmalzahlung: Betrag die Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.380 EUR: 60 EUR; – mehr als 1.380 EUR bis zu 1.920 EUR: 45 EUR; – mehr als 1.920 EUR: 25 EUR. 	1. Jänner 2007	3.840 EUR
2006	<ul style="list-style-type: none"> Pensionen bis zur Höhe von 50 % der HBG (= 1.875 EUR): Erhöhung um 2,5 % Pensionen über 50 % der HBG: Erhöhung um einen Fixbetrag von 46,88 EUR (= 2,5 % von 1.875 EUR) 	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: Amt der Tiroler Landesregierung

Anhang VIII: Pensionsanpassung der Vorarlberger Landesbeamtinnen und –beamten

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über Höhe und Struktur der Anpassungen der Pensionen der Beamtinnen und Beamten des Landes Vorarlberg von 2006 bis 2016:

Tabelle O: Anpassungsmodus der Vorarlberger Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Erhöhung um	Anpassungsmodus	Pensionen ab bestimmter Höhe	zusätzliche Einmalzahlung	Wirksamkeit
2016	1,1 %	linear	–	nein	1. Jänner 2016
2015	1,6 %	linear	–	nein	1. Jänner 2015
2014	2,3 %	linear	–	nein	1. Jänner 2014
2013	1,8 % + 12 EUR	linear	max. 2,6 %	nein	1. Jänner 2013
2012	2,95 %	linear	–	nein	1. Jänner 2012
2011	1 %	linear	–	nein	1. Jänner 2011
2010	0,5 %	linear	–	nein	1. Jänner 2010
2009	3,75 %	linear	–	nein	1. Jänner 2009
2008	2,7 %	linear	–	ja	1. Jänner 2008 (Pensionsanpassung) 1. Februar 2008 (Einmalzahlung)
2007	2,35 %	linear	–	nein	1. Jänner 2007
2006	2,5 %	linear	–	nein	1. Jänner 2006

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zwischen 2006 und 2016 wurden lineare Anpassungen für alle Pensionen — unabhängig von deren Höhe — vorgenommen: Der Erhöhungsprozentsatz lag dabei zwischen 0,5 % im Jahr 2010 und 3,75 % im Jahr 2009. Der Erhöhungsprozentsatz entsprach dabei jenem der Aktivbezüge. Darüber hinaus war die Anpassung 2011 mit mindestens 27,5 EUR gesockelt und 2013 um einen zusätzlichen Fixbetrag von 12 EUR erhöht.

Tabelle P: Pensionsanpassungen der Vorarlberger Landesbeamtinnen und –beamten (2006 bis 2016)

Jahr	Anpassung Vorarlberg	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2016	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,1 %	1. Jänner 2016	4.860 EUR
2015	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,6 %	1. Jänner 2015	4.650 EUR
2014	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 2,3 %	1. Jänner 2014	4.530 EUR
2013	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,8 % plus 12 EUR; max. jedoch 2,6 %	1. Jänner 2013	4.440 EUR
2012	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 2,95 %	1. Jänner 2012	4.230 EUR
2011	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1 %, mindestens jedoch um 27,50 EUR	1. Jänner 2011	4.200 EUR
2010	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 0,5 %	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 3,75 %	1. Jänner 2009	4.020 EUR
2008	<ul style="list-style-type: none"> • prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 2,7 % • zusätzlich einer Einmalzahlung: 140 EUR (= 80 % von 175 EUR) 	1. Jänner 2008 (Pensionsanpassung) 1. Februar 2008 (Einmalzahlung)	3.930 EUR
2007	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 2,35 %	1. Jänner 2007	3.840 EUR
2006	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 2,5 %	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: Amt der Vorarlberger Landesregierung

Anhang IX: Pensionsanpassung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien

Die folgende Tabelle enthält einen Überblick über Höhe und Struktur der Anpassungen der Pensionen der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien von 2006 bis 2016:

Tabelle Q: Anpassungsmodus der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien (2012 bis 2016)

Jahr	Erhöhung um	Anpassungsmodus ¹	Pensionen ab bestimmter Höhe	zusätzliche Einmalzahlung	Wirksamkeit
2016	1,2 %	linear	–	nein	1. Jänner 2016
2015	1,7 %	linear	–	nein	1. Jänner 2015
2014	1,6 %	linear	–	nein	1. Jänner 2014
2013	1,8 %	linear	–	nein	1. Jänner 2013
2012 ²	1,1 %	linear	keine Anpassung	nein	1. Oktober 2012
2012	2,7 %	linear	–	nein	1. Jänner 2012
2011	0 % bis 1,2 %	nicht-linear	keine Anpassung	nein	1. Jänner 2011
2010	1,5 %	linear	–	ja	1. Jänner 2010
2009	3,4 %	linear	–	ja ³	1. November 2008
2008	1,7 % bis 2 %	nicht-linear	–	nein	1. Jänner 2008
2007	1,6 %	linear	–	ja	1. Jänner 2007 bzw. 1. April 2007 (Einmalzahlung)
2006	2,5 %	linear	–	nein	1. Jänner 2006

¹ lineare Anpassung: alle Pensionen um den gleichen Prozentsatz erhöht

nicht-lineare Anpassung: Erhöhungsprozentsatz von der Höhe der Pension abhängig

² Sonderanpassung für Kleinstpensionen 2012

³ inkl. Energiekostenzuschuss

Quelle: Magistrat Wien

Die Erhöhungsprozentsätze für die Pensionsanpassungen der Jahre 2006 bis 2016 entsprachen jenen der Pensionsanpassungen der Bundesbeamtinnen und –beamten. Allerdings wurden die Pensionen von Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien (mit Ausnahme der Jahre 2011 und 2008) — unabhängig von ihrer Höhe — linear angepasst, während im Bund ab bestimmten Pensionshöhen reduzierte Prozentsätze oder Fixbeträge vorgesehen waren. Nur 2011 wurden Pensionen der Stadt Wien, die einen festgelegten Höchstbetrag überschritten, nicht angepasst.

Tabelle R: Pensionsanpassungen der Beamtinnen und Beamten der Stadt Wien (2006 bis 2016)

Jahr	Anpassung Wien	Wirksamkeit	HBG (ASVG Bund)
2016	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,2 %	1. Jänner 2016	4.860 EUR
2015	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,7 %	1. Jänner 2015	4.650 EUR
2014	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,6 %	1. Jänner 2014	4.530 EUR
2013	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,8 %	1. Jänner 2013	4.440 EUR
2012	<p>prozentuelle Erhöhung folgender Leistungen („Kleinstpensionen“) um 1,1 %:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Ruhebezüge, die vor der Anpassung am 1. Jänner 2008 niedriger als 725,99 EUR waren und mit 1. Jänner 2008 nur entsprechend der damaligen Anpassung um 1,7 % erhöht wurden • ab dem 1. Jänner 2008 angefallene Versorgungsbezüge und wiederkehrende Versorgungsleistungen, die von diesen Ruhebezügen abgeleitet wurden 	1. Oktober 2012	4.230 EUR
2012	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 2,7 %	1. Jänner 2012	4.230 EUR
2011	<p>Es waren nur jene Pensionen, die den Betrag von 2.310 EUR monatlich nicht übersteigen, zu erhöhen. Betrag die Pension monatlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht mehr als 2.000 EUR, so war sie um 1,2 % zu erhöhen; • mehr als 2.000 EUR bis zu 2.310 EUR, so war sie um einen Prozentsatz zu erhöhen, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absank. 	1. Jänner 2011	4.200 EUR
2010	<ul style="list-style-type: none"> • prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,5 % • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die monatliche Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.200 EUR: 4,2 % der monatlichen Pension; – mehr als 1.200 EUR bis zu 1.300 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0 % linear absinkt; – mehr als 1.300 EUR: keine Einmalzahlung. 	1. Jänner 2010	4.110 EUR
2009	<ul style="list-style-type: none"> • prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 3,4 % • zusätzlich Energiekostenzuschuss für Ergänzungszulagenbezieher (Mindestpensionistinnen und –pensionisten): 30 EUR pro Monat, Oktober 2008 bis April 2009 • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die monatliche Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 747 EUR: 20 % der monatlichen Pension; – mehr als 747 EUR bis zu 1.000 EUR oder für Ergänzungszulagenbezieher: 150 EUR; – mehr als 1.000 EUR bis zu 2.000 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 150 EUR auf 50 EUR linear absinkt; – mehr als 2.000 EUR bis zu 2.200 EUR: 50 EUR; – mehr als 2.200 EUR bis zu 2.412 EUR: Einmalzahlung in einer Höhe, die zwischen den genannten Werten von 50 EUR auf 10 EUR linear absinkt; – mehr als 2.412 EUR: keine Einmalzahlung 	1. November 2008	4.020 EUR
2008	<ul style="list-style-type: none"> • Pensionen bis 725,99 EUR und über 2.161,50 EUR: Erhöhung um 1,7 % • Pensionen über 725,99 EUR bis zu 1.050 EUR: Erhöhung um 21 EUR • Pensionen über 1.050 EUR bis zu 1.700 EUR: Erhöhung um 2 % • Pensionen über 1.700 EUR bis zu 2.161,50 EUR: Erhöhung um einen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt 	1. Jänner 2008	3.930 EUR
2007	<ul style="list-style-type: none"> • prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 1,6 % • zusätzlich Einmalzahlung: Betrag die Pension <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 1.380 EUR: 60 EUR; – mehr als 1.380 EUR bis zu 1.920 EUR: 45 EUR; – mehr als 1.920 EUR: $EZ = 455,08 - [(Pension \times 1,016 - Pension) \times 14]$. 	1. Jänner 2007 (Pensionsanpassung) 1. April 2007 (Einmalzahlung)	3.840 EUR
2006	prozentuelle Erhöhung aller Pensionen um 2,5 %	1. Jänner 2006	3.750 EUR

Quelle: Magistrat Wien

Anhang X: Rechenmodell

Der RH verifizierte sein Rechenmodell für die Anpassung der Ruhe— bzw. Versorgungsbezüge der Landesbeamtinnen und —beamten (Pensionsanpassung) der Jahre 2005 bis 2016 mit den Echtdaten aller in diesem Zeitraum vorliegenden Pensionistinnen und Pensionisten und Pensionierungen; das entsprach rd. 500.000 Datensätzen. Auf diese wurden die Rechenregeln der Anpassung, das Datum der Anpassung, die Wartefristen und Einmalzahlungen angewendet.

Weiters führte der RH Tests durch, um die Konsistenz der von den Ländern zur Verfügung gestellten Daten zu verifizieren. Folgende Plausibilitäts—Tests wurden für die Daten jedes Bundeslands durchgeführt:

- Tag der Pensionierung sollte der Monatserste sein.
- Jeder Personalnummer sollte nur ein Geschlecht zugeordnet werden.
- Es gibt Personen, die einen Ruhebezug und einen Versorgungsbezug erhalten.
- Analyse der Plausibilität des Pensionsantrittsalters.
- Analyse des Pensionsantrittsdatums gegenüber der erstmaligen Pensionsauszahlung.
- Analyse, ob eine Person mehrere Ruhebezüge oder Versorgungsbezüge bekommt.
- Rückrechnung der Geldwerte auf das jeweils berechnete Jahr.
- Analyse der Ergebnisrechnung der jährlichen Pensionsanpassung 2006 bis 2016 gegenüber den von den Ländern ausbezahlten Pensionen.

Dabei traten zahlreiche Unterschiede auf, die der RH mit den Ländern abklärte.

Tabelle S: Überblick Datum der Wirksamkeit der Anpassung von Ruhe- und Versorgungsbezügen

Land	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Burgenland	1. Jänner 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2008	1. November 2008	1. Jänner 2010	1. Jänner 2011	1. Jänner 2012	1. Jänner 2013	1. Jänner 2014	1. Jänner 2015	1. Jänner 2016
Kärnten	1. Jänner 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2008	1. November 2008	1. Jänner 2010	1. Jänner 2011	1. Jänner 2012	keine Anpassung	1. Jänner 2014	1. Jänner 2015	keine Anpassung
Niederösterreich	1. Jänner 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2008	1. November 2008	1. Jänner 2010	1. Jänner 2011	1. Jänner 2012	1. Jänner 2013, gegebenenfalls Sonderanpassung 1. Oktober 2012	1. Jänner 2014	1. Jänner 2015	1. Jänner 2016
Oberösterreich	1. Jänner 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2008	1. Jänner 2009	1. Jänner 2010	1. Jänner 2011	1. Jänner 2012	1. Jänner 2013	1. März 2014	1. März 2015	1. Jänner 2016
Salzburg	1. Jänner 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2008	1. November 2008	1. Jänner 2010	1. Jänner 2011	1. Jänner 2012	1. Jänner 2013	1. Jänner 2014	1. Jänner 2015	1. Jänner 2016
Steiermark	1. Jänner 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2008	1. November 2008	1. Jänner 2010	1. Jänner 2011	keine Anpassung	1. Jänner 2013	1. Jänner 2014	1. Jänner 2015	1. Jänner 2016
Tirol	1. Jänner 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2008	1. Jänner 2009	1. Jänner 2010	1. Jänner 2011	1. Jänner 2012 sowie 1. Februar 2012	keine Anpassung	1. März 2014	1. März 2015	1. Jänner 2016
Vorarlberg	1. Jänner 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2008	1. Jänner 2009	1. Jänner 2010	1. Jänner 2011	1. Jänner 2012	1. Jänner 2013	1. Jänner 2014	1. Jänner 2015	1. Jänner 2016
Wien	1. Jänner 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2008	1. November 2008	1. Jänner 2010	1. Jänner 2011	1. Jänner 2012	1. Jänner 2013, gegebenenfalls Sonderanpassung 1. Oktober 2012	1. Jänner 2014	1. Jänner 2015	1. Jänner 2016
Bund/ASVG	1. Jänner 2006	1. Jänner 2007	1. Jänner 2008	1. November 2008	1. Jänner 2010	1. Jänner 2011	1. Jänner 2012	1. Jänner 2013, gegebenenfalls Sonderanpassung 1. Oktober 2012	1. Jänner 2014	1. Jänner 2015	1. Jänner 2016

Quellen: Ämter der Landesregierungen; Magistrat Wien; BKA

R
—
H

